



Erich Buchholz • **Totalliquidierung in zwei Akten**





Erich Buchholz

Totalliquidierung in zwei Akten

KAI HOMILIUS VERLAG - COMPACT



BISHER ERSCHIENENE TITEL DER REIHE COMPACT:

Detlef Joseph
VOM ANGEBLICHEN ANTISEMITISMUS DER DDR
COMPACT Nr. 1, ISBN 978-3-89706-401-0, 7,50€

Gregor Schirmer
LISSABON AM ENDE?
Kritik der EU-Verträge
COMPACT Nr. 2, ISBN 978-3-89706-402-7, 7,50€

Erich Buchholz
ÜBERWACHUNGSSTAAT
Die Bundesrepublik und der „Krieg gegen den Terror“
COMPACT Nr. 3, ISBN 978-3-89706-403-4, 7,50€

Siegfried Prokop
DIE BERLINER MAUER (1961-1989)
COMPACT Nr. 4, ISBN 978-3-89706-404-1, 7,50€

Dieter Elken
ISRAEL – EIN KOLONIALSIEDLERSTAAT IN DER SACKGASSE
COMPACT Nr. 5, ISBN 978-3-89706-405-8, 7,50€

Holger Michael
VOM BALTIKUM NACH MITTELASIEN
COMPACT Nr. 7, ISBN 978-3-89706-407-1, 7,50€

© Kai Homilius Verlag, Berlin 2009

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile daraus auf fotomechanischem Wege (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen oder in Datenbanken aufzunehmen.

COMPACT – Nr. 6

Kai Homilius Verlag
www.kai-homilius-verlag.de
E-Mail: home@kai-homilius-verlag.de

Autor: Erich Buchholz
Druck: Printed in E.U.
ISBN: 978-3-89706-406-5

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	7
<i>Der erste Akt</i>	9
Der 1. Staatsvertrag	20
Aufgabe der Gesetzgebungshoheit	11
Charakter und Funktion des 1. Staatsvertrages	31
Juristische Umsetzung des 1. Staatsvertrages	33
<i>Der zweite Akt</i>	47
Ablösung des DDR-Rechts mit dem 3. Oktober 1990 und Übergangsregelungen	47
Neue unbekannte Strafbarkeiten	64
Veränderungen im System der Strafen und andere Rechtsfolgen	71
Die Sicherungsverwahrung und anderer Freiheitsentzug, den es in der DDR nicht gab	75
Weiterer Freiheitsentzug	86
Unterwerfung unter das bundesdeutsche Strafprozessrecht und die bundesdeutsche Justiz	90
Verjährung	98
Rechtsgewinn?	108



Vorwort

Am 3. Oktober jährt sich das Datum des „Beitritts der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes“¹ – nicht zur Bundesrepublik Deutschland!

20 Jahre nach diesem „Beitritt“ ist wohl die Mehrheit der Bürger des Beitrittsgebietes in hohem Maße unzufrieden mit dem und enttäuscht über das, was über sie gekommen ist. Ernüchterung und Frust dominieren! Die von Kanzler Kohl vor den Wahlen am 18. März 1990 versprochenen „blühenden Landschaften“ hat die überwiegende Mehrheit von ihnen bis heute nicht erlebt! Da ist zum einen die unübersehbar hohe und weitgehend konstante Arbeitslosigkeit, insbesondere die Dauerarbeitslosigkeit vieler Ostdeutscher. Da sind die ständig wachsenden Preise und Kosten, Mieten und Ausgaben für Energie, so genannte Betriebsnebenkosten, die gewachsenen und ständig weiter wachsenden finanziellen Belastungen im Bereich des Gesundheitswesens. Arbeitsverträge müssen zu nicht hinnehmbaren Bedingungen akzeptiert werden. Wachsende Alters- und Kinderarmut trifft in besonderem Maße die „neuen Bundesländer“. Die „Treuhand“ hat gründlich aufgeräumt – abgewickelt, platt gemacht.² Viele, besonders jüngere Menschen fliehen, wie vor 1989, in den Westen, um dort Arbeit zu finden, andere pendeln über hunderte von Kilometern aus demselben Grunde. Der Osten vergeist. All dies sind so elementare unbestreitbare durch vielfältige Untersuchungen belegte Tatsachen!³

Angesichts dieser Enttäuschung und Verbitterung, auch unter den Ostdeutschen, die die DDR nicht wiederhaben wollen,

1 So der Beschluss der Volkskammer der DDR vom 23.8.1990.

2 Ralph Hartmann: Die Liquidatoren. Der Reichskommissar und das wiedergewonnene Vaterland; Berlin, 1997.

3 Gerwin Udke: Dableiben, Weggehen, Wiederkommen. Abwanderung aus Ostdeutschland – 1945 bis heute – Motive, Hintergründe, Folgen, Auswege; Mering, 2008; Olaf Baale: Abbau Ost; Lügen, Vorurteile und sozialistische Schulden, München, 2008.

erscheint es angezeigt, sich noch einmal dessen bewusst zu werden, was damals im Jahre 1990, zum einen mit der Währungsunion am 1. Juli 1990 und zum andern mit dem „Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes“ per 3. Oktober 1990 eigentlich geschehen ist.

„Eigentlich geschehen“, fragt sich der Jurist in juristischem Sinne. Er spricht von einer juristischen Annexion der DDR samt ihrer Bürger durch die BRD! Dies soll im Folgenden an den juristischen Regelungen und Konsequenzen der beiden Staatsverträge, des 1. Staatsvertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, und des 2. Staatsvertrages, des Einigungsvertrages (EV), untersucht werden.

Dabei bleibt als zunächst nicht weiter zu hinterfragende Prämisse, dass es sich bei beiden Verträgen um völkerrechtliche Staatsverträge zwischen zwei souveränen Staaten handelt – unbeschadet dessen, dass diese Verträge zwischen höchst ungleichen Partnern, der mächtigen und politisch obsiegenden Bundesrepublik einerseits und der in jeder Hinsicht geschwächten und alleingelassenen DDR andererseits handelt.

Der erste Akt

Bereits im Vorfeld des 1. Staatsvertrages – dem ersten Akt der juristischen Annexion der DDR – war dies vorgezeichnet, vor allem durch eine Fülle von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Noch-DDR. Hier muss zunächst daran erinnert werden, dass am 18. März 1990 eine völlig anders geartete Volkskammer gewählt wurde. Diese Wahlen werden vielfach, besonders von westlicher Seite, als die ersten „freien Wahlen“ bezeichnet.

Hier ist nicht der Platz, Freiheit im Allgemeinen und freie Wahlen im Besonderen zu erörtern. Aber unbestritten ist, dass auf diese Volkskammerwahlen in interventionistischer Weise von außen, von Westdeutschland aus, einem anderen Staat, außerordentlich massiv Einfluss genommen wurde. Betreffende politische Kräfte aus der BRD benahmen sich in der DDR „wie zuhause“.

Vor allem aber war den DDR-Bürgern fremd, dass Wahlen zu Volksvertretungen etwas mit Geld zu tun haben. In der BRD dagegen ist solches seit Jahrzehnten sogar gesetzlich geregelt.⁴

Jedenfalls erzielten die im März 1990 wählbaren Parteien ihre Wahlerfolge proportional zu den von ihnen eingesetzten finanziellen Mitteln: für 4,5 Mill. DM erhielt die CDU 40,8 % der Stimmen, die SPD für 1,5 Mill. DM 21,9 %.

Die PDS/SED erhielt bei dieser mit demagogischen Losungen wie „Freiheit statt Sozialismus“⁵ durchgeführten Wahl nur 16,3 % aller Stimmen und so nur 66 Sitze.⁶

Nachdem diese Volkskammer installiert worden war, kam es zu Gesetzgebungsakten, die immer deutlicher der Funktion dieser

4 Nach §§ 18 ff des Parteiengesetzes erhalten die Parteien nach Stimmenanteil (!) vom Staat – vom Steuerzahler – Wahlkampfkostenerstattung!

5 Diese, damals besonders von der CDU strapazierte Losung ist mir von 1946 vor den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus bekannt.

6 Als Ausdruck der Unzufriedenheit zahlreicher DDR-Bürger mit der Politik der SED. Ein Großteil der Wähler wollte zunächst eine andere, eine bessere DDR – nicht den Beitritt. Davon zeugte der Aufruf Stefan Heyms „Für unser Land“, der ein breites Echo fand.

Noch-DDR-Volkskammer entsprachen, nämlich „Totengräber der DDR“ zu sein.

Das Drehbuch für den Ablauf ihrer Tagungen wurde in ständig wachsendem Umfang außerhalb geschrieben, vermerkt ein erstmalig in die Volkskammer gewählter Abgeordneter.⁷

Wenn man das Gesetzblatt der DDR von 1990 zur Hand nimmt, ergibt ein Durchblättern, dass in dem Zeitraum von Mitte Juni bis Ende Juli 1990, also in wenigen Wochen, insgesamt fast 1.000 Seiten mit Gesetzen, Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften gefüllt sind. Eine solche massenhafte, im Übrigen schwer verdauliche, Produktion von Rechtsvorschriften ist mir weder aus der BRD, noch der DDR bekannt! Wer hat all diese Rechtsvorschriften, vor allem die Gesetze, vor ihrem Erlass gelesen und verstanden? Was wurde davon den Bürgern, wenn schon nicht vorher, dann wenigstens nach deren Erlass mitgeteilt? Auf welche neuen Gesetze und welche neue Rechtslage hatten sie sich einzustellen?

Davon war damals in den Medien nicht die Rede!

Es hieß vor allem: Ihr bekommt jetzt die ersehnte DM, könnt nun überall hinreisen und alles, was Ihr wollt, kaufen!

Jedenfalls im Nachhinein, nachdem die DDR-Bürger die Quittung für ihre Abstimmung zur Wahl vom 18. März 1990 erhielten, wird Veranlassung gesehen, diese damals bewusst unterlassene Information über diesen Wust schwer verständlicher Rechtsvorschriften, sehr verkürzt, nachzuliefern. So soll ein bisschen von dem mitgeteilt werden, was die – buchstäblich – allerletzte Volkskammer der DDR „abgenickt“⁸ hatte.

Die Währungsunion – die Erstreckung der Währungshoheit der BRD auf die DDR unter Aufgabe ihrer Währungshoheit

7 Uwe Heuer: Im Streit. Ein Jurist in zwei deutschen Staaten. Baden-Baden, 2002, S. 182.

8 Ich verwende diese vielen Bundestagsabgeordneten geläufige Wendung, um auszudrücken, dass den Volkskammerabgeordneten damals ein normales Gesetzgebungsverfahren mit gründlichen Beratungen der Vorlagen in den Fraktionen, den Ausschüssen, ggf. mit Anhörungen von Sachverständigen, mit erster und zweiter Lesung, vorenthalten wurde.

– bewirkte als maßgebliche finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahme den Anschluss der DDR an das bundesdeutsche Finanz- und Wirtschaftssystem und damit die Einheit Deutschlands nach bundesdeutschem Zuschnitt gemäß den Zielen der Bundesregierung. Diese Einheit Deutschlands war mit der Einführung der DM als allein gültiger Währung in der DDR besiegelt, der „Beitritt“ zum 3. Oktober 1990 nur noch das politische, staatsrechtliche I-Tüpfelchen! War im Juni 1948 die von westlicher Seite, besonders von den USA, seit langem insgeheim vorbereitete separate Währungsreform die Spaltung Deutschlands, der dann die staatsrechtliche mit der Bildung der BRD und, als Antwort darauf, die Gründung der DDR, folgte, so bewirkte die Währungsunion 1990 die – wie auch immer gearbete – Einheit Deutschlands. Maßgebend und entscheidend war stets das Finanz- und Wirtschaftspolitische!

Aufgabe der Gesetzgebungshoheit

Der 1. Staatsvertrag brachte keineswegs nur die D-Mark, die Währungsunion, und damit die Aufgabe der Währungshoheit. Er brachte zugleich die Aufgabe der Gesetzgebungshoheit. Denn im Zusammenhang mit dem 1. Staatsvertrag, im Hinblick auf ihn und in Erfüllung seiner Festlegungen, wurde in der DDR zum 1. Juli 1990 – von den DDR-Bürgern weitgehend unbemerkt – in großem Umfang bereits bundesdeutsches Recht eingeführt oder eines, das an dieses bundesdeutsche Recht stark angelehnt war. Dabei halfen Berater⁹ aus Bonn! Innerhalb weniger Wochen „verabschiedete“ die letzte Volkammer im Eiltempo Berge von Gesetzen, die – ohne die übliche parlamentarische Gesetzgebungsprozedur – nicht ernsthaft und im Hinblick auf deren Konsequenzen für die Wähler, für

9 Ältere DDR-Bürger können sich vielleicht daran erinnern, dass nach 1945 Berater der Besatzungsmächte, in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) sowjetische Berater, auf vielen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens tätig waren. Auch jetzt bedurften die – unmündigen – Ostdeutschen entsprechender Berater – jetzt vom Rhein!



die DDR-Bürger, geprüft und durchdacht werden konnten.¹⁰ Abgeordnete der Volkskammer, die binnen kürzester Zeit Dutzende von Gesetzestexten mit hunderten von Seiten und zugehörigen Begründungen „abzunicken“ hatten, agierten wie im Blindflug. Sie erließen „Blitzgesetze“¹¹ am laufenden Band! Vor allem hatten diese – zum großen Teil völlig neuen – Volkskammerabgeordneten, die an der Entwicklung der Gesetzgebung der DDR in den Jahren zuvor keinen Anteil gehabt hatten, die weder die Gesetze, noch ihre Motive und die ihnen zugrunde liegenden Erwägungen kannten, keine ernsthafte Möglichkeit, Veränderungen zu erreichen. Für ernsthafte, substantielle Veränderungen an den vorgelegten Texten fehlte es an jeglicher Voraussetzung. Sie handelten – z. T. gezwungenermaßen – in fremdem Auftrag.

Um was für Gesetze handelte es sich? Welche neuen Vorschriften kamen über die DDR-Bürger?

Dies wurde – bis heute – vielen Bürgern des Beitrittsgebietes nicht nahe gebracht, jedenfalls nicht in ihrer Gesamt- und Geschlossenheit. Die DDR-Bürger merkten empirisch, im Alltag, besonders auch im Umgang mit den durch die neuen Gesetze sehr verunsicherten Behörden, dass dies und jenes jetzt anders geregelt war – ohne zu wissen, warum, ohne dass sie sich mit der neuen Rechtslage hätten vertraut machen können. Damals hieß es in den Reden von Politikern und in den Medien nur: Jetzt kommt die DM, von der ihr bisher nur geträumt hattet! Jetzt bekommt Ihr einen Rechtsstaat! Heute muss davon gesprochen werden, dass die übergroße Mehrheit der DDR-Bürger arg getäuscht, irreführt, betrogen wurde!

10 Uwe-Jens Heuer: Im Streit. Ein Jurist in zwei deutschen Staaten; Baden-Baden, 2002, S. 180 ff.

11 Das erste „Blitzgesetz“ in der BRD war das 1. StrÄG, das erklärtermaßen gegen diejenigen gerichtet war, die der auf die Spaltung Deutschlands und die Eingliederung Westdeutschlands in die NATO mit der Gefahr eines Bruderkrieges gerichtete Politik Adenauers, Widerstand entgegensetzten, darunter nicht wenige Kommunisten; diese Strafverfolgung diente zugleich maßgeblich der Vorbereitung des von Adenauer initiierten und forcierten Verbots der KPD durch das BVerfG im Jahre 1956.





Was den Rechtsstaat¹² betrifft, so haben all die, die nach 1990 mit der bundesdeutschen Justiz zu tun bekamen oder sich an Rechtsanwälte wandten, nachdem sie auf verschiedenen Gebieten des Alltags „reingefallen“ oder „reingelegt“ worden waren, sehr bald gemerkt, was Bärbel Bohley in die Worte kleidete: „Wir hatten auf Gerechtigkeit gehofft, aber wir bekamen den Rechtsstaat“. Oder wie ein Kollege treffend formulierte: Für die DDR-Bürger entpuppte sich der „Rechtsstaat“ als „Rechtswegestaat“!¹³ Wie oft sagten mir verschiedene Mandanten – von sich aus und unabhängig voneinander und schwer enttäuscht: „Ach, gehen Sie mir mit diesem Rechtsstaat weg!“ Deshalb sei in Erinnerung gerufen, welches neue, unbekannte, ungewohnte, ja fremde Recht über die DDR-Bürger kam:¹⁴

Dem Abschluss und Wirksamwerden des 1. Staatsvertrages war eine schwergewichtige Entscheidung der durch die Wahlen vom 18. März 1990 installierten Volkskammer vorangegangen, nämlich der Erlass des „Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR (Verfassungsgrundsätze)“ (17. Juni 1990).

Am 17. Juni 1990 ersetzte die – buchstäblich – allerletzte Volkskammer die von den Bürgern im April 1968 nach ausführlicher und gründlicher Diskussion durch Volksentscheid angenommene Verfassung der DDR durch – an das Grundgesetz der BRD angelehnte – allgemeine Verfassungsgrundsätze! Die Verfassung der DDR wurde dadurch substanziell beseitigt!¹⁵

- 12 Uwe-Jens Heuer/Gerhard Riege: Der Rechtsstaat – eine Legende? Erfahrungen zweier Rechtswissenschaftler 1990/91 in Volkskammer und Bundestag, Baden-Baden, 1992.
- 13 In der BRD gibt es schon äußerlich sichtbar neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit (im Zivil-, Familien- und Strafrecht) Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte sowie Landes- und Bundesverfassungsgerichte. Ob der einfache Bürger bei dieser vielfältigen Gerichtsbarkeit im Ergebnis mehr Rechtsstaat erlebt, ist nach aller Erfahrung ernsthaft zu bezweifeln – von Gerechtigkeit ganz zu schweigen.
- 14 Im Hinblick auf meine fachliche Spezialisierung wird dabei dem Strafrecht größerer Platz eingeräumt werden.
- 15 Art. 10 lautet: „Dieses Verfassungsgesetz tritt am 17.6.1990 in Kraft und behält seine Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung eines Grundgesetzes“ – Die Rechtswirksamkeit ist angesichts dessen zweifelhaft, als die Ver-



Das war verfassungsrechtlicher Hochverrat im buchstäblichen Sinne! Die Regierung Kohl stand hinter diesem Akt, wenn sie ihn nicht sogar initiiert hatte! Dieses Gesetz war ausdrücklich, wie in der Präambel formuliert, „in Erwartung einer baldigen Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands“ „für eine Übergangszeit“ erlassen worden.

Art. 1 sagt: Die DDR ist „ein freiheitlicher, demokratischer, föderativer, sozialer und ökologisch orientierter Rechtsstaat.“

Gestern war die DDR noch eine „SED-Diktatur“, ab 17. Juni 1990 ein „freiheitlicher, demokratischer usw. Rechtsstaat“.

Nun weiß jeder Jurist, dass Rechtsvorschriften stets **Soll**-Vorschriften sind, keine Tatsächlichkeiten beschreiben. Weder war mit der Inkraftsetzung des GG, noch dieses Gesetzes ein „freiheitlicher, demokratischer usw. Rechtsstaat“ realiter hergestellt. Was sollte ein „freiheitlicher, demokratischer usw. Rechtsstaat“ sein? Worin dieser konkret bestehen soll, wurde nicht einmal angedeutet! Jedenfalls lehnte sich diese Aussage erklärtermaßen an das Grundgesetz der BRD an. Das bedeutet, dass nunmehr in der DDR gleiches oder ähnliches gelten solle!¹⁶ Für den Juristen ergibt sich aus den nachfolgenden Artikeln noch mehr:

Art. 2 (*Eigentum*): „Privateigentum einschließlich des Erwerbs von Eigentum und eigentumsgleichen Rechten an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln wird gewährleistet.“¹⁷ Im Art. 3 steht unter der Überschrift *Wirtschaftliche Handlungsfreiheit* im Abs. 1: „Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, im Rahmen der Gesetze mit anderen Verträge zu schließen und sich insbesondere wirtschaftlich zu betätigen.“

fassung von 1968 auf einem Volksentscheid beruhte, der nicht einfach durch ein gewöhnliches Gesetz beiseite geworfen werden kann.

16 Die Verfassung, die 1949 die der DDR wurde, war zuvor als gesamtdeutsche Verfassung etwa drei Jahre diskutiert worden und auch die durch Volksentscheid angenommene DDR-Verfassung von 1968 war monatelang Gegenstand verschiedenster öffentlicher Diskussionen.

17 Im direkten Gegensatz zur Verfassung von 1968; Art. 9, Abs. 1: „Die Volkswirtschaft der DDR beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln“; durch Art. 11 waren das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht gewährleistet.

⊕

Damit wird deutlich, dass kapitalistisches Privateigentum, das auf wirtschaftliche Interessen ausgerichtet ist, einen zentralen Platz einnehmen soll. Im Art. 4 wird das Recht auf Tarifverträge anerkannt, aber übersehen, dass die Tarifvertragsparteien, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, wirtschaftlich ungleich, unterschiedlich stark sind und viele Arbeitsverhältnisse sich – zunehmend – außerhalb der von den Tarifparteien getroffenen Tarifvereinbarungen bewegen. Wenn im Art. 7 unter der Überschrift „Schutz der Arbeit“ der Satz zu lesen ist:

„Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt“, und der Staat sich vornimmt(!), „das Recht des einzelnen, durch Arbeit ein menschenwürdiges Leben in sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Freiheit zu führen, zu fördern und die dazu notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen“,

dann ist nicht nur für einen Juristen unübersehbar, dass es sich hierbei um eine unverbindliche Absichtserklärung des Staates handelt, die angesichts der oben genannten Garantie des Privateigentums und der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit Gefahr läuft, Schall und Rauch zu bleiben. Soziale Grundrechte, die in der DDR-Verfassung von 1968 in den Art. 24 – 26 und 35 – 37 einen breiten Raum einnahmen und tatsächlich gewährleistet wurden, finden sich in diesen Verfassungsgrundsätzen ebenso wenig wie im GG. Damit verdeutlichen diese „Verfassungsgrundsätze“ den Rückfall in soziale und wirtschaftliche Verhältnisse vor dem Bestehen der DDR! Art. 6, der den Schutz der natürlichen Umwelt als Pflicht des Staates und aller Bürger bezeichnet, entsprach der damaligen Stimmung. Für Art. 5 mit der Überschrift *Unabhängige Rechtsprechung* gilt ähnliches.

Auch in der DDR war – wie in der BRD – die Unabhängigkeit der Rechtsprechung durch Gesetz gewährleistet.¹⁸ Wie solches in der Wirklichkeit aussieht, war und ist immer eine andere Frage.

18 Art. 96 der Verfassung (1968): „Die Richter, Schöffen und Mitglieder der Gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, Gesetze und andere Rechtsvorschriften der DDR gebunden.“



Vor allem ist immer zu fragen: Um was für eine Unabhängigkeit handelt es sich? Um Unabhängigkeit wovon, von wem?
Für DDR-Bürger war – in dieser Formulierung – Art 5, Abs. 2 neu:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen!“¹⁹

Das ist eine wichtige Aussage, indessen bleibt sie in dieser Verfassung nur eine Überschrift, die erst noch der gesetzlichen Untersetzung durch entsprechende verwaltungsrechtliche und verwaltungsgerichtliche Regelungen bedarf.²⁰ Gleichen Tags (17. Juni 1990) wurde eine andere Treuhandgesellschaft installiert, die im Gegensatz zur Treuhandanstalt der Modrow-Regierung, die das Volkseigentum erhalten sollte, das Volkseigentum durch Privatisierung zu beseitigen hatte.²¹

Unter der Regierung Modrow hatte die traditionell gewählte „alte“ Volkskammer eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, die wesentliche Elemente der Gesellschafts-, Staats- und Wirtschaftsordnung unter den veränderten Bedingungen erhalten sollten. Dazu gehörten – abgesehen vom Reisegesetz²² – Bestimmungen, die die Beteiligung ausländischer Unternehmen²³ ermöglichen

19 Im Art. 104 der DDR-Verf. v. 1968 war die Staatshaftung (also die Haftung des Staates für einem Bürger durch ungesetzliche Maßnahmen von Staatsorganen zugefügte materielle Schäden), präzisiert im Staatshaftungsgesetz vom 12.5.1969, in einer Weise zugunsten der Bürger ausgestaltet, wie sie in der BRD bis heute nicht gesetzlich gesichert ist!

20 Siehe dazu unten. – Jedenfalls bestanden in der DDR real vielfältige sehr praktische Möglichkeiten, sich gegen etwaige Verletzungen von Rechten durch „die öffentliche Gewalt“ effektiv zu wehren.

21 Gesetz zur Privatisierung und Organisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) trat am 1. Juli in Kraft; gleichzeitig traten die früheren beiden Beschlüsse der Modrow-Regierung außer Kraft.

22 Gesetz über Reisen von Bürgern der DDR in das Ausland – Reisegesetz (11.1.1990); das Gesetz zur Anpassung rechtlicher Regelungen an das Reisegesetz und Erste Durchführungsverordnung zum Reisegesetz.

23 Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung (12.1.1990); es ging um die Ermöglichung der Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der volkseigenen Wirtschaft; dazu wurde ein Art. 14 eingefügt, und die VO (25.1.1990) über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung erlassen.



und die Schaffung einer Treuhandanstalt zur Umwandlung volkseigener Unternehmen in Kapitalgesellschaften bei Erhaltung des volkseigenen Vermögens²⁴ sowie das „Modrow-Gesetz“ über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform und über den Verkauf volkseigener Gebäude.²⁵

Nun erließ die Volkskammer ein völlig anderes Treuhandgesetz. War das erste auf den Erhalt des Volkseigentums bei Anpassung relevanter Rechtsformen an Bedingungen der Marktwirtschaft ausgerichtet, so setzte dieses zweite Treuhandgesetz auf die Privatisierung und damit auf die Beseitigung des Volkseigentums. Zunächst ging es um die Beseitigung Volkseigener Betriebe, um ihre Privatisierung. Mit diesem beispiellosen Raubzug liquidierte diese Treuhandanstalt die Konkurrenz für die westdeutsche Wirtschaft. Über die „Veräußerung“ der volkseigenen Betriebe samt ihrer besonders wertvollen Immobilien „für ‘nen Appel und ‘n Ei“ hinaus eröffnete die Treuhand damit den westlichen (nicht nur westdeutschen) Kapitalisten ein riesiges „freigeschossenes“ Territorium von der Größe eines Drittels der BRD für ihre Expansion! Die am 17. Juni 1990 installierte Treuhand erfüllte ihren – ihr formell von dieser Volkskammer erteilten – Auftrag²⁶ gründlich! Der Privatisierungsauftrag der letzten Volkskammer wurde durch diese Treuhandanstalt, vor allem durch ihre Chefin Birgit Breuel, im Interesse westdeutscher Unternehmer hervorragend erfüllt und die Liquidation der von den Werktätigen in vier Jahrzehnten geschaffenen Werte realisiert.²⁷ Im offiziellen Abschlussbericht²⁸ werden die

-
- 24 Beschluss zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentum (1.3.1990) und VO zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben etc. in Kapitalgesellschaften (ebd.).
 - 25 Gesetze über: die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform (6.3.1990); den Verkauf volkseigener Gebäude (7.3.1990).
 - 26 Die in der Sache eigentlichen Auftraggeber waren die großen bundesdeutschen Unternehmen, für die die Bundesregierung politisch agierte!
 - 27 Ralph Hartmann: Die Liquidatoren, Berlin 1996, Siegfried Wenzel: Was war die DDR wert? Berlin, 2008, S. 128 ff, Olaf Baale: Abbau Ost. Lügen, Vorurteile und sozialistische Schulden, München, S. 130 ff.
 - 28 Ralph Hartmann. Die Liquidatoren, Berlin 1996, S. 100 ff.

„Leistungen“ dieser Anstalt herausgestellt, zu denen in großem Umfang Stilllegungen und die Verwertung von volkseigenen Betrieben gehörten. Da dieses zu Privateigentum gemachte Volkseigentum, Eigentum aller Bürger der DDR war, musste ihnen diese Privatisierung als ein Raubzug andersgleichen erscheinen. Selbst die im Treuhandgesetz als Entschädigung oder Ausgleich für die Privatisierung angedachte Ausgabe von Anteilscheinen²⁹ an die DDR-Bürger, blieb letztlich eine Seifenblase. Bei der durch die Treuhand bewirkten Reprivatisierung handelt es sich um eine in Vertragsform durchgeführte Verschleuderung von Volkseigentum.³⁰

Sehr oft wurde lediglich ein symbolischer Kaufpreis von einem Euro verabredet. Wie in zahllosen Einzelbeispielen nachweisbar, war das Interesse der Käufer hauptsächlich auf die Immobilien und nicht auf die Produktionsbetriebe gerichtet: Nach Erwerb und Abriss der ursprünglichen Betriebsgebäude wurden auf dem Grund und Boden renditeträchtige Bauwerke errichtet.

Im Ergebnis der 14.160 Privatisierungen entfiel die Hälfte der Arbeitsplätze der DDR – mehr als 4 Mio., nur noch 1,3 Mio. blieben zunächst erhalten – eine planmäßige, gezielte Vernichtung von Arbeitsplätzen!³¹

Nachdem 1990 1.422 Privatisierungsverträge abgeschlossen waren, wurden in den drei folgenden Jahren insgesamt 30.266 volkseigene Betriebe „veräußert“. Ein enormer Rückgang des

29 Nach § 5 Abs. 2 des Treuhandgesetzes sei die „Möglichkeit vorgesehen, dass den Sparern“ – DDR-Bürgern, aber nur denen, die Sparguthaben hatten! – zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung von Mark der DDR im Verhältnis 2:1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht(!) „am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.“(!) – Errechnet wurde, dass jedem DDR-Bürger 40.000 Mark der DDR zustünden, so die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.6.1990.

30 Siehe bei Hartmann, S. 101 ff.

31 Die Arbeitslosenquote in Ostdeutschland schnellte von faktisch 0% 1990 auf 14% 1995 und auf 15,7 % 1996, um ab 1997 die 18%-Marke beständig zu überschreiten; Wenzel, a.a.O.. S. 148.

Bruttoinlandsprodukts (BIP) und besonders der Industrieproduktion (IP) waren zwangsläufig die Folge.³²

Die Vernichtung der ostdeutschen Wirtschaftskraft erwies sich – vorhersehbar! – als eine Konjunkturspritze für die westdeutsche Wirtschaft:

Vom Zusammenbruch der ostdeutschen Wirtschaft profitierten die westdeutschen Unternehmen, vor allem die großen, denen ein riesiger Markt zufiel!

Und nichts ist wichtiger für ein kapitalistisches Unternehmen als der Markt! Ob aus grenzenloser Gleichgültigkeit, Verantwortunglosigkeit oder aus „Mauscheleien“ mit den Käufern wurde bei der Hälfte der Verkaufsverträge versäumt, in diesen Verträgen verbindliche und durchsetzbare Auflagen, so hinsichtlich von Arbeitsplätzen, und bei Nichterfüllung der Auflagen die gebotene Konsequenz, so Vertragsstrafen, vorzusehen oder den Vertragsabschluss von der Vereinbarung einer Kauti- on abhängig zu machen oder in anderer Weise abzusichern.³³ Darüber hinaus hat diese zentralistisch aufgebaute Behörde mit 3.000 Leitern und Mitarbeitern – d. h. weit mehr als im zentralen Organ der Wirtschaftsplanung der DDR, der Staatlichen Plankommission – sich durch ihren Dienstherren, den Bundesfinanzminister, in einer ausdrücklichen Zusicherung eine Haftungsfreistellung ihrer Mitarbeiter für verantwortungsloses rechtswidriges Handeln erteilen lassen!³⁴

Offensichtlich war dieser groß angelegte Raubzug unvermeidbar mit verschiedensten kriminellen Machenschaften verwoben.

Vornehmlich für Mitarbeiter aus den „alten“ Bundesländern erwies sich diese Einrichtung als eine außerordentliche Ar-

32 Wenzel, S. 146.

33 Ergänzt wurde diese Verschleuderung von Volkseigentum durch enorme Honorare für Rechtsanwälte und andere „auswärtige Mitarbeiter“.

34 In einem Schreiben der Personalabteilung der Treuhand werden die Mitarbeiter dieser Behörde „von Rückgriffen für Schäden aus fahrlässigem Verhalten jeder Art bis zum 30.6.1991 freigestellt“; danach „gilt diese Freistellung nicht mehr für Schäden grobfahrlässigen Verhaltens“ also für fast vorsätzliches Verhalten. So bei Baale, a. a. O., S. 95!

beitsbeschaffungsmaßnahme (ABM). Als in der Öffentlichkeit zunehmend sichtbar wurde, welche „Mauscheleien“ und „Schweinereien“ durch die Treuhand passierten, wurde ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss des Bundestages – gegen die Stimmen von CDU und FDP – eingesetzt. Nach jahrelanger Arbeit unter Vorsitz von Otto Schily musste eingeräumt werden, dass die Wahrheit nicht ans Licht gebracht würde, weil Regierungsstellen und andere maßgebliche Kräfte wichtige Unterlagen vorenthielten oder auf andere Weise sein Wirken behinderten bzw. sabotierten.³⁵

Über Inhalt und Konsequenzen solcher weit reichenden Gesetzgebung der Verabschiedung des Treuhandgesetzes wurden die DDR-Bürger – im Unterschied zu der in der DDR gepflegten Übung einer breiten öffentlichen Diskussion aller grundlegenden, die Belange der Bürger unmittelbar tangierenden Gesetzesvorhaben – nicht aufgeklärt, sodass ihnen unmöglich gemacht wurde zu erkennen, was für Gesetze die von ihnen am 18. März gewählten Abgeordneten verabschiedeten. Jedenfalls wurde der 17. Juni 1990 so zu einem der schwärzesten Tage!

Der 1. Staatsvertrag

Am 21. Juni wurde das Gesetz zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der BRD³⁶ vom 18. Mai 1990 (Verfassungsgesetz) verabschiedet.³⁷ Die mit diesem Staatsvertrag vereinbarte Währungsunion brachte die von vielen DDR-Bürgern herbeigesehnte DM (mit den dazu gehörigen Rechtsvorschriften über den Umtausch und Konsequenzen bei kriminellen Manipulationen). Sie eröffnete aber zugleich – über Nacht und ohne

35 Näheres bei Baale, a.a.O., S. 112 ff.

36 Siehe Siegfried Wenzel: Was war die DDR wert? Und wo ist dieser Wert geblieben? Versuch einer Abschlussbilanz; Berlin, 2004, S. 96 ff.

37 Die folgenden Seiten des Gesetzblattes 332 bis 356 enthalten den Wortlaut des Vertrages sowie ein gemeinsames Protokoll über Leitsätze und anschließend mehrere Anlagen.



Gegenleistung³⁸ – den westdeutschen Unternehmen, vor allem den mächtigen Einzelhandelsketten, ein riesiges Absatzgebiet und damit enorme Absatz- und Gewinnmöglichkeiten!³⁹ Die ebenfalls in diesem 1. Staatsvertrag vereinbarte „Wirtschafts- und Sozialunion“ brachte Gesetze der bundesdeutschen kapitalistischen Wirtschaftsordnung nebst einigen sozialrechtlichen Regelungen. Die durch die DDR-Verfassung verankerten und in der Praxis durchgängig gewährleisteten sozialen Grund- und Menschenrechte,⁴⁰ so das Recht auf Arbeit, auf unentgeltliche medizinische Versorgung und auf Wohnraum (Art 24, 35 und 37) gab es nicht mehr! Eine akute Gefahr für Arbeitsverdienste und soziale Sicherheit war hervorgebrochen.

Bevor wir die betreffenden neuen, mit dem 1. Staatsvertrag über die DDR-Bürger gekommenen Rechtsvorschriften ansprechen und erläutern, ist daran zu erinnern – zumal die Medien und Politiker die DDR-Bürger damals darüber nicht gehörig aufgeklärt hatten –, dass über die die Währungsunion unmittelbar betreffenden Bestimmungen hinaus weitergehende Rechtsvorschriften erlassen und in Kraft gesetzt wurden. Dazu gehört zunächst Art. II des Vertrages (Grundsätze).

Nach diesem bekennen sich die Vertragsparteien „zur freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung“ und zur Gewährleistung der Vertragsfreiheit, der Gewerbe-, Niederlassungs- und Berufsfreiheit sowie der Freiheit, Vereinigungen zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden, sowie des Eigentums privater Investoren an Grund und Boden wie auch an Produktionsmitteln.

38 Normalerweise werden neue Absatzmöglichkeiten an betreffende Firmen mit entsprechender Gegenleistung – verkauft!

39 Oft gab es Knebelverträge, infolge derer in den Verkaufseinrichtungen der DDR ab 1.7.1990 nur bestimmte Westprodukte verkauft werden durften; die DDR-Waren hatten aus den Regalen zu verschwinden!

40 In der auch für die BRD verbindlichen ersten Menschenrechtskonvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte von 1966 sind diese festgeschrieben; sie wurden aber niemals in die bundesdeutsche Rechtsordnung transferiert.



Dass die vorgenannte Regelung im Art. II als Vertragsbestimmung ausgegeben wird, ist irreführend, wenn nicht geradezu verlogen. Denn in die Pflicht genommen wird durch diesen Art. II – wie durch den ganzen Vertrag – nur die DDR!

Im bundesdeutschen Recht ist dies alles, was in diesem Art. II bestimmt wird, bereits seit eh und je festgelegt – angefangen vom GG bis zu den verschiedenen einzelnen Rechtsvorschriften.

Gegenüber dem DDR-Bürger wäre es ehrlich und aufrichtig⁴¹ gewesen, nicht in Vertragsform zu formulieren, sondern seitens der DDR zu erklären:

Hiermit verpflichtet sich die DDR gegenüber der BRD, sich „zur freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung“ zu bekennen und zur Gewährleistung dieser, insbesondere die Vertragsfreiheit, die Gewerbe-, Niederlassungs- und Berufsfreiheit sowie die Freiheit, Vereinigungen zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden, sowie das Eigentum privater Investoren an Grund und Boden wie auch an Produktionsmitteln zu gewährleisten.

Jedenfalls unterwarf die Volkskammer der Noch-DDR mit diesem Vertrag die DDR-Bürger, ihre Wähler, der kapitalistischen Wirtschafts- und Rechtsordnung der BRD! Entsprach das wirklich dem Auftrag der Wähler? Viele von ihnen wollten die DM! Wollten sie auch Kapitalismus „pur“? Jedenfalls die Mehrheit der DDR-Bürger und Wähler der letzten Volkskammer wollten nicht auf die Vorzüge und sozialen Errungenschaften verzichten! Sie wollten nicht unter kapitalistische Verhältnisse fallen! Im Abs. 2 dieses Art. II heißt es im vorgenannten Sinne ausdrücklich:

„Entgegenstehende Vorschriften der Verfassung der DDR über die Grundlagen ihrer bisherigen sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung werden nicht mehr angewendet.“ Damit wird

41 Ob und inwieweit die publikumswirksame Orientierung der DDR-Bürger auf die Währungsunion als Vorbereitung des „Beitritts“ politisch ein groß angelegter Schwindel und Betrug gewesen sein kann, mögen andere untersuchen.

konkretisiert was in dem vorgenannten Gesetz über Verfassungsgrundsätze vom 17.6.1990 bereits angesprochen war.

Bedeutsam ist weiterhin, dass der Art. IV die Rechtsanpassung regelt, für die die in Art. II Abs. 1 vereinbarten oben zitierten Leitsätze gelten:

„Fortbestehendes Recht ist gemäß diesen Grund- und Leitsätzen auszulegen und anzuwenden.“

Im Klartext heißt das: Das Recht der DDR wurde bereits mit dem 1. Juli 1990 beseitigt.

Erinnert werden muss daran, dass die Rechtsvorschriften des DDR-Rechts im Interesse der Rechtssicherheit klar und eindeutig formuliert waren. Von nun an sollen sie gemäß (irgendwelchen, nicht näher bestimmten) Grund- und Leitsätzen ausgelegt und angewendet werden!

Das war für Juristen ein absolut untragbares Ergebnis: Denn die Vorgabe im Art. IV des Vertrages musste unweigerlich eine außerordentlich hohe Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Was galt noch, was nicht mehr? Wie sollte fortgeltendes Recht ausgelegt und angewendet werden? War das Hervorrufen einer solchen Rechtsunsicherheit womöglich vonseiten der BRD gewollt – um die DDR weiter zu diskreditieren? Im Art. 11 werden wirtschaftspolitische Grundlagen benannt:

Die DDR hatte sicherzustellen, dass ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen mit der sozialen Marktwirtschaft⁴² in Einklang stehen. Nach Abs. 2 waren die Rahmenbedingungen für die Entfaltung der Marktkräfte und der Privatinitiativen – also

42 Ohne den Begriff „Marktwirtschaft“ definieren zu wollen, darf an folgendes erinnert werden: Ursprünglich, schon im Altertum und im Mittelalter, war der „Markt“ der Marktplatz, wo die Bauern und Viehzüchter, später auch die Handwerker, die von ihnen selbst erzeugten Produkte als Waren zum Kauf anboten; in diesem überschaubaren Rahmen konnten „Kräfte der Marktwirtschaft“, auch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, eine gewisse Regulierung und Ausgleich entfalten. Als aber im Gefolge der Industrialisierung zunehmend große kapitalistische Unternehmen in der Wirtschaft bestimmend wurden, bestimmten, beherrschten sie in wachsendem Maße den „Markt“. Marktwirtschaft wurde seitdem ein euphemistischer Tarnbegriff für Kapitalismus!

für die Entfaltung einer kapitalistischen Wirtschaft – zu fördern. Art. 17 benennt Grundsätze der Arbeitsrechtsordnung: Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassung, Unternehmensmitbestimmung und Kündigungsschutz entsprechend dem Recht der BRD⁴³

Nach Art. 19 waren Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung vorzusehen und im Art. 24 die Einführung eines Systems der sozialen Hilfe, das dem Sozialhilfegesetz der BRD entspricht. Zumindest den BRD-Vertretern und ihren Beratern der DDR-Verantwortlichen war also klar, dass die Währungsunion den DDR-Bürgern Arbeitslosigkeit bringt! Trotzdem akzeptiert eine Mehrheit der Volkskammer diesen Vertrag! In dem „Gemeinsamen Protokoll“ über „Leitsätze“ wird unter A) *Generelle Leitsätze* unter I *Allgemeines* ausdrücklich erklärt,

Vorschriften, die auf die sozialistische Gesetzlichkeit bzw. die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung ausgerichtet sind, dürfen nicht mehr angewendet werden!

So wurde vertraglich festgeschrieben, dass sozialistische Beziehungen, Verhaltens- und Denkweisen nicht mehr der im 1. Staatsvertrag vereinbarten Rechtsordnung entsprechen – illegitim sind! Dass eben solches in der durch Volksentscheid angenommenen Sozialistischen Verfassung von 1968 verfassungsrechtlich festgelegt war, war nicht nur für die BRD, sondern auch für diese „Volkskammer“ ohne Belang! Es ging um die Liquidierung der sozialistischen DDR! In diesem „Gemeinsamen Protokoll über Leitsätze“ heißt es dann unter

A. *Generelle Leitsätze*, I *Allgemeines* Ziff. 2: (in Anlehnung an das BGB): „Rechte und Pflichten der am Rechtsverkehr Beteiligten finden ihre Schranken in den guten Sitten(!),⁴⁴ im Grundsatz von Treu und Glauben(!)⁴⁵ und im Schutz des wirtschaftlich schwächeren Vertragsteils vor unangemessener Benachteiligung(!)⁴⁶“

43 Näheres ergibt sich aus dem „Gemeinsamen Protokoll“.

44 Siehe § 138 BGB.

45 Siehe § 242 BGB.

46 Solange es wirtschaftlich schwächere Vertragspartner gibt, weiß nicht

Unter II *Wirtschaftsunion* Ziff. 2 finden wir: „In die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung darf nur so wenig wie möglich eingegriffen werden“ und unter Ziff. 3: „Unternehmerische Entscheidungen sind frei von Planvorgaben“! „Private Unternehmen und freie Berufe dürfen nicht schlechter behandelt werden als staatliche und genossenschaftliche Betriebe“! „Die Freiheit des Erwerbs, der Verfügung und der Nutzung von Grund und Boden und sonstiger Produktionsmittel wird für wirtschaftliche Tätigkeit gewährleistet.“ Unter III *Sozialunion* wird vor allem das Recht der Bildung von Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen herausgestellt. Tariffähige Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände müssen sich frei bilden dürfen, demgemäß heißt es unter Ziff. 3: „Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen werden nicht vom Staat, sondern durch freie Vereinbarungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitgebern⁴⁷ festgelegt.“ Die Mitwirkungsrechte der Gewerkschaften, wie sie in der DDR gewährleistet waren, werden ausdrücklich durch Ziff. 4 beschnitten, faktisch beseitigt: „Rechtsvorschriften, die besondere Mitwirkungsrechte des FDGB, von Betriebsgewerkschaftsorganisationen und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen vorsehen, werden nicht mehr angewendet“!

Hinter der Betonung von Freiheiten verbirgt sich im Verhältnis zur Lage in der DDR die Entmachtung der Gewerkschaften. Frei⁴⁸ gebildete tariffähige Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sollen alles regeln: Angesichts der wirtschaftlichen Übermacht der „Arbeitgeber“ sind die Möglichkeiten der Gewerkschaften stets begrenzt – ganz abgesehen davon, dass viele „Arbeitnehmer“ keiner Gewerkschaft angehören, viele Arbeits-

nur der Jurist, kann auch das beste Gesetz diese nicht vor unangemessener Benachteiligung schützen. Diese Formulierung im Vertragswerk ist bestenfalls euphemistisch, wenn nicht eine gesetzliche Lüge!

47 Bemerkenswerterweise werden die „Arbeitnehmer“ nicht einmal erwähnt!

48 Wie frei kommt diese Bildung zustande? Ich machte immer wieder die Erfahrung, dass gerade die Vokabeln von „Freiheit“ und „Unabhängigkeit“ nur zu oft Tarnbegriff für Bösartigkeiten sind, weil sich dahinter die mächtigere, faktisch diktierende Seite verbergen kann.

verhältnisse außerhalb der Tarifverträge, also „unter Tarif“, abgeschlossen werden. Unter B *Leitsätze für einzelne Rechtsgebiete* findet sich unter I *Rechtspflege*

Ziff.1: „Vorschriften werden nicht mehr angewendet, soweit sie die Mitwirkung von Kollektiven, gesellschaftlichen Organen, der Gewerkschaften, der Betriebe von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern an der Rechtspflege und ihre Unterrichtung über Verfahren regeln.“ In Ziff. 2 wird die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretern und anderen Organen für nicht mehr anwendbar erklärt. Nach Ziff. 3 wird die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft an der Rechtspflege vornehmlich auf das Strafrecht beschränkt. Nach Ziff. 4 wird – anknüpfend an obige Aussagen – ausdrücklich bestimmt, dass Grundsätze des „sozialistischen Strafrechts“⁴⁹ und Vorschriften, „die der Verfestigung planwirtschaftlicher Strukturen dienen“,⁵⁰ auf „nach Inkrafttreten dieses Vertrages begangene Taten keine Anwendung“ finden.

Dem Strafrechtler sträuben sich die Haare, weil dadurch das Prinzip der Gesetzlichkeit im Strafrecht torpediert wird. Wie soll hiernach bestimmt werden, ob die betreffenden nach Inkrafttreten dieses Vertrages begangenen Taten strafbar sind oder nicht, ob sie strenger als früher oder weniger streng bestraft werden können? Es ist zu besorgen, dass die am Vertragswerk Beteiligten vom DDR-Strafrecht kaum Ahnung hatten.

In Ziff. 5 wird festgelegt dass die Vorschriften des DDR-Strafrechts zum sozialistischen Eigentum, auf Taten, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages begangen werden, keine Anwendung finden, weil die bisherigen Regelungen des DDR-Strafrechts, die das

49 In der DDR wurde nur nach Maßgabe der Strafgesetze gestraft, nicht nach Grundsätzen, die im Übrigen maßgebliche allgemein anerkannte Strafrechtsprinzipien und diesbezügliche Menschenrechte umschließen. Für mich ist zweifelhaft, ob die am Vertragswerk beteiligt Gewesenen die im Kapitel 1 des Allgemeinen Teils des StGB/DDR nachlesbaren Grundsätze überhaupt zur Kenntnis genommen hatten.

50 Als DDR-Strafrechtler kenne ich keine Strafbestimmung im StGB, die „der Verfestigung planwirtschaftlicher Strukturen“ dienen. Also – welche Vorschriften sollen nicht mehr angewandt werden dürfen?



persönliche oder private Eigentum betreffen, nun auch auf „das sonstige Eigentum oder Vermögen“ anzuwenden sind.

Das liegt auf der Hand und ist selbstverständlich, wenn man die besonderen Vorschriften des DDR-Strafrechts, die das sozialistische Eigentum betreffen, abschafft. Unter IV *Arbeit und Sozialrecht* wird in Ziff. 1

den Arbeitgebern in der DDR erlaubt, Arbeitnehmer aus der BRD zu beschäftigen, und zwar nach den Bestimmungen des bundesdeutschen Arbeitsrechts.

Gab es in der DDR nicht genügend Arbeitskräfte?

Unter Ziff. 3 ist festgelegt,

dass die DDR-Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in angemessener Übergangszeit an das bundesdeutsche Arbeitsschutzrecht angepasst werden.

Da ist zu fragen, ob dies für die DDR-Arbeitnehmer von Vorteil ist? Gewiss nicht, denn die DDR-Bestimmungen waren für sie viel besser! Die Volkskammerabgeordneten stimmten also – unwissend oder wissentlich? – einer Verschlechterung der Rechtslage zum Nachteil der DDR-Arbeitnehmer zu! Unter Ziff. 5 ist – und das ist besonders gewichtig – festgelegt,

dass die DDR für „das Recht zur fristlosen Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus wichtigem Grund“ – unter Abschaffung der bisherigen arbeitnehmerfreundlichen DDR-Arbeitsrechtsbestimmungen – eine gesetzliche Regelung schaffen wird, die dem BGB, nämlich den §§ 626, 628 entspricht.⁵¹

51 Es kann hier nur angedeutet werden, dass das Arbeitsrecht der DDR, zuletzt in Gestalt des Arbeitsgesetzbuches vom 16.6.1977, in jeder Hinsicht ein äußerst arbeitnehmerfreundliches war, was völlig unstrittig ist und auch von westlicher Seite stets eingeräumt wurde. Das trifft besonders für die Bestimmungen über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen zu; der Normalfall war, soweit es dafür Gründe gab, der Aufhebungs- und Überleitungsvertrag: hier das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Betrieb, das aus welchen Gründen auch immer zu beenden war, wurde mit einem neuen Arbeitsvertrag mit einem neuen Betrieb verbunden (§ 51); so wurde Arbeitslosigkeit absolut vermieden. Weit seltener war die fristgemäße Kündigung gemäß § 54. Die fristlose Entlassung bei schwerwiegender Verletzung der Arbeitsdisziplin oder der staatsbürgerlichen Pflichten, die in der Regel nur nach erfolglos gebliebenen Erziehungsmaßnahmen





Das bewirkte eine unübersehbare Verschlechterung der Rechtslage für Arbeitnehmer. Somit unterwirft die Volkskammer der DDR mit diesem Vertrag ihre Bürger, besonders die Arbeitnehmer, den viel ungünstigeren bundesdeutschen Regeln. Entsprechend das den Erwartungen der DDR-Bürger in die Wahlen zum 18. März 1990?

In Anlage II ist aufgelistet, welche zahlreichen Rechtsvorschriften die DDR in Kraft zu setzen hat:

Nur illustrativ seien (außer den zur Währungsunion gehörenden) folgende Rechtsgebiete erwähnt: So außer Wettbewerbsregeln das Handelsgesetzbuch, das Gesetz über die GmbH, das Aktiengesetz, das AGB-Gesetz, das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften,⁵² das Mitbestimmungsgesetz,⁵³ das Betriebsverfassungsgesetz und das Kündigungsschutzgesetz.

In Anlage III ist aufgelistet, welche Rechtsvorschriften die DDR – über die unmittelbar die Währungsunion betreffenden Vorschriften hinaus – aufzuheben oder zu ändern hat.

Hier geht es u. a. um die Aufhebung der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (25.1.1990) und des Gesetzes über die

ausgesprochen werden durfte, bedurfte gemäß § 56 in jedem Falle der vorherigen Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaft; in den §§ 54 und 59 war ein besonderer Kündigungsschutz für eine Reihe von Personen vorgesehen; bei einem bestimmten Personenkreis (Schwerbeschädigte, Jugendliche, Werk tätigen ab fünfem Jahr vor Erreichen des Rentenalters) bedurfte es darüber hinaus der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen örtlichen Organe. Und natürlich gab es Rechtsmittel, Rechtswege gegen Kündigungen. – Demgegenüber ist die aus der Kaiserzeit stammende Regelung des BGB in den genannten Paragraphen außerordentlich schwammig; der „wichtige Grund“ ist ein aus dem Schuldrecht insgesamt geläufiger allgemeiner Begriff, der nicht spezifisch auf das Arbeitsrechtsverhältnis zugeschnitten ist.

52 Dieses Gesetz, das dem Schutz der Verbraucher vor „überfallartigem“ „Aufschwätzen“ von Verträgen durch Vertreter irgendwelcher Firmen dient, hat schon seine Berechtigung; die Vertragspartner waren sich also darüber im Klaren, dass die DDR-Bürger, die dergleichen zuvor nicht kannten, nun von solchen Vertretern heimgesucht werden würden.

53 In diesen bundesdeutschen Gesetzen haben die Werk tätigen (Arbeitnehmer) weit geringere Rechte, als sie nach dem DDR-Recht hatten.



Übertragung Volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (6.3.1990), sowie des § 18 des LPG-Gesetzes, des § 9 der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Kapitalgesellschaften (1.3.1990); die Verordnung über die Gesamtvollstreckung ist um die Vorschriften für den Konkurs von Unternehmen(!)⁵⁴ zu ergänzen.

In der Ziff. 8 unter II wird detailliert festgelegt, was im Zivilgesetzbuch der DDR gestrichen werden muss, so die Präambel und mehrere Paragraphen; andere sind zu ändern; dabei ist besonders bedeutsam die Einführung einer Vorschrift über die Bestellung einer Hypothek; weiterhin werden das Wechselgesetz, das Scheck-Gesetz, das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge (GIW) angepasst; das Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) wird aufgehoben; die Grundstücksverkehrsverordnung wird wesentlich geändert, ebenso das Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (7.3.1990).

In Anlage III, Ziff. 18 wird zum StGB detailliert vorgegeben: die Aufhebung der Präambel und des ersten Kapitels des Allgemeinen Teils, wesentliche Veränderungen in den Bestimmungen des Allgemeinen Teils; in der Präambel zum ersten Kapitel des Besonderen Teils sowie in weiteren Vorschriften werden vor allem die Begriffe „sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung“ gestrichen; in das StGB/DDR sind ausformulierte⁵⁵ neue Strafbestimmungen gegen Datenveränderung und Computersabotage (§ 166) sowie gegen Wucher (!) (§ 173) einzufügen.

Zum Wiedereingliederungsgesetz, dem „Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben“ vom 7. April 1977 heißt es, dass

54 Konkurse Volkseigener Betriebe waren de jure und de facto ausgeschlossen; Konkurse von Privatbetrieben spielten praktisch kaum eine Rolle.

55 Traute man den DDR-Juristen nicht zu, solche nach entsprechenden rechtspolitischen Vorgaben selbst zu formulieren? Aber vielleicht war es nur eine Handreichung, der DDR die bundesdeutschen Vorschriften der §§ 303a, 303b und 291 StGB/BRD „zur Verfügung zu stellen“.

es bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung nicht mehr angewendet werden darf.⁵⁶ Im Strafverfahren wird

gemäß den vorgenannten Grundsätzen die Tätigkeit von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern beseitigt, ebenso die Zuständigkeit der Gesellschaftlichen Gerichte für arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

Im Zivilprozessrecht wird die Parteimaxime in vermögensrechtlichen Streitigkeiten „wieder hergestellt“.

Auch im Vollstreckungsverfahren im Zivilprozessrecht werden wesentliche Veränderungen festgelegt. Das Gesetz über die Rechte der Gewerkschaften wird aufgehoben, ebenso der Beschluss des Staatsrats über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen sowie der Beschluss des Ministerrats und des Bundesvorstands des FDGB zur Richtlinie über Wahl, Aufgaben und Arbeitsweisen der Beschwerdekommision der Sozialversicherung des FDGB, wie auch die dazugehörige VO über Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung. Aufgelistet werden dann Rechtsvorschriften, die zu ändern sind, so im Arbeitsgesetzbuch, in der RentenVO, in der VO über die freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR.VO) und weitere Regelungen des Sozialversicherungsrechts.

In der Anlage IV ist aufgelistet, welche Rechtsvorschriften die DDR neu zu erlassen hat, wie

ein Gesetz über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufs durch Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der DDR, praktisch vor allem für Westdeutsche.

56 Damit fielen alle Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen weg, die das DDR-Strafrecht – auch international – auszeichnete und den Straftentlassen half, durch eigene Arbeit wieder in das gesellschaftliche Leben zurückzufinden. Übrigens: Zu der angekündigten Neuregelung kam es nie! Gerade die, die einer Hilfe und Unterstützung der Gesellschaft in besonderem Maße bedürfen, wurden besonders schlecht behandelt.

Im Gefolge der Aufhebung des Devisengesetzes⁵⁷ mit den dazugehörigen weiteren Vorschriften hat die DDR im Einvernehmen mit der Bundesregierung

„ein Gesetz und entsprechende Rechtsvorschriften zur Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehrs mit dem Ausland in Kraft zu setzen.

Weiterhin hat die DDR gem. Anlage IV II Sozialunion mit dem Ziel der Angleichung an das Recht der BRD zu erlassen:

- ein Arbeitsförderungsgesetz,
- ein Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft,
- ein Gesetz über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- ein Gesetz über die Sozialversicherung,
- ein Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Netto-rentenniveau der BRD,
- ein Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht,⁵⁸
- ein Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz).

Selbstverständlich gab es in der DDR zu all diesen Gebieten Regelungen, die den Interessen der Bürger durchaus entsprachen. Vor allem bedurfte es, dank fehlender Arbeitslosigkeit, keiner solchen besonderen Gesetze, die im Ergebnis die Betroffenen schlechter stellten als in der DDR. Warum mussten die DDR-Vorschriften abgelöst werden? Weiterhin geht es in Anlage IV um eine Vielzahl von Regelungen des Steuerrechts.

Charakter und Funktion des 1. Staatsvertrages

Bevor wir auf die aufgrund dieses 1. Staatsvertrages durch die Volkskammer der Noch-DDR erlassenen Gesetze eingehen, sei

57 Das Devisengesetz der DDR entsprach maßgeblich dem in der DDR geltenden staatlichen Monopol über Fremdwährung.

58 Nach Abschaffung der Konfliktkommissionen, die auf dem Gebiet des Arbeitsrechts eine äußerst wertvolle – auch international anerkannte – Arbeit, gerade auch im Interesse der „Arbeitnehmer“ geleistet hatten, war die Schaffung solcher Schiedsstellen das Mindeste, das man gesetzlich vorzusehen hatte. Ihre praktische Bedeutung blieb marginal.

eine Aussage zu Charakter und Funktion dieses Vertrages gemacht: Ein Vertrag, auch ein völkerrechtlicher, ist eine Willensübereinstimmung der Vertragsparteien und bringt diese zum Ausdruck. In aller Regel liegt auch eine gewisse Interessenübereinstimmung vor. Vor allem ist für einen Vertrag (im Gegensatz zu einem Auftrag, einer Weisung oder eine Anordnung) die Gegenseitigkeit charakteristisch: Jede der beiden Seiten gibt und erhält etwas, erlangt Rechte und übernimmt Pflichten. Bei diesem Staatsvertrag ist – schon nach seinem Wortlaut – nicht erkennbar, dass die BRD gegenüber der DDR Pflichten übernahm, wohl aber, dass die DDR zu sehr vielem verpflichtet wurde, insbesondere zum Erlass von Rechtsvorschriften, die den bundesdeutschen entsprechen oder an sie angepasst sind, und bundesdeutsche Vorschriften zu übernehmen. Die BRD wurde nicht zur Übernahme von DDR-Vorschriften oder zu einer Anpassung an solche verpflichtet.⁵⁹ Schon nach dem Wortlaut des Vertrages ist erkennbar: Dieser ist eine Unterwerfung der DDR unter die BRD, unter ihre Rechtsordnung! Aber hat nicht die BRD der DDR bzw. all ihren Bürgern die von vielen so herbeigesehnte DM gebracht? War das keine großartige Leistung der Bundesrepublik, ein Geschenk dieser an die DDR und ihre Bürger? War das wirklich ein Geschenk? Die DDR-Bürger, jedenfalls die überwiegende Mehrheit, bekam dieses Geld doch vor allem, um es auszugeben, um damit etwas zu kaufen und zwar unmittelbar nach dem 1. Juli und zunehmend bei bundesdeutschen Unternehmen! Die den DDR-Bürgern in die Hand gegebene DM war also – wirtschaftlich gesehen – von vornherein Geld, das in die Bundesrepublik zurückfließen sollte. Für die bundesdeutschen Unternehmen war die DDR – in gewissem Umfang bereits vor dieser Währungsunion – ein höchst interessanter, zunehmend profitabler Markt geworden. Seit dem 1. Juli 1990 beherrschen sie diesen Markt

59 Soweit die Anlage V des Vertrages von von der BRD zu ändernden Rechtsvorschriften handelt, geht es nur um Folgerungen aus der Erstreckung ihrer Währungshoheit auf das Staatsgebiet der Noch-DDR.

absolut – woran sich viele DDR-Bürger werden erinnern können.⁶⁰ Kann einem kapitalistischen Unternehmen ein größeres Geschenk gemacht werden als ihm – ohne jede Gegenleistung – einen riesigen Markt (16 Millionen potentielle Käufer) zu öffnen? Ich vermag also – als Jurist – weder dem Wortlaut des 1. Staatsvertrages, noch der erlebten Wirklichkeit dieses Vertrages entnehmen, dass er ein Vertrag auf Gegenseitigkeit, im gegenseitigen Interesse gewesen sei. Er war also kein wirklicher Vertrag im eigentlichen Sinne des Wortes. De jure und de facto war er ein Instrument der Unterwerfung, des Anschlusses der DDR an die Bundesrepublik.

Das hatte bereits das am Vorabend der Zustimmung der Volkskammer zu diesem Vertrag am 21.6.1990 erlassene, oben bereits genannte „Gesetz über Verfassungsgrundsätze“ vom 17.6.1990 verraten. Dort war ausdrücklich von der bevorstehenden Einheit, dem bevorstehenden Anschluss der DDR an die BRD die Rede; die DDR sollte wieder „heim ins Reich“⁶¹ kommen!

Juristische Umsetzung des 1. Staatsvertrages

Am 18. Juli 1990 wurde im Gesetzblatt der DDR das Inkrafttreten des Vertrages über die Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der BRD bekannt gemacht – also 18 Tage nach Inkrafttreten mit diversen neuen Gesetzen. Schon bevor der 1. Staatsvertrag in Kraft getreten war, beeilten sich Volkskammer und andere zur Rechtsetzung befugte Organe, gemäß den Vorgaben dieses Vertrages

60 Die sozialistische staatliche Handelsorganisation, die HO, wurde von westdeutschen Unternehmen übernommen, ähnlich ging es dem Konsum. Gegen diese Übermacht der bundesdeutschen Einzelhandelsunternehmen waren die kleinen „Tante-Emma-Läden“, von denen viele seit der Kaiserzeit, auch in den vierzig Jahren DDR (bei festen Einzelhandelspreisen und sicheren Einnahmen), immer wieder vererbt, in Privathand geblieben waren, zu schwach, sie konnten deren Konkurrenz nicht standhalten und machten Pleite.

61 Da die BRD sich stets als „Kernland“ des 1945 nicht untergegangenen Deutschen Reiches sah und die Landesteile in der DDR als „abtrünnige Provinzen“, entspricht diese Wendung der bundesdeutschen Sichtweise.

zu handeln. Am gleichen Tage (21. Juni), an dem das „Gesetz zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der BRD vom 18. Mai 1990 (Verfassungsgesetz)“ verabschiedet wurde, wurde – was hier bedeutsam ist – bereits vor Inkrafttreten des 1. Staatsvertrages in seiner Erfüllung ein „Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der DDR“ erlassen. In diesem Gesetz tritt die Aufgabe der Gesetzgebungshoheit der DDR anschaulich hervor:

In diesem Gesetz vom 21.6.1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD in der DDR wird im § 3 auch die Anpassung von Zuständigkeiten und Begriffen bestimmt, was überdeutlich zum Ausdruck bringt, dass nun das bundesdeutsche Recht maßgebend ist. Gem. § 5 (Rechtsanwendung) nahm sich die DDR vor, festzulegen, welche vergleichbaren Rechtsvorschriften der DDR ersetzt werden oder inwieweit die betreffenden Vorschriften der BRD Anwendung finden.⁶²

In diesem Sinne ging es mit neuen Gesetzen fort:

Am 22.6. wurde ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches der DDR vom 16.6.1977 erlassen.⁶³

62 Im Einzelnen geht es um das Inkraftsetzen bundesdeutscher Rechtsvorschriften, so gem. § 7 dieses Gesetzes um das (bundesdeutsche) Gesetz über das Kreditwesen, § 8 Hypothekendarlehenbankgesetz, § 9 Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher Kreditanstalten, § 10 Bausparkassen, § 11 Kapitalanlagegesellschaften, § 12 Depotgesetz, § 13 Versicherungsaufsichtsgesetz, § 14 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (mit detaillierten Bestimmungen, auch Änderungen oder teilweise Inkraftsetzung des Handelsgesetzbuches); § 17 um die §§ 705 – 740 BGB; § 18 Vorschriften der GmbH, § 19 Aktiengesetz, § 20 Gesetz zu Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, § 21 Kapitalerhöhung, § 22 Umwandlungsgesetz, § 23 Gesetz zur Regelung der AGB; § 24 Gesetz über den Widerruf von Haustür- und ähnlichen Geschäften; § 25 Gesetz über Abzahlungsgeschäfte (auch dafür hatte es grundsätzlich in der DDR keiner solchen besonderen Regelung bedurft); § 26 Montanmitbestimmungsgesetz, § 27 Mitbestimmungsergänzungsgesetz, § 28 Mitbestimmungsgesetz, § 29 Betriebsverfassungsgesetz (von 1952), § 30 Betriebsverfassungsgesetz (von 1972), § 31 Tarifvertragsgesetz, § 32 Kündigungsschutzgesetz, § 33 weitere Änderungen von Gesetzen und Verordnungen.

63 Geändert wurden insbesondere die Bestimmungen über den Ände-

Ganz sicher ist, dass das Arbeitsgesetzbuch der DDR aufgrund dieser Änderungen mit dem der DDR nicht mehr viel gemein hatte und insbesondere zu einer massiven Verschlechterung der Rechtslage zum Nachteil der „Arbeitnehmer“ führte.

Am 21.6. war, wie im Vertrag vorgegeben, ein Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) erlassen worden, das in weiten Teilen an die bundesdeutschen Regelungen angelehnt ist.⁶⁴ Am 22.6. wurde gemäß der Vereinbarungen im 1. Staatsvertrag ein Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erlassen, das mehr gute Absichten verkündet als rechtsverbindliche Wirkungen nach sich zieht.

Am 22. Juni wurde ein neues Zollgesetz erlassen, denn die Funktion des Zolls hatte sich grundsätzlich verändert,⁶⁵ weiter ein Preisgesetz, das vom Prinzip der freien Preisbildung bestimmt ist. Einige für die Bürger – also weniger für die Wirtschaft – besonders wichtige Gesetze sollen genannt werden.⁶⁶

So folgte am 28.6. – wiederum vor Inkrafttreten des 1. Staatsvertrages in dessen Erfüllung – ein Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der DDR.⁶⁷ Am 28.6. wurden ein

rungsvertrag (§ 49 AGB), über Kündigungsfristen und Termine (§ 55), über die fristlose Kündigung (§ 56). Die Bestimmung über die gewerkschaftliche Zustimmung im § 57 wurde aufgehoben; weitere Kündigungsvorschriften wurden zum Teil verändert.

- 64 Ersetzt die Sozialfürsorge-VO der DDR vom 23.11.1979, die bereits durch die 4. Sozialfürsorge-VO vom 8.3.1990 geändert worden war.
- 65 In der DDR bestand die Funktion des Zolls und des Zollwesens darin, das Außenhandelsmonopol der DDR zu kontrollieren und zu sichern; traditionell, wie schon aus dem Altertum und dem Mittelalter bekannt, und so auch in der BRD, hat der Zoll vor allem die Funktion „Geld“, Zollgebühren, zu kassieren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer völlig anders gearteten Gesetzgebung. Im § 22 dieses Zollgesetzes im Kapitel „Bemessung des Zolls“ wird festgelegt, dass der Zoll nach den geltenden Zolltarifen erhoben wird.
- 66 Dabei ergaben sich Wiederholungen, da bereits der 1. Staatsvertrag mit seinen Anlagen vieles bestimmt hatte.
- 67 Es ging um das Wechselgesetz und das Scheckgesetz aus dem Jahre 1933 sowie um das DDR-Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge von 1976, um das DDR-Vertragsgesetz, um das Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen. Im § 6 dieses Gesetzes wird wiederum bestimmt, dass das Wiedereingliederungsgesetz bis zum Inkrafttreten einer Neu-

Niederlassungsgesetz und ein Gesetz über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit und eines freien Berufes durch Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der DDR, faktisch vornehmlich für Westdeutsche, erlassen.

Am 28. Juni folgte ein Gesetz über die Sozialversicherung (SVG), ebenso ein Rentenangleichungsgesetz, sowie

das recht umfangliche Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr – GAW.⁶⁸ Am 29.6. folgten ein Gesetz der Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der DDR in Deutsche Mark und ein Gesetz über den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Umstellungsguthaben, ein Gesetz zur Veränderung des Gewerbegesetzes der DDR vom 6.3.1990(!), ein Gesetz über die Staatsbank Berlin⁶⁹ (also nicht mehr Staatsbank der DDR)

regelung nicht angewendet wird. Gemäß § 7 dieses Gesetzes werden alle Gesetze aufgehoben, die die Währung betreffen, so das Gesetz über die Staatsbank der DDR und das Gesetz zum Schutz des zur Anfertigung von Banknoten verwendeten Papiers. Ebenso wird aufgehoben das DDR-Außenhandelsgesetz, § 18 des LPG-Gesetzes sowie die gerade erst am 6.3.1990 erlassene Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von LPG sowie über die Rechte der Gewerkschaften in der DDR.

- 68 Da das Außenhandelsmonopol, das bereits seit Anfang des Jahres 1990 stark gelockert war, nun endgültig aufgehoben wurde, war ein auf kapitalistischen Außenhandel zugeschnittenes Gesetz erforderlich. Es erwies sich aber – mit der heißen Nadel genäht – in vieler Hinsicht als unvollkommen, ja wegen seiner juristischen Mängel auch als förderlich für kriminelle Machenschaften und bedurfte dann einer Korrektur.
- 69 Sie nahm insbesondere Aufgaben aus dem 1. Staatsvertrag wahr. Da die Bank nicht von sich aus über DM verfügte, war sie faktisch ein ausführendes Organ der Bundesbank. Im § 1 Abs. 3 wird ausdrücklich bestimmt, dass der Gewährträger der Bank, die DDR, für Verbindlichkeiten der Bank unbeschränkt haftet. Gemäß Abs. 4 wurde dieser Staatsbank Berlin zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Grundkapital in Höhe von 250 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Nach Abs. 5 ist diese Bankrechtsnachfolger der Staatsbank der DDR und tritt in die per 30.6.1990 bestehenden Verträge dieser gegenüber Dritten ein, haftet also insoweit. Ausdrücklich wird im § 3 betont, die Geschäfte der Bank nach kaufmännischen Grundsätzen(!) zu führen, jedoch die Erzielung von Gewinn sei nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. – geradezu hitzig ist die Bestimmung des § 9: das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr! Diese Bank bestand nur bis zum 3.10., gerade mal ein Quartal.

sowie ein Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht⁷⁰.

Hervorzuheben sind die Gesetze zur Änderung und Ergänzung des ZGB (1. Zivilrechtsänderungsgesetz)⁷¹ sowie zur Änderung und Ergänzung des StGB und anderer damit zusammenhängender Gesetze (6. StrÄG – Strafrechtsänderungsgesetz), die VO zur Änderung der VO zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWVO – vom 22. März 1984⁷² sowie das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der ZPO vom 28. Juni 1990. Durch diese Gesetze wurden für die DDR-Bürger wesentliche Rechtsgebiete – unter Anpassung an das bundesdeutsche Recht – grundlegend verändert.

Insbesondere wurde alles *Sozialistische*, so namentlich die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, aus den Gesetzbüchern gestrichen. Da es sich um Abänderungen von DDR-Gesetzen handelte, blieben diese für DDR-Bürger noch weitgehend erhalten.

Am gleichen Tage wurde – im Gefolge der Währungsunion – ein neues Sparkassengesetz erlassen, ebenso ein Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen.

Am selben Tage wurde, was wiederum für die Bürger bedeutsam sein sollte, auch ein Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen – GNV – erlassen.

Es enthielt indessen kaum mehr als Elemente einer an bundesdeutsche Bestimmungen angelehnten Verwaltungsgerichtsordnung. Im § 2 waren unter der Überschrift „Zuständigkeit des Gerichtsweges“ die Fälle aufgelistet, die einer Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen durch die Gerichte zugänglich sind.⁷³

70 Weil die Konfliktkommissionen abgeschafft worden waren.

71 Die Änderungen betrafen die freie Preisbildung, weitergehende Rechte der Versicherungsnehmer und Hypothekenanangelegenheiten; außerdem wurden Änderungen am Notariatsgesetz und an der Grundstücksverkehrsverordnung vorgenommen.

72 i. d. F. v. 14.12.1988.

73 Auch dieses Gesetz trat am 2.7.1990 in Kraft, das diesbezügliche DDR-Gesetz vom 14.12.1988 wurde außer Kraft gesetzt.

Auf der gleichen Linie liegt der Erlass einer Reihe von Justizgesetzen am 5. Juli,

so das Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), das sich maßgeblich an das bundesdeutsche Recht anlehnt, das Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR, durch das die Funktion der Staatsanwaltschaft völlig verkehrt wurde, ein (völlig neues) ebenfalls an das bundesdeutsche angelehntes Richterergesetz.⁷⁴ Am 4.7. wurde eine Allgemeine Zollordnung – AZO – erlassen, die indessen erst am 26.7. im GBl. bekannt gemacht wurde.⁷⁵

Am 6. Juli, musste nochmals ein Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 21.6. über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD in der DDR erlassen werden; es trat mit Wirkung vom 1.7., also rückwirkend, in Kraft.⁷⁶ Das am 20.7. erlassene Jugendhilfeorganisationsgesetz trat an die Stelle der JugendhilfeVO. Es folgten Rechtsvorschriften zur Berufsausbildung: Am 19.7. ein Gesetz über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der BRD in der DDR (IGBBiG) und über Berufsschulen.⁷⁷

Am 20. Juli wurde – in Erfüllung des 1. Staatsvertrages – ein Gesetz zur Änderung des Familiengesetzbuches der DDR (1.

74 Weiterhin wurden eine Reihe von wirtschaftsrelevanten Gesetzen sowie andere das Gewerbe betreffende Gesetze (Handwerksordnung, Schornsteinefegergesetz, Gesetze für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker) erlassen.

75 Hierzu gehören auch die VO über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren „Rückwaren“, eine VO über das System der Zollbefreiungen und eine VO über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben. Es ergingen weiter am 24.8. die erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Zollgrenze, Zollbinnenlinie – und am gleichen Tage die erste Durchführungsbestimmung zur allgemeinen Zollordnung – Zollstraßen, Zolllandungsplätze, Zollflugplätze –, die beide erst am 14.9. im Gesetzblatt bekannt gemacht wurden.

76 In der Hektik und Eile der Geschäfte war vieles unvollkommen, missdeutig oder fehlerhaft und musste deshalb repariert werden.

77 Ebenfalls am 19.7. wurde ein Architektengesetz und am 20.7. Gesetze über die Bauordnung und zur Einführung dieses Gesetzes erlassen.



Familienrechtsänderungsgesetz) erlassen.⁷⁸ Es folgte am 22. Juli⁷⁹ ein „Ländereinführungsgesetz“, das Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der DDR.⁸⁰

Auch in diesem Gesetzbuch wurde alles *Sozialistische* beseitigt; nach § 22a ist eine Anpassung der vollstreckbaren Verpflichtung zur Zahlung von laufendem Unterhalt „infolge erheblicher Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse“(!)⁸¹ vorgesehen; spezifische Regelungen betreffen das Eigentum der Eheleute eingeschlossen im § 39a die „Zuteilung von Haushaltsgegenständen“, sowie Regelungen zum Umgangsrecht mit Kindern nach einer Ehescheidung.

Erwähnt werden soll ausdrücklich die ebenfalls an das bundesdeutsche Recht angelehnte Verordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter.⁸² Im Gesetzblatt der DDR finden wir dann weiter eine große Zahl von Verordnungen und Durchführungsbestimmungen,

-
- 78 Am gleichen Tage wurden u. a. ein „Gesetz über die amtliche Statistik der DDR“ und ein Personalvertretungsgesetz erlassen. Genannt seien weiter ein Gesetz zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr der BRD in der DDR vom 19.7., ein Gesetz zur Umstrukturierung des staatlichen ambulanten Gesundheits-, Veterinär- und Apothekenwesens vom 22.7.
- 79 Am gleichen Tage wurde auch ein Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD gegen den unlauteren Wettbewerb, über das Zugabewesen und Preisnachlässe in der DDR erlassen, unter dem 17.7. eine AO über die Aufhebung von Rechtsvorschriften in der Außenwirtschaft zu der eine Anlage mit 12 Anordnungen gehört.
- 80 Mit einem Länderwahlgesetz und einer entsprechender Ordnung. – Am 23.7.1952 war ein „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR“ erlassen worden. Zum Zwecke der Verbesserung der Leitungstätigkeit wurden 14 Bezirke gebildet. Eine förmliche Abschaffung der Länder erfolgte im Zuge der Annahme der DDR-Verfassung 1968.
- 81 Die Gesetzesmacher waren sich also dessen bewusst, dass die Ausdehnung des Kapitalismus auf das Beitrittsgebiet „erhebliche Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse“ mit sich bringen würden, die sich auf die Unterhaltszahlungen auswirken werden.
- 82 In diesem Zusammenhang muss auf die bundesdeutsche Strafbestimmung des § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und die späteren Ausführungen dazu hingewiesen werden.



so unter dem 1.7. eine AO über das Verfahren bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld und am gleichen Tage eine AO über Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer sowie über die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung (Zumutbarkeits-AO) und die Arbeitslosenhilfe-AO.

Auf dem Gebiete des Rechtswesens sei genannt

die unter dem 22.8. erlassene VO über die Tätigkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz der BRD zugelassener Erlaubnisinhaber in der DDR, nachdem zuvor am 15.8. eine AO über Änderung der AO über Büros außerhalb der DDR zugelassener Rechtsanwälte erlassen worden war; die VO vom 22.8. zur Änderung und Ergänzung der VO über die Tätigkeit in eigener Praxis und vom gleichen Tage eine VO über die Dienststörung der Notare (DO Not); die AO vom 15.8. zur Änderung und Ergänzung der AO über die Tätigkeit der Rechtsanwälte – Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO); das am 13.9. erlassene Rechtsanwaltsgesetz, das sogleich am 15.9. in Kraft trat; sowie ein Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden, das mit dem EV! in Kraft trat.

Die letztgenannten Gesetze hatten für das Gebiet der Rechtspflege besondere Bedeutung:

Das Rechtsanwaltsgesetz bot vielen DDR-Juristen, auch Richtern und Staatsanwälten, die nicht mit einer Übernahme in das bundesdeutsche Justizsystem rechnen konnten, eine Rechtsgrundlage für ihre Zulassung zur Anwaltschaft und damit für eine berufliche Tätigkeit; zugleich eröffneten die die Tätigkeit von Rechtsanwälten betreffenden Rechtsvorschriften westdeutschen Rechtsanwälten die Möglichkeit, im Beitrittsgebiet – wo im Hinblick auf die Erstreckung des bundesdeutschen Rechts auf dieses ein enormer Bedarf an Rechtsberatung und -vertretung abzusehen war – tätig zu werden. Für viele war dies eine besondere Möglichkeit ihre Praxis auszubauen – eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme besonderer Art. Das Gesetz über die Schiedsstellen war notwendig, weil die Gesellschaftlichen Gerichte der DDR verschwanden.⁸³

83 Allerdings erlangten diese Schiedsstellen praktisch keine Bedeutung.

Unter dem 15. August wurde eine VO zur Einführung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der BRD für die Wohnungsgenossenschaften der DDR erlassen. Am 24. August verabschiedete die Volkskammer ein Gesetz, dessen – ganz unterschiedliche – Auswirkungen auf die Bürger der DDR kaum vorausschbar waren, kaum überschätzt werden können – ein Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für nationale Sicherheit.

Der spätere Chef der so genannten Gauck-Behörde, der Pfarrer Joachim Gauck hatte es als bisheriger Vorsitzender eines Sonderausschusses der Volkskammer vorbereitet und unterbreitet; er wurde mit der Beschlussfassung über dieses Gesetz zum Sonderbeauftragten für den Umgang mit MfS-Unterlagen ernannt. Nach ihm hieß die aufgrund dieses Gesetzes (BStU) wirkende Behörde in der Folgezeit *Gauck-Behörde*.⁸⁴ Nach § 1 bestand sein Zweck in folgendem: 1. Die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit dieses Ministeriums zu gewährleisten und zu fördern; 2. den einzelnen davor zu schützen, dass er durch unbefugten Umgang mit diesen personenbezogenen Daten beeinträchtigt wird; 3. den Zugriff auf personenbezogene Daten dieses Ministeriums für die Rehabilitierung zu ermöglichen; 4. Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren zur Verfügung zu stellen; 5. die parlamentarische Kontrolle der Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Noch in den letzten Tagen des Bestehens der DDR, am 13.9., verabschiedete die Volkskammer – nach dem Beschluss der Volkskammer über den „Beitritt der DDR zum Geltungsreich des GG der BRD vom 23.8. auch ein Polizeigesetz“.⁸⁵

All diese Gesetze dienten der Rechtsangleichung an das bundesdeutsche Recht; sie brachten bereits vor dem Beitritt eine Rechts-

Dieses zum 3.10. in kraft tretende von der Noch-Volkskammer der Noch-DDR erlassene Gesetz war faktisch ein bundesdeutsches Gesetz!

84 Recherchen bei dieser Behörde bezeichnete man als „gaucken“.

85 Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Polizei trat am 1.10. in Kraft.

lage, die vor allem westlichen Unternehmen ihr profitorientiertes wirtschaftliches Handeln auf dem Staatsgebiet der DDR ermöglichte. DDR-Bürger waren unvergleichlich viel mehr als zuvor auf Rechtsrat und -beistand von Rechtsanwälten angewiesen, zumal das bundesdeutsche Recht, das jetzt ohne jede Vorbereitung über sie kam, nicht nur fremd und unbekannt, sondern auch kaum verständlich und sehr unübersichtlich war – und bleiben wird.

Die außerordentlich umfassende und vielfältige gesetzgeberische Tätigkeit der Volkskammer ohne entsprechende Vorbereitung und Zeit zur Vorbereitung auf die Abstimmungen erschien – im Nachhinein – einigen Abgeordneten als „Beschäftigungstherapie“, zumal die für die DDR und ihre Bürger entscheidenden Fragen des „Beitritts“ und seiner Bedingungen woanders beraten und entschieden wurden. Diese Volkskammer wurde ein Vollzugsorgan der Bundesregierung.⁸⁶ Unter dem Gesichtspunkt der Rechtlichkeit und der Rechtssicherheit waren diese Wochen von bis zum „Beitritt“ von großer Unsicherheit aller Beteiligten gekennzeichnet, juristisch war es eine ziemlich chaotische Zeit. In diesen Wochen ging es – politisch – nur darum, die DDR für den „Beitritt“ reif zu machen.⁸⁷

Die Verfassungsgrundsätze, meint Heuer, sind im Kern eine Kurzfassung des Staatsvertrages; ihre Väter sind zwei Finanzminister: Staatssekretär Günther Krause⁸⁸ (DDR) und Finanzminister Theodor Waigel (BRD).⁸⁹

86 Jens Reich (Neues Forum) erklärte: „Wir haben das Mandat zur Interessenvertretung unserer Wähler und nicht zur Schlüsselübergabe auf dem Samtkissen in Bonn“, Heuer, a. a. O., S. 196.

87 Uwe Heuer a.a.O., S. 189.

88 Er erwies sich später als kriminell, siehe Olaf Baale...

89 Das Gesetz wurde mit 269 (also nur mit zwei Stimmen mehr als erforderlich) angenommen. Die Aufnahme der Formulierung zur Bekräftigung der Unantastbarkeit der Bodenreform wurde mit 180 gegen 152 abgelehnt. Wollte die Mehrheit der Volkskammer, dass die große Zahl der neuen Bauern in der SBZ/DDR das von ihnen über Jahrzehnte bearbeitete Land wieder verlieren? Die beiden Finanzminister werden in die Geschichte als Verfassungszerstörer eingehen, meint Heuer, a.a.O.

An dieser Stelle muss in aller Knappheit etwas zur juristischen Form der Wiedervereinigung angemerkt werden:

Im März und April 1990 war die Hoch-Zeit der Diskussion dieses Gegenstandes, namentlich, ob die Wiedervereinigung nach Art. 146 oder nach Art. 23 GG erfolgen solle.

Das Grundgesetz hatte, vorausschauend, den Fall der Wiedervereinigung, auf den die Präambel mit den Worten:

„Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“ ausdrücklich hinweist, in Gestalt des Art. 146 als eine *lex specialis constitutionalis* (ein verfassungsrechtliches Spezialgesetz) eindeutig geregelt:

„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

In diesem Satz sind folgende Aussagen enthalten:

Das Grundgesetz ist ein Provisorium. Abgelöst werden soll es durch eine Verfassung. Diese soll vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen werden.

Der Jurist weiß, dass nicht jeder Vertrag, jedes Statut oder jede sonstige rechtsverbindliche Erklärung eine so eindeutige und klare Aussage enthält wie dieser Art. 146 GG⁹⁰ – er war eine katégorische grundgesetzliche Bestimmung! Danach war – wenn man sich an das geltende Recht, vor allem das verfassungsgleiche Grundgesetz hält, – kein Raum für die Erwägung einer anderen juristischen Form der Herbeiführung der Wiedervereinigung Deutschlands. Dennoch wurde sehr schnell von der Bundesregierung und den sie unterstützenden politischen Kräften und Juristen der Art. 23 GG ins Spiel gebracht, der unter der Überschrift „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ einen Beitritt vorsieht, durch den der Geltungsbereich des Grundgesetzes in anderen Teilen Deutschlands in Kraft zu setzen sei.⁹¹ Ich

90 Erich Buchholz: BRD-GG vs. DDR-Verfassung, Berlin 2008.

91 Dies wurde 1956 durch den Beitritt des Saarlandes praktisch. – Im Grundgesetzkommentar von Maunz/Dürig wird der Beitritt als An-



betone: Beim Beitritt hat – im Unterschied zur Wiedervereinigung gem. Art. 146 GG – der Beitretende keinen Einfluss auf den Inhalt der gemeinsamen Rechtsordnung,⁹² sodass in einem solchen – dann durchgedrückten – Fall die „alte“ Bundesrepublik ihre Rechtsordnung nicht zu ändern hat.⁹³ Demgegenüber wäre eine gemeinsame Verfassung das Werk der Bürger beider deutscher Staaten geworden! Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erklärte im März 1990 kurz und bündig:

„Das Verfahren nach Art. 23 des Grundgesetzes...(sei)... Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts der Deutschen in der DDR ... ist ein rascher Weg, da keine neue Verfassung auszuarbeiten ist ... ist ein innenpolitisch und außenpolitisch sicherer und zuverlässiger Weg... ist ein flexibler Weg“.⁹⁴

Das war eine selten faustdicke Lüge!⁹⁵ So wurde die von der BRD immer wieder besonders herausgestellte Demokratie in der politischen Wirklichkeit 1990 in beispielloser Weise mit Füßen getreten! Einen dahingehenden Antrag,

dem „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ beitreten zu dürfen, stellte demgemäß die Volkskammer der DDR..

Es waren offensichtlich politische Gründe, die die Bundesregierung auf Art. 23 setzen ließ. So konnte die DDR am schnellsten und einfachsten vereinnahmt werden. Im Übrigen

schluss bezeichnet, während Art. 146 die Annahme einer neuen Verfassung vorsieht, vom deutschen Volk in freier Entscheidung errichtet.

- 92 Wer einem bestehenden Verein (oder auch einer bestehenden Partei) beitritt, hat natürlich keinen Einfluss auf deren Satzung oder Statut; wenn er mit diesen nicht einverstanden ist, muss er nicht bei- oder eintreten. Anders liegt der Fall, wenn er (mit anderen) einen neuen Verein oder eine neue Partei gründen möchte – die DDR-Bürger hatten keine solche Möglichkeit, sich anderweitig zu orientieren!
- 93 Schäuble stieß die beigetretenen Ostdeutschen genügend deutlich darauf, dass es sich 1990 nicht um eine Wiedervereinigung, sondern um einen Anschluss an die BRD handelt.
- 94 Zitiert nach Heuer, a.a.O., S. 184.
- 95 Tatsächlich wurde den DDR-Bürgern dieses Selbstbestimmungsrecht eben nicht gewährt: Sie wurden nicht in einer Volksabstimmung befragt, ob sie der Bundesrepublik beitreten oder gemäß Art. 146 GG in freier Entscheidung mit den Bundesbürgern eine Verfassung in Kraft setzen oder ob sie die DDR behalten wollen.



war im zweiten Quartal des Jahres 1990 dafür noch eine besonders günstige politische Situation, bevor im Gefolge des 1. Staatsvertrags für die DDR-Bürger sichtbar der Kapitalismus wieder über sie hereinbrechen würde.

Die Staatsrechtler Jürgen Seifert und Norman Paech meinten realistisch, dass der „Weg des Beitritts im Großen und Ganzen garantiert, dass die Bundesrepublik beim Prozess der Vereinigung nichts, die bisherige DDR aber dafür alles aufzugeben hat.“

Klar und im Einklang mit der Rechtslage sprechen sie aus:

Nur der Weg über eine Nationalversammlung oder einen Verfassungskonvent könne den Vorrang der politischen Selbstbestimmung vor der nationalen Vereinigung deutlich machen, ähnlich sahen es auch die Verfassungsrichter Grimm und Böckenförde.⁹⁶

Die Mehrheit der am 18. März 1990 gewählten Volkskammerabgeordneten der CDU, DSU, DA u. a. verfolgte das Ziel, in möglichst kurzer Zeit dem Staat DDR und seiner Verfassung, auf deren Grundlage sie – bevor sie diese am 17. Juni 1990 mit einem Federstrich beseitigen konnten – gewählt worden waren, ein Ende zu bereiten! Deshalb wurde dieses Vorhaben – ohne juristische Argumentation und entgegen der eindeutigen Verfassungsrechtslage – politisch durchgesetzt, was ich mit Uwe Heuer für verfassungswidrig halte.⁹⁷

Es sollte realistischer Weise nicht vergessen werden, dass die Mehrzahl der DDR-Bürger, die am 18. März 1990 zu den Wahlurnen gingen und der vorgenannten Mehrheit ihre Stimme gaben, aufgrund der Wahlpropaganda offensichtlich die Vorstellung hatte, nun würden sie zu dem Guten aus der DDR zusätzlich das Schöne aus der BRD bekommen.

Nachdem immer wieder besonders seit 1952 seitens der DDR bzw. der Sowjetunion alle anderen Möglichkeiten der Herbeiführung der Wiedervereinigung durch die maßgebenden politischen Kräfte der BRD abgewiesen worden waren, ging es in der Volkskammer der Noch-DDR Schritt um Schritt um

96 Zit. nach Heuer a.a.O.

97 Siehe Heuer a.a.O., S. 186.

Gesetze, die dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik dienen und sichtlich den Beratern der Regierung der BRD folgten. Vier Tage nach der Verabschiedung der – gesellschaftspolitisch rückwärts gewandten – Verfassungsgrundsätze bestätigte die Volkskammer den „Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der BRD (Verfassungsgesetz)“, dessen Text den Abgeordneten erst kurz zuvor zur Kenntnis gebracht wurde. Sie sollten den weitreichenden Vertrag nur bestätigen, „abnicken“.

Dass bereits mit diesem 1. Staatsvertrag zahlreiche bundesdeutsche Gesetze im Staatsgebiet der DDR Geltung erlangen und was diese Gesetze im Einzelnen beinhalten, dürfte den in der parlamentarischen Arbeit ungeübten Abgeordneten nicht bewusst gewesen sein. Mit dem ihnen durch ihre Wahl erteilten Wählerauftrag dürfte diese Zustimmung zum ersten Staatsvertrag – zumindest bei vielen Abgeordneten schon wegen mangelnder Kenntnis der Materie – nicht vereinbar gewesen sein.

Auch darüber sollte man sich im Klaren sein: Mit der Zustimmung zum 1. Staatsvertrag, der die Aufgabe der Währungs- und der Gesetzgebungshoheit der DDR zugunsten der BRD bewirkte, hatte sich die Noch-Volkskammer bereits selbst gebunden, selbst Fesseln angelegt: Es gab nun kein Zurück mehr – weder juristisch, noch faktisch!⁹⁸ Das Versprechen des Grundgesetzes, dem deutschen Volk die Gelegenheit zu geben, in freier Entscheidung eine Verfassung zu beschließen, ist bis heute nicht eingelöst: Die Bürger der alten Bundesländer leben seit 60 Jahren unter einem Provisorium, dem Grundgesetz!

98 In ähnliche Situationen waren, besonders nach dem 1.7., nicht wenige DDR-Bürger geraten, die ohne Rechtsrat Verträge unterzeichnet hatten, ohne deren Konsequenzen übersehen zu können!

Der zweite Akt

Ablösung des DDR-Rechts mit dem 3. Oktober 1990 und Übergangsregelungen

Mit dem 3. Oktober 1990, dem Datum des Vollzugs des „Beitritts“, erstreckte sich das Grundgesetz und grundsätzlich die gesamte Rechtsordnung der Bundesrepublik gemäß dem zwischen beiden deutschen Staaten abgeschlossenen Einigungsvertrages (EV) – kraft völkerrechtlichen Vertrages – auf das Beitrittsgebiet, auf das Staatsgebiet der – früheren – DDR.⁹⁹ Es galt von nun an auch in diesem Gebiet bundesdeutsches Recht. Als Jurist darf ich besonders auf folgendes aufmerksam machen! Die Einverleibung der DDR durch den Rechtsstaat BRD erfolgte in juristischer, insbesondere in Vertragsform – also in der Form einer Willensübereinstimmung!

Dabei fragt die Rechtsordnung nicht danach, unter welchen tatsächlichen Bedingungen der Vertrag zustande kommt – wie freiwillig die eine oder andere Seite die gehörige Willenserklärung abgibt. Nicht nur der Jurist weiß, wie viele Verträge nicht so ganz freiwillig zustande kommen, dass die eine oder andere Seite in der betreffenden Situation oft keine andere Möglichkeit hat, als dem Vertrag zuzustimmen!¹⁰⁰

Der Beitritt der DDR zur BRD bewirkte eine in der Rechtsgeschichte ziemlich einmalige Erstreckung der Rechtsordnung und des Justizsystems eines Staates, auf das Staatsgebiet und

99 Durch Gesetz vom 23.9. stimmte – auch – die BRD dem Einigungsvertrag nebst Anlagen zu. Der EV trat am 29.9. in Kraft (Bekanntmachung vom 16.10.). Der Beitritt der DDR wurde am 3.10. wirksam.

100 Selbstverständlich kennt auch die bundesdeutsche Rechtsordnung, so das BGB, Regelungen für Vertragsabschlüsse bzw. Willenserklärungen unter offensichtlichen Zwangslagen (bei Täuschung oder Drohung: §123, Sittenwidrigkeit § 138 oder Irrtum § 119 BGB). Bei wem aber hätte die DDR oder ihr Vertreter (wer?) wegen einer Irreführung oder Pression durch die BRD vorstellig werden oder eine „Klage“ anbringen können? – Selten haben die tatsächlichen innen- und außenpolitischen und die wirtschaftlichen Umstände in so massiver Weise bestimmt, was uns und der Nachwelt dann in Rechtsformen, namentlich in Form von Verträgen überliefert wurde!



Staatsvolk eines anderen Staates.¹⁰¹ Ein solcher Vorgang verdient schon ob seiner Einzigartigkeit Beachtung der Juristen, besonders der Rechtshistoriker.

Für die Regelung der Rechtsgestaltung bei einer Vereinigung von Staaten kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht, so die einer weitgehenden Fortgeltung des historisch gewachsenen und den Bürgern bekannten Rechts der beteiligten Staaten;¹⁰² namentlich auf Rechtsgebieten des juristischen Alltags wäre solches für die Bürger des betreffenden Staates von ganz unmittelbarer praktischer Bedeutung. In der Tat war noch im Juni 1990 ernstlich erwogen worden, die Rechtsordnung der DDR für das Beitrittsgebiet aufrechtzuerhalten, wobei u. a. auf deren einfachere – und deshalb der diffizilen Regelung der Bundesgesetze insoweit überlegene – Verfahrensordnungen hingewiesen wurde.¹⁰³

Demgegenüber wurde, vor allem seitens Bundeskanzler Kohl und seiner Parteigänger, der Weg der fast vollständigen Ablösung des gewachsenen DDR-Rechts- und Justizsystems durch das den DDR-Bürgern (auch vielen DDR-Juristen) unbekanntes bundesdeutsche Rechts- und Justizsystem besprochen:

Der am 3. Oktober 1990 wirksam gewordene EV bestimmt in seinem Art. 3, dass mit diesem Tag das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) „im Beitrittsgebiet“ in Kraft tritt; gemäß Art. 8 tritt gleichzeitig „Bundesrecht“ in Kraft.

101 Erich Buchholz: Probleme legitimer Fremdrechtsanwendung dargestellt an der bundesdeutschen Strafrechtsprechung, in: Die Strafrechtswissenschaft im 21. Jh, Festschrift für Professor Dr. Dionysios Spinellis, Athen, 2003.

102 Das Modell für eine Vereinigung zweier Systeme nach dem Prinzip „Ein Land zwei Systeme“, das für Hongkong erfolgreich praktiziert wurde, war 1990 weder erprobt, noch seitens des Bundeskanzlers Kohl und seiner Parteigänger überhaupt in Betracht gezogen worden.

103 So Heinrich Wilhelm Laufhütte in „Strafrechtliche Probleme nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten und ihre strafrechtliche Bewältigung durch die Strafsenate des BGH (ohne Entscheidungen zur DDR-Spionage)“ in „Festschrift aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof“, Köln 2000, S. 409 ff.



So unterfielen Millionen DDR-Bürger mit dem 3. Oktober „über Nacht“ einer fremden Rechtsordnung – mit all den sich daraus für ihre Rechtssicherheit, -erfahrung und -empfinden ergebenden Konsequenzen. Dieser Wechsel der Rechtsordnungen, die Ablösung der einen durch eine völlig andere, entgegengesetzte – von einem Tag auf den andern – war eine Zumutung für die Bürger des Beitrittsgebietes.

Zu Recht macht Friedrich Wolff darauf aufmerksam, dass man bei der Einführung des BGB den Bürgern des Deutschen Reiches seit seiner Verabschiedung am 18.8.1896 bis zum Inkrafttreten am 1.1.1900 fast dreieinhalb Jahre Zeit gab, sich auf dessen Geltung und Verbindlichkeit vorzubereiten.¹⁰⁴ Den DDR-Bürgern blieb in der Hektik des Jahres 1990 mit den für sie ungewohnten Wahlen am 18.3., der Währungsunion zum 1.7. und dann dem Wirksamwerden des „Beitritts“ am 3.10. praktisch überhaupt keine Zeit, sich mit dieser anderen Rechtsordnung vertraut zu machen oder sich über diese aufklären zu lassen.

Das war für sie eine juristische Pferdekur! Es wurde nur propagiert, die DDR-Bürger hätten jetzt einen Rechtsstaat. Das genügte! Art. 3 des Einigungsvertrages (EV) legte die Erstreckung des GG und Art. 8 die Erstreckung des Bundesrechts auf das Beitrittsgebiet fest.¹⁰⁵

Nach dem Wortlaut des EV (mit seinen 45 Artikeln, zwei umfangreichen Anlagen, einer gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen zur Regelung offener Vermögensfragen und einer besonderen Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung(!) des EV) trat gem. Art. 3 des Vertrages mit dem Wirksamwerden des Beitritts das GG für die BRD im Beitrittsgebiet in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wurde.

104 Friedrich Wolff: Einigkeit und Recht, Berlin 2005, S. 73.

105 Seitens der BRD erließ der Bundestag unter dem 23.9. mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zu dem Vertrag vom 31.8.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz“; gleichzeitig stimmte er der Vereinbarung vom 18.9. zur Durchsetzung und Auslegung des EV zu.

Art. 9 betrifft die – sehr begrenzte zeitweise – Fortgeltung von DDR-Recht, was im Einzelnen in der Anlage II zum EV näher bestimmt wird. Gem. Art. 18 behalten rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen¹⁰⁶ grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen ihre Wirksamkeit, so u. a. auch Ehescheidungsurteile. Auch Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung gelten gem. Art. 19 grundsätzlich fort, sofern sie nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des EV unvereinbar sind – worüber bundesdeutsche Behörden, letztlich Gericht befinden. Im Kapitel III des EV unter der Überschrift Rechtsangleichung ist im Art. 3 (Überleitung von Bundesrecht) bestimmt, dass mit diesem Datum im Beitrittsgebiet Bundesrecht in Kraft tritt, soweit keine Sonderregelungen erfolgt. Das betrifft namentlich auch das Strafrecht.¹⁰⁷

Änderungen einer Rechtsordnung, wie sie mit dem Beitritt der DDR zur BRD für das Beitrittsgebiet eintraten, bedürfen regelmäßig besonderer Übergangsregelungen. Sie sind üblicherweise in entsprechenden Einführungsgesetzen zu finden.¹⁰⁸ Demgemäß sieht auch der EV in seinen Anlagen¹⁰⁹ zum Zwecke der Regelung des Übergangs der Strafrechtsordnung im Beitrittsgebiet Einfügungen im EGStGB vor, so in Gestalt der Art. 1a und b sowie der Art. 315-315c.¹¹⁰

Wenn neue Gesetze eingeführt oder erlassen werden, insbesondere größere Gesetze, Gesetzbücher, ist es unvermeidlich, Übergangsregelungen zu treffen.

106 Für strafgerichtliche Entscheidungen gelten besondere Regelungen, so unter Nutzung der im DDR-Recht geläufigen Kassation sowie nach Maßgabe der im Art. 17 EV vorgesehenen Rehabilitierung.

107 Das StGB ist Bundesrecht. Die Strafgesetzgebung gehört gem. Art 74 Abs.1 Ziff.1 GG zur „konkurrierenden Gesetzgebung“; danach können auch Länder Strafgesetze erlassen.

108 Wir kennen solche auf dem Gebiete des Strafrechts in Gestalt der Einführungsgesetze zum StGB/DDR 1968 und zum StGB/BRD 1974.

109 In der Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet C *Strafrechte und Ordnungswidrigkeitenrecht* sind die näheren Einzelheiten geregelt.

110 Besondere Übergangsregelungen waren namentlich auch für die (Strafverfolgungs-) wie die (Strafvollstreckungs-)Verjährung vonnöten, die wir im Art. 315a EGStGB finden; auf sie wird noch einzugehen sein.

Diese finden sich üblicherweise in so genannten „Einführungsgesetzen“, so in dem Einführungsgesetz zu dem hauptsächlichen Gesetzbuch der Bundesrepublik, dem aus der Kaiserzeit stammenden BGB.

Dieses Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) enthält in den Art. 230 ff. Festlegungen über sein Inkrafttreten im Beitrittsgebiet und Übergangsrecht aus Anlass der Einführung des BGB im Beitrittsgebiet.

Art. 230 mit der Überschrift „In-Kraft-treten“ lautet: Das BGB und das EGBGB treten in diesem Gebiet am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe der folgenden Übergangsvorschriften in Kraft. Art. 231 betrifft den Allgemeinen Teil des BGB. Art. 232 betrifft das Recht der Schuldverhältnisse: der Grundsatz im § 1 lautet: Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden ist, bleibt das bisherige im Beitrittsgebiet geltende Recht maßgebend.

Diese Bestimmung ist für die Bürger des Beitrittsgebiets von außerordentlicher Bedeutung. Offenbar sahen sich die Beauftragten beider deutscher Staaten nicht in der Lage, in die zahllosen unterschiedlichsten vor dem 3. Oktober in der DDR entstandenen Schuldverhältnisse im Nachhinein rückwirkend einzugreifen. Dies wird dann im Folgenden in verschiedenen Bestimmungen präzisiert.

Von besonderem Interesse für viele DDR-Bürger ist die Regelung über Überlassungsverträge (§ 1a).¹¹¹

Auch der § 2 ist von außerordentlich praktischer Bedeutung; er betrifft Mietverhältnisse, die vor dem Datum des Beitritts geschlossen wurden, die von nun an nach den Regeln des BGB zu behandeln sind; aber eine Reihe von Punkten sind zu Gunsten der DDR-Bürger eingeschränkt, aber, wie die bundesdeutsche Rechtsprechung später befand, erst das Fortbestehen eines DDR-Mietvertrages für die DDR-Bürger als Mieter von unschätzbarem Wert.

111 Das betrifft die Nutzungsverträge für staatlich verwaltete Grundstücke. Diese Verträge bleiben – mit einigen Besonderheiten wirksam.

Wer also noch einen DDR-Mietvertrag hat, sollte, wenn irgend möglich, aus diesem nicht aussteigen, zumindest nicht ohne vorher Rechtsrat eingeholt zu haben.

Der § 4 betrifft die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung, die nach den §§ 312 – 315 ZGB der DDR vor dem Wirksamwerden des Beitritts abgeschlossen worden waren; für diese Nutzungsverhältnisse gilt weiterhin das ZGB der DDR.¹¹² § 5 betrifft die Arbeitsverhältnisse.

Hier ist – vornehmlich im Interesse der Arbeitgeber – klargestellt, dass für solche aus der DDR-Zeit stammende Arbeitsverhältnisse (mit einigen Einschränkungen) ab dem 3.10. die Vorschriften des BGB gelten.

Im Kern heißt das: Die außerordentlich arbeitnehmerfreundlichen Regelungen des DDR-Arbeitsrechts entfielen. Von nun an sind auch die Arbeitnehmer des Beitrittsgebietes in starkem Umfang der Macht, manchmal auch Willkür der Arbeitgeber ausgeliefert. Es ist zu fragen, ob die Abgeordneten der letzten Volkskammer eine Vorstellung vom DDR-Recht, insbesondere von seinem Arbeitsrecht hatten. Die in großer Zahl neuen Abgeordneten hatten die Entwicklung des DDR-Rechts nicht mitgestaltet. Jedenfalls ist für mich unvorstellbar, mit welcher Verantwortungslosigkeit – oder unter Zwang?! – diese, den beiden Staatsverträgen zustimmenden Volkskammerabgeordneten, das Arbeitsrecht der DDR mit einem Federstrich beseitigten.

Das bundesdeutsche Arbeitsrecht ist nicht nur wenig arbeitnehmerfreundlich, sondern vor allem sehr unübersichtlich und unklar und nicht immer hinreichend verständlich, zumal vielfach die Arbeitsverträge nur in Grenzen im Rahmen der Gesetze abgeschlossen werden. Ein Arbeitsgesetzbuch, das es in der DDR seit 1950 gab, kennt die Bundesrepublik bis auf den heutigen Tag nicht, obwohl ein solches immer wieder von Arbeitsrechtswissenschaftlern, aber auch von Gewerkschaften, angemahnt wurde.

112 Später wurden besondere Gesetze erlassen, die dies zum Nachteil der DDR-Bürger korrigierten.

Die Vorschrift des § 613a BGB, die den Betriebsübergang betrifft, nach dem auch die Arbeitsverhältnisse an diesem Übergang der Betriebe Anteil haben,

soll nach dem vorgenannten Art. 232 § 5 EGBGB bis zum 31. Dezember 1998 nur mit bestimmten Maßgaben angewandt werden, so, dass im Gesamtvollstreckungsverfahren die vorgenannte Vorschrift des § 613a BGB nicht anzuwenden ist, und auch hinsichtlich des Abs. 4 S. 2 dieses § 613a, bei dem es um das Recht der Kündigung aus anderen Gründen geht, im BGB unberührt bleibt; dafür wird eine andere Vorschrift, wonach das Recht zur Kündigung aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, eingeführt.

Art. 233 betrifft das Sachenrecht. Hier sind vor allem Besitz und Eigentum, besonders Grundeigentum bedeutsam.

Auf bestehende Besitzverhältnisse finden – mit einigen Einschränkungen – ab 3.10. die Vorschriften des BGB Anwendung.

Im Art. 233 betreffen die §§ 11 ff die Abwicklung der Bodenreform. Art. 234 handelt vom Familienrecht.

Danach gilt das BGB für alle familienrechtlichen Verhältnisse, die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehen – soweit im Folgenden nicht etwas anderes geregelt ist. Die DDR-Bürger fielen also gerade in einem ihren (ehelichen) Alltag betreffenden Rechtsgebiet über Nacht unter anderes Recht! Art. 234 § 2 führt das seit Uhrväterzeiten bestehende Rechtsinstitut des Verlöhnisses, das es in der DDR nicht mehr gab, für nach dem 3.10. vereinbarte Verlöhnisse wieder ein.

Zum ehelichen Güterrecht, zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehepartner, zum Versorgungsausgleich und vielen ähnlichen Fragen wurden notwendigerweise Anpassungsregelungen vereinbart. Art. 235 betrifft das Erbrecht. Im § 1 Abs. 1 dieses Artikels heißt es:

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleibt das bisherige Recht, das DDR-Recht, maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 3.10.1990 gestorben ist. Mit Rücksicht auf die Besserstellung nichtehelicher

Kinder in der DDR gegenüber der BRD ist im Art. 235 im § 1 im Abs. 2 vorgesehen, dass in einem Todesfall nach dem 3.10.1990 hinsichtlich der nichtehelichen Kinder, die vor dem Beitritt geboren sind, die gleichen Regeln gelten wie für eheliche Kinder; es wurde auf die rechtliche Besserstellung der unehelichen Kinder in der DDR Rücksicht genommen.

Im § 2 mit der Überschrift „Verfügungen von Todes wegen“ (also Testamente) ist klargestellt,

das derartige Verfügungen (Errichtung oder Aufhebung) sich ebenfalls nach dem bisherigen Recht, dem Recht der DDR, beurteilen, auch wenn der Erblasser erst nach dem 3.10.1990 stirbt. Das gilt auch für die Bindung des Erblassers bei einem gemeinschaftlichen Testament, sofern das Testament vor dem Wirksamwerden des Beitritts errichtet worden ist.¹¹³

Weitere Bestimmungen in diesem EGBGB betreffen das internationale Privatrecht und anderes. Wir sehen auch an diesen einzelnen Regelungen: Grundsätzlich fielen die DDR-Bürger mit dem 3. Oktober unter fremdes bundesdeutsches Recht.

Es gibt einige wenige Regelungen, die der juristischen Besserstellung der DDR-Bürger entgegenkommen.

Von spezifischer Bedeutung ist, dass die Volkskammer zusammen mit diesem EV – gewissermaßen „darin eingepackt“ – noch eine Reihe weiterer, für die Bürger bedeutsame Gesetze erließ, nämlich

neben dem Investitionsgesetz, das vor allem für die Wirtschaft relevant ist, ist vor allem das „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“ zu nennen.

In einer besonderen Vereinbarung, einer gemeinsamen Erklärung der Regierungen der beiden Vertragspartner bereits vom 15. Juni 1990 – also vor dem 1. Staatsvertrag, hatten sich die Vertreter beider Regierungen unter dem Motto eines „sozialverträglichen Ausgleichs“ dahingehend verständigt,

113 Mir scheint, dass in dieser Regelung die hohe Wertigkeit der Testierfreiheit zum Ausdruck kommt

⊕

dass Grundstücke, die DDR-Bürger nach DDR-Recht rechtmäßig erworben hatten, „den ehemaligen Eigentümern oder deren Erben“ – den „Alteigentümern“ zurückgegeben werden.

Man hatte sich somit zulasten der DDR-Bürger und zum Vorteil der „Alteigentümer“ auf den bedenklichen, später auch von mehreren Seiten für falsch gehaltenen Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ verabredet. Das einschlägige DDR-Recht, auf dessen Grundlage die DDR-Bürger Eigentümer dieser Grundstücke geworden waren, wurde schlankweg beiseite geschoben! Damit wurde, vom Grundsatz her, den Alteigentümern gegenüber den DDR-Bürgern, die jahrzehntelang die betreffenden Grundstücke genutzt, gepflegt, erhalten und mit Werten versehen hatten, Vorrang gegeben!¹¹⁴ Dies war eine realitätsfremde, DDR-feindliche Festlegung zu Gunsten jener westlichen Alteigentümer. Sie entsprach der bürgerlichen Rechtsideologie von der „Heiligkeit ihres Eigentums“ – um jeden Preis. Übrigens: Schon der Terminus „offene Vermögensfragen“ ist irreführend, falsch. Die Vermögensverhältnisse waren nach DDR-Recht definitiv geregelt. Da war – in aller Regel – nichts offen. Von „offenen“ Vermögensfragen ließ sich nur aus einer Negierung und Missachtung des DDR-Rechts sprechen. Sowohl die vorgenannte Verabredung in der „Gemeinsamen Erklärung“ als auch das daraufhin mit dem EV in Kraft gesetzte Gesetz war eine Kampfansage an die DDR, gegen ihre Rechtsordnung! So wurde es verstanden und so sollte es auch verstanden werden! Was den „Alteigentümern“ angetan worden sei, sei eben DDR-typisches Unrecht gewesen, das nun durch das genannte Gesetz und die entsprechende Gesetzanwendungspraxis wieder gutgemacht werden sollte.¹¹⁵ Dazu wurde ein umfangliche Verwaltung in Gestalt der „Ämter zur Regelung offener Vermö-

114 Daraus ergaben sich jahre-, ja jahrzehntelange Streitigkeiten vor Behörden und Gerichten, nachdem ein riesiger Verwaltungsapparat der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen eingerichtet worden war.

115 Hier wird nicht übersehen, dass einige Regelungen dieses Gesetzes und die darauf beruhende Rechtsprechung in Grenzen auch die Interessenlage von DDR-Bürgern berücksichtigte.

gensfragen“ (AROV)¹¹⁶ geschaffen. In der sich über Jahrzehnte hinziehenden „Rückgabe-Praxis“ wurde zunehmend deutlich, wie voreilig und unter welchen Fehlvorstellungen¹¹⁷ die vorgenannte Vereinbarung zustande gekommen und mit welcher „heißen Nadel“ dieses Gesetz produziert worden war.¹¹⁸ Im Ganzen ist zusammenzufassen: Das einfache und überschaubare DDR-Recht und sein dementsprechendes Justizsystem wurden zum Nachteil der DDR-Bürger beseitigt!

Zum Strafrecht:¹¹⁹ Im Zusammenhang mit der Begründung einer neuen Rechtsordnung auf einem Drittel der größer gewordenen Bundesrepublik wurde in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen des Strafrechts, namentlich dem Rückwirkungsverbot (siehe Art. 7 der EMRK), in Übereinstimmung mit § 2 StGB durch den per EV eingeführten Art. 315 EGStGB, die anstehenden Fragen im EV in der Anlage I zum EV, im Kap. III, im Sachgebiet C „Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht“, Abschnitt II, durch Einfügungen neuer Artikel im EGStGB/BRD auch die Geltung des Strafrechts (der BRD) für in der DDR begangene Taten (Altaten) ausdrücklich geregelt:

Auf noch in der DDR, also vor dem Datum des Beitritts, begangene Straftaten (Alt-Taten) ist das Strafrecht der DDR (vornehmlich das StGB/DDR) anzuwenden – soweit sich nicht im Einzelfall das bundesdeutsche Strafrecht als milder erweist (lex

116 Die Landesämter hießen LAROV.

117 So ging man wohl davon aus, dass die Erwerber betreffender Grundstücke „SED-Bonzen“ gewesen seien; später in der Rückgabepaxis stellte sich heraus, dass es ganz überwiegend normale DDR-Bürger waren.

118 So hatte sich erst Jahre später herausgestellt, dass wegen des durch die vorgenannte Vereinbarung geförderten massenhaften Ansturms auf die Grundbuchämter diese heillos überlastet waren und die erforderlichen Eintragungen nicht rechtzeitig – vor Erlass dieses in den EV eingepackten „Vermögensgesetzes“ – schafften. Es musste – wenigstens ein bisschen – nachgebessert werden.

119 Nicht nur wegen meiner wissenschaftlichen Ausrichtung auf das Strafrecht, sondern auch wegen einiger spezifischer Benachteiligungen von DDR-Bürgern auf diesem Gebiet, werden dazu nähere Ausführungen gemacht.

mitius-Regel) oder der BRD ein originärer Straf-(Verfolgungs)-anspruch, eine eigene Strafhoheit, das jus puniendi, das Recht, zu strafen, zustand bzw. zusteht, so gem. § 5 StGB, bei Hoch- und Landesverratsdelikten.¹²⁰

Die ausdrückliche Verweisung auf § 2 StGB/BRD bekräftigt auch gegenüber früheren DDR-Bürgern den Grundsatz der Gesetzlichkeit, der Gesetzesbindung des Strafrechts, den nulla-poena-Grundsatz und das Rückwirkungsverbot. Danach

- werden ab dem 3. Oktober 1990 Straftaten nach bundesdeutschem Strafrecht verfolgt und bestraft, auch wenn sie von früheren DDR-Bürgern im früheren Staatsgebiet der DDR, dem Beitrittsgebiet, begangen werden.
- Handelte es sich um bereits vor diesem Datum begangene Straftaten, so genannte „Altaten“, die aber bereits vor dem 3. Oktober 1990 beendet¹²¹ worden sein müssen, dann ist hinsichtlich des materiellen Strafrechts das Strafrecht der DDR maßgebend. Insoweit wird der Grundsatz nulla poena sine lege, das Prinzip der Gesetzlichkeit und das Rückwirkungsverbot beachtet.
- Dabei ist zu prüfen, ob die betreffende Altat zum Zeitpunkt ihrer Begehung unter Strafe stand, und zwar nach welchem jeweiligen Gesetz, so, ob die Tat vor oder nach dem 3. StÄG von 1979, vor oder nach dem 5. StÄG von 1988 und schließlich vor oder nach dem 6. StÄG von 1990 begangen wurde.
- Aus dieser Regelung folgt, dass Handlungen, die nach dem Strafrecht der DDR nicht strafbar waren, auch nach dem 3. Oktober 1990 von bundesdeutschen Justizbehörden nicht verfolgt und nicht bestraft werden dürfen.

120 Siehe insbes. die Neufassung des Art. 115 EGStGB/BRD.

121 Das Strafrecht unterscheidet die Vollendung einer Tat, was die Erfüllung des Straftatbestandes bedeutet, und die Beendigung einer Tat, was den tatsächlichen Abschluss der Tat meint; z. B. ist eine Freiheitsberaubung mit dem Einsperren einer Person vollendet, aber erst dann beendet, wenn die Freiheitsberaubung tatsächlich ihr Ende gefunden hat.

- Dies gilt aber nur, wenn die vor dem 3. Oktober 1990 begangene Tat nicht ohnehin bereits damals nach bundesdeutschem Strafrecht strafbar und verfolgbar war.¹²²
- Wenn sich eine Strafbarkeit sowohl nach DDR- als auch nach bundesdeutschem Strafrecht ergibt (z. B. gem. § 5 Nr. 6 und § 7, insbes. Abs. 2 Nr. I StGB bzw. in den Fällen der § 234a und 241a StGB), ist das jeweils mildere Gesetz anzuwenden (lex mitius).¹²³
- Welches Recht das mildere ist, ergibt sich im konkreten Fall aus der Berücksichtigung aller relevanten rechtlichen Merkmale.¹²⁴

Auf diese Weise fielen die DDR-Bürger unter dieses ihnen fremde Strafrecht der BRD mit ihnen bisher unbekanntem Strafrecht. Vor allem aber lernten sie Kriminalitätserscheinungen kennen, die ihnen zuvor nur aus Filmen, Büchern und den Medien bekannt geworden waren.¹²⁵ Gewiss konnten die DDR-Bürger davon ausgehen, dass auch in der Bundesrepublik außer Staatsschutzbestimmungen und Vorschriften über Landesverrat – wie wohl überall auf der Welt – Mord und Totschlag, fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Untreue, Raub, Erpressung, Hehlererei, Urkundenfälschung, Vergewaltigung und ähnliche Sittlichkeitsdelikte wie auch andere Straftaten der allgemeinen Kriminalität strafbar sein würden.

Andererseits wird nicht übersehen, dass eine ganze Reihe von Strafbestimmungen des DDR-Rechts – soweit sie nicht bereits mit dem zum 1.7.1990 in Kraft getretenen 6. StÄG weggefallen waren¹²⁶ – im bundesdeutschen StGB nicht enthalten sind und

122 Es handelt sich hierbei z. T. um Konsequenzen aus den Regelungen des internationalen Strafrechts (§§ 4 bis 7 StGB/BRD), soweit nicht wegen Eintritts der Folgen der Handlung (bei so genannten Distanzdelikten, z. B. bei Beleidigungen oder Verleumdungen durch einen ins Ausland versandten Brief) nach dem Territorialitätsprinzip (§ 3 StGB /BRD) das bundesdeutsche Strafrecht anzuwenden ist.

123 Dazu ausführlicher in anderem Zusammenhang.

124 Sie hierzu auch BGH.

125 Erich Buchholz: Kriminalität – und kein Ende, Berlin, 2008.

126 So die Strafbestimmungen für den „Ungesetzlichen Grenzübertritt“ (§ 213) und die „Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicher-

sonit seit dem 3.10.1990 auch für DDR-Bürger nicht mehr bedeutsam waren.

Aber vor allem ist für die Bürger wichtiger als der Fortfall von Strafbarkeit die Kenntnis dessen, was – für sie neu – unter Strafe gestellt wird. Nicht minder wichtig ist für sie, wie die „alten“ oder neuen Straftatbestände – abweichend vom DDR-Recht – gestaltet sind und ausgelegt werden, und wie die Strafverfahren ablaufen, in denen das Vorliegen solcher Straftaten gerichtsförmig festgestellt wird, welche Rechte und Pflichten sie in diesen Verfahren (als Zeugen, Beschuldigte oder Angeklagte) haben werden. Dazu schwiegen damals die Juristen, Politiker und Medien!¹²⁷ Indem der Bundestag seitens der BRD unter dem 23. September 1990 mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischenrepublik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz“ erließ und gleichzeitig der Vereinbarung vom 18. September 1990 zur Durchsetzung und Auslegung des Einigungsvertrages zustimmte, erteilte er den bundesdeutschen Behörden, namentlich den Justizbehörden, damit einen Gesetzesbefehl, der die bundesdeutsche Strafjustiz wie jedes andere bundesdeutsche Strafgesetz bindet. Namentlich die Festlegung, bei DDR-Altataten (grundsätzlich) das DDR-Recht anzuwenden, ist daher ein solcher ausdrücklicher Gesetzesbefehl!¹²⁸ Die in diesem Zusammenhang mitunter relevante, oben erwähnte Frage nach dem mildereren Gesetz ist bei der Rechtsanwendung methodisch, wie folgt, zu lösen:

Zunächst und als erstes ist zu prüfen, *ob* die betreffende Tat (DDR-Altat) nach DDR-Recht *überhaupt* strafbar war, *ob* eine Straftat (Vergehen oder Verbrechen) begangen wurde, also nicht etwa nur

heit durch asoziales Verhalten“ (§ 249).

127 Erst nach Jahren, als Verlage die Marktlücke entdeckten, wurden für Bürger des Beitrittsgebietes geschriebene Schriften herausgebracht.

128 Dies ist deshalb ausdrücklich so zu betonen, weil nicht wenige bundesdeutsche Strafgesetze diesem Gesetzesbefehl in krasser Weise zuwider, aber politisch erwünscht, handelten.

eine Ordnungswidrigkeit oder eine Verfehlung (z.B. Diebstahl geringwertiger Sachen, Beleidigung u. ä. gem. § 4 StGB/DDR) vorlag, die auch nach dem 3. Oktober 1990 nicht als Straftat verfolgt werden darf. Dann erst ist in einem zweiten Schritt zu fragen, ob die nach DDR-Recht strafbare Handlung auch nach bundesdeutschem Strafrecht strafbar ist, ob die Strafbarkeit der Tat bei bestehender „Unrechtskontinuität“ im Grunde unverändert bleibt.¹²⁹ *Erst danach* ist in einem weiteren Schritt bei einem ganzheitlichen Vergleich unter konkreter Betrachtung zu klären, welches Recht milder ist, genauer welche *Rechtsfolgen* milder, also für den Täter günstiger sind.¹³⁰

Jedenfalls gilt: War eine Tat nach DDR-Recht nicht strafbar, war also vor dem 3. Oktober 1990 kein Straf-(Verfolgungs-)anspruch der DDR entstanden, dann ist es bundesdeutschen Justizbehörden verwehrt, sie zu verfolgen und zu bestrafen; das DDR-Recht wäre im Falle fehlender Strafbarkeit in jeder Hinsicht das „mildere“ Recht.¹³¹ Eine gleichwohl erfolgende Bestrafung würde gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG wie auch gegen Art. 7 EMRK verstoßen, also grundgesetz- und menschenrechtswidrig sein.¹³² Die Vorschriften des

129 So kennt das bundesdeutsche Strafrecht keine Straftat des „Vertrauensmissbrauchs“ (§ 165 StGB/DDR). Entfällt die Strafbarkeit, wie beim Vertrauensmissbrauch, dann darf die betreffende Handlung mangels eines Strafgesetzes nicht mehr verfolgt und bestraft werden.

130 Auch Laufhütte formuliert: Es geht darum, «ob und inwieweit sich ... Staatsbürger der DDR nach dem Recht der DDR, unter Umständen milder nach dem Recht der Bundesrepublik... strafbar gemacht hatten». (hervorgeh. E.B., a.a.O., S. 413).

131 Soweit ich sehe, wird – jedenfalls verbal und im Ausgangspunkt – diese gesetzlich vorgegebene Herangehensweise in aller Regel zunächst beachtet. So auch Klaus Marxen, Gerhard Werle: Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz, Berlin, 1999. Der Fall, dass die 2. Große Strafkammer des LG Berlin in ihrem Urteil vom 18. Juli 2000 auf eine „Alttat“ (mit dem Hinweis auf das mildere Gesetz) von vornherein unmittelbar contra legem bundesdeutsche Strafbestimmungen zur Grundlage ihrer (rechtswidrigen) Verurteilung nimmt, scheint einmalig zu sein.

132 In: Siegerjustiz? Berlin, 2003, von mir näher untersucht, S. 253 ff.

DDR-Strafrechts blieben mit dem 3. Oktober 1990 in Bezug auf sog. Altaten vielfach noch relevant und anwendbar.¹³³

Die ausdrückliche Verweisung auf § 2 StGB/BRD bringt zum Ausdruck, dass die DDR kraft Vertrages *ihre* diesbezüglichen Straf-(verfolgungs-)ansprüche infolge ihres Untergangs als eigenständigem Völkerrechtssubjekt an die Bundesrepublik *übertrag*, die insoweit selbst keine diesbezüglichen originären Straf-(verfolgungs-)ansprüche besaß, noch besitzt. Die BRD erwarb durch Vertrag *fremde* Straf-(verfolgungs-)ansprüche, um diese anstelle der nicht mehr bestehenden DDR geltend zu machen.

Kraft dieser völkerrechtsvertraglichen Übertragung von der DDR zustehenden Strafansprüchen auf die BRD dürfen seit dem 3. Oktober 1990 bundesdeutsche Justizbehörden DDR-Straftaten (Altfälle) anstelle der nicht mehr bestehenden DDR-Justizbehörden, qua DDR, verfolgen und ggf. bestrafen. Sie handeln dabei stellvertretend für die (nicht mehr bestehende) DDR und ihre Justizbehörden. Mithin haben sie mit dieser Strafverfolgung nicht die eigene bundesdeutsche Rechtsordnung zu verteidigen, sondern – im Nachhinein – die der DDR. Diese Feststellung kann nicht nachdrücklich genug betont werden, weil bundesdeutsche Gerichte in Strafverfahren zur „strafrechtlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht“ diese fundamentale juristische Gegebenheit aus den Augen verloren oder absichtsvoll vergessen haben.¹³⁴ Die Anwendung von DDR-Recht durch bundesdeutsche Justizbehörden stellt einen – auf dem Gebiet des Strafrechts äußerst seltenen – Fall legitimer Fremdrechtsanwendung¹³⁵ dar. Solches gibt und gab es in keinem anderen der ehemals sozialistischen osteuropäischen Länder.

Denn dort änderte der (neue) Gesetzgeber – schritt- und teilweise – die *eigene* frühere Rechtsordnung. Die veränderten Rechtsvor-

133 Das wird im „Dritten Akt“ darzustellen sein.

134 In: Siegerjustiz? Berlin, 2003, von mir näher untersucht, S. 253 ff.

135 Erich Buchholz: Probleme legitimer Fremdrechtsanwendung dargestellt an der bundesdeutschen Strafrechtsprechung, in: Die Strafrechtswissenschaft im 21. Jh, Festschrift für Professor Dr. Dionysios Spinellis, Athen, 2003.

schriften waren grundsätzlich von den bisherigen Richtern und Staatsanwälten des jeweiligen Landes – ohne jegliche Fremdrechtsanwendung – anzuwenden.¹³⁶

Die Übertragung von Strafansprüchen der DDR auf die BRD setzt selbstverständlich voraus, was besonders betont werden muss, dass der DDR diese Strafansprüche nach der DDR-Rechtslage tatsächlich entstanden waren und ihr deshalb tatsächlich zustanden.

Hatte die DDR in einem bestimmten Fall, zum Beispiel bei einem geringfügigen als Verfehlung zu beurteilenden Diebstahl, originär selbst keine Straf(verfolgungs)ansprüche,¹³⁷ dann konnte die Bundesrepublik solche auch nicht von ihr erwerben.

Die DDR besaß auch keine Straf(verfolgungs)ansprüche in den Fällen, in denen die Tat nach DDR-Recht gerechtfertigt war (z. B. in Fällen der Notwehr, aber auch des rechtmäßigen Schusswaffengebrauchs) oder ein Schuldausschließungsgrund bestand. In solchen Fällen konnte die BRD von der DDR keine Straf(verfolgungs)ansprüche erwerben und haben sich daher die bundesdeutschen Justizbehörden einer Strafverfolgung zu enthalten. Aus diesem Grunde war in „Altfällen“ – wie bereits betont – stets zunächst zu prüfen, ob nach der Rechtsordnung der DDR überhaupt ein Straf(verfolgungs)anspruch der DDR entstanden war. Denn nur unter dieser Voraussetzung darf die BRD aufgrund des Erwerbs eines solchen gegen den betreffenden Bürger durch ihre Behörden eine Strafverfolgung betreiben lassen. Diese im Gefolge des Beitritts der DDR auf bundesdeutsche Staatsanwälte und Richter zugekommene Aufgabe der Prüfung und Anwendung des DDR-Rechts als einem Fall legitimer Fremdrechtsanwendung stellt eine unge-

136 Im Übrigen ist bekanntlich durch das von den Staaten für ihre Jurisdiktion geregelte internationale Strafrecht eine (legitime) Fremdrechtsanwendung grundsätzlich ausgeschlossen.

137 Solche geringfügigen Delikte, z. B. kleine Diebstähle waren nach DDR-Recht keine Straftaten, sondern „Verfehlungen“, auf die entsprechend geantwortet wurde – solche Verfehlungen dürfen nach dem 3.10.1990 von den Justizbehörden nicht als Straftaten behandelt werden.

wöhnliche Herausforderung an diese dar. Das DDR-Recht war und ist für diese ja nicht nur eine ihnen bis dato, zumindest weitgehend, unbekannte Rechtsmaterie, sondern auch ein von seiner geistig-konzeptionellen Grundlage her fremdes Recht, ja auch ein „feindliches“ Recht des anderen deutschen Staates, der nach 1989 als „Unrechtsstaat“ diffamiert wurde.

Diese Herausforderung betraf und betrifft in ganz besonderem Maße die in Berlin mit solchen Altfällen befassten Richter und Staatsanwälte, da in Berlin kein einziger DDR-Richter oder -Staatsanwalt, jedenfalls im Strafrecht, übernommen wurde.

Es ist nicht bekannt geworden, dass den bundesdeutschen Richtern und Staatsanwälten für die Bewältigung dieser Herausforderung eine angemessene Hilfe und Unterstützung gewährt wurde, etwa – was nahe gelegen hätte – die Vermittlung und Unterweisung durch Sachkundige des DDR-Strafrechts, durch Strafrechtslehrer der juristischen Fakultäten der DDR. Unbeschadet dieser sich aus Art. 315 EGStGB ergebenden rechtsstaatlichen und nachvollziehbaren Konsequenzen enthielt diese Vorschrift, wie zu zeigen sein wird, spezifische juristische Probleme, die sich den Abgeordneten der beiden deutschen Parlamente, die dem EV ihre Zustimmung gaben, sicher vieler Volkskammerabgeordneten, bei der Zustimmung nicht erschlossen, die sie wohl nicht einmal erahnten.¹³⁸ Im Bereich der gewöhnlichen allgemeinen Kriminalität mag solches nicht so problematisch sein.¹³⁹

138 So ist schon zu fragen, was eine unter dem DDR-Recht begangene Straftat (Altat) ist. Bestimmt sich dies, wie wohl die Mehrheit dieser Abgeordneten angenommen haben könnte, nach dem Recht der DDR, wie es in der DDR galt und verstanden wurde – oder, da nun bundesdeutsche Justizbehörden tätig werden, nach bundesdeutschen Maßstäben?

139 Es kann angenommen werden, dass die bundesdeutschen Justizbehörden mit ihrer Strafverfolgung sowohl die – nicht mehr bestehende – Rechtsordnung der DDR, als auch die der BRD verteidigen wollen. – Denn auch diese umschließt die Strafverfolgung von derartigen Delikten, wie Mord, Totschlag, Diebstahl, Körperverletzung, Vergewaltigung und ähnliche „Individualrechtsgüter“ verletzende Straftaten.

Insoweit dürfte es für die BRD-Justizbehörden keine allzu großen Probleme mit sich gebracht haben, unter dem DDR-Recht begründete Straf- und Strafverfolgungsansprüche der DDR im Zuge des EV zu übernehmen und geltend zu machen.

Schon bei solchen Delikten, wie Wahlfälschung und Rechtsbeugung, bei auf die jeweilige Verfassungs- und Rechtsordnung abgestellten Straftaten, sind nähere juristische Überlegungen geboten.¹⁴⁰ Es steht die Frage: Wie sind solche Handlungen (Alttaten) strafrechtlich zu beurteilen, die nach DDR-Recht nicht strafbar waren, aber aus bundesdeutscher Sicht womöglich als schwere Verbrechen angesehen werden?¹⁴¹ Wenn bei der Beurteilung solcher Fälle die Rechtsordnung der DDR in ihrer Gesamtheit, angefangen von ihrer Verfassung, zugrunde gelegt wird, dürfte bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Rechtslage eine Strafbarkeit derartiger Handlungen nicht bejaht werden können. Daher verbietet sich in solchen Fällen eine Strafverfolgung, weil nach DDR-Recht kein originärer Straf- bzw. Strafverfolgungsanspruch der DDR entstand. Auch ein politisches Interesse seitens der BRD an einer Strafverfolgung derartiger – nach DDR-Recht nicht strafbarer – Handlungen erlaubt von Rechts wegen keine Strafverfolgung! Sie wurde aber in erheblichem Umfang rechtswidrig praktiziert, so dass von BRD-Gerichten zahlreiche Unrechtsurteile gefällt wurden.¹⁴²

Neue unbekannte Strafbarkeiten

Über verschiedene neue Strafbarkeiten wurden die DDR-Bürger nicht aufgeklärt. Dadurch ließ man sie – über die allgemeine Unsicherheit der Veränderung der Rechtsordnung hinaus

140 Welche Belange der BRD wären bspw. durch eine in der DDR begangene Wahlfälschung oder Rechtsbeugung tangiert? Will die BRD und soll ihre Justiz die Rechtsordnung der DDR verteidigen? Will die BRD überhaupt derartige Straf- und Strafverfolgungsansprüche erwerben?

141 Zu denken ist an rechtmäßige Handlungen von DDR-Polizisten, an richterliches Handeln, z. B. Erlass eines Haftbefehls, oder an den rechtmäßigen Gebrauch der Schusswaffe, auch an der Grenze zur BRD.

142 In: Siegerjustiz? Berlin, 2003, von mir näher untersucht, S. 253 ff.

– in die „Strafbarkeitsfalle“ des Beitritts tapsen. Man müsste sagen: Die verantwortlichen bundesdeutschen Politiker nahmen solches billigend in Kauf! Genannt seien zunächst folgende für die DDR-Bürger unbekannte Strafbestimmungen:

die bereits genannte Bestimmung des § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) mit ihren weit reichenden Konsequenzen; die Strafbarkeit des Vorenthaltens und des Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266 a); die Fälschung von Gesundheitszeugnissen (§ 277); das Vereiteln der Zwangsvollstreckung (§ 288); die besondere Strafbarkeit des Meineids (§ 154).¹⁴³

Auch wurden sie nicht darüber aufgeklärt, dass

Beleidigungen, Hausfriedensbruch und kleine Diebstähle, die in der DDR Verfehlungen, aber keine Straftaten waren, jetzt kriminelle Handlungen wurden.

Neu war für DDR-Bürger

die Straftat der Bannkreisverletzung (§ 106 a);¹⁴⁴ die Strafbarkeit der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201); der Verschleppung gemäß § 234a und der politischen Verdächtigung gemäß § 241,¹⁴⁵

sowie solche Straftatbestände besonderer Betrugsarten, wie

Subventionsbetrug (§ 264), Kapitalanlagebetrug (§ 264a), Kreditbetrug (§ 265a), sowie die Bankrott- bzw. Konkursstraftaten der §§ 283 ff, und der Wucher (§ 290).¹⁴⁶

143 Aus meiner Sicht und meiner Erfahrung bestehen arge Zweifel, ob der Eid und die Strafdrohung des § 154 StGB/BRD (Meineid) ernstlich zu wahren Zeugenaussagen führt, nur die Strafbarkeiten sind strenger.

144 Neu waren für sie auch die Strafbestimmungen der Förderung der Prostitution und der Zuhälterei (§ 180a, 181a) sowie der Ausübung verbotener Prostitution (§ 184a), wengleich deren Gesellschaftswidrigkeit und Verwerflichkeit auch in der DDR galt und eine Strafverfolgung gem. § 123 (Ausnutzung und Förderung der Prostitution) und gem. § 249 (Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten) StGB vorgesehen war.

145 Diese beiden direkt gegen die DDR gerichteten Bestimmungen (§§ 234a und 241a) waren in der Hochzeit des Kalten Krieges am 15.7.1951 – noch vor dem „Blitzgesetz“! – in das StGB (BRD) eingefügt worden!

146 Begrifflich neu und unbekannt waren solche antiquierten Bezeichnungen von Straftaten wie Verwahrungs- (§ 133), Verstrickungs- oder Sie-

Und schon gar nicht fanden sich die DDR-Bürger mit dem in der BRD recht umfänglichen Nebenstrafrecht, besonders dem sehr komplizierten Steuerstrafrecht, zurecht.¹⁴⁷

Der Einwand, wer keine Straftaten begehen will, hat die vorgenannten Strafbestimmungen auch nicht zu fürchten, geht an der Wirklichkeit vorbei.

Denn außer den bekannten klassischen Straftaten der allgemeinen Kriminalität gibt es in mancher Strafrechtsordnung nicht wenige Strafbarkeiten, die nicht jedem Menschen von vornherein geläufig sind.

Gerade der § 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) brachte nicht wenige DDR-Bürger in eine für sie nicht vorhersehbare Strafbarkeit.

Für sie war nicht nachvollziehbar, dass es eine Straftat sein soll, wenn ein bisher in der DDR in einem Arbeitsverhältnis gestanden habender DDR-Bürger, der sich zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit selbstständig gemacht hatte, nur dadurch in den Bereich des Strafbaren gerät, dass er von den unregelmäßigen Einnahmen seines Geschäfts bzw. Gewerbes zunächst seinen Arbeitnehmern den für deren Lebensunterhalt benötigten Lohn zahlt und die in § 266a StGB beschriebenen Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit zeitlich etwas versetzt zahlen möchte.

Eine besondere Problematik stellt die Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung für die DDR-Bürger, besonders die

gelbruch (§ 136) und Pfandkehr (§ 289); im DDR-Strafrecht waren nur schwere Fälle des Gewahrsamsbruchs (§ 239 StGB) Straftaten.

147 Namentlich in subjektiver Hinsicht, inwieweit Unkenntnis von Vorschriften die Strafbarkeit nicht berührt, ergab sich ein besonderes Problem für die DDR-Bürger. Möglicherweise konnte sich solches bei den dem Steuerstrafrecht Unterworfenen und möglicherweise einer Steuerhinterziehung Schuldigen subjektiv als Irrtum darstellen. Diese Tatsache gab Veranlassung, sich – auch in einer Dissertation – mit dem Irrtum bei der Steuerhinterziehung, insbesondere auch mit der Unterscheidung und Abgrenzung von Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum im Gefolge der Erstreckung des bundesdeutschen Rechts auf das Beitrittsgebiet auseinander zu setzen. Denn für Betroffene hatte solches ganz gravierende Bedeutung, letztlich ob Strafbarkeit gegeben war oder nicht.

Bürgerinnen dar, für die der EV im Hinblick auf die Interessenlage der ostdeutschen Frauen eine besondere Regelung zu treffen genötigt war: Die diesbezüglichen Strafbestimmungen der DDR blieben zunächst weiter in Kraft, nämlich

§ 153 (gesetzwidrige Schwangerschaftsunterbrechung), § 154 (Einwilligung und gewerbsmäßige Schwangerschaftsunterbrechung) und § 155 (schwere Fälle).

Aber für die Bürgerinnen des Beitrittsgebietes war – auch ohne besondere Rechtskunde – absehbar, dass auch sie früher oder später den für sie ungünstigeren bundesdeutschen Strafbestimmungen unterworfen werden würden! Ihnen drohte so – auch auf diesem Gebiet – der Rückfall in eine frühere, aus der Kaiserzeit stammende Strafbarkeit!¹⁴⁸ Sehr spürbare praktische Probleme brachte die Vorschrift des § 142 StGB/BRD für die DDR-Bürger. Während die entsprechende Bestimmung des DDR-Strafrechts, nämlich § 199 StGB, – auch nach ihrer systematischen Stellung im Kapitel „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit“ – dem Schutz der Verkehrssicherheit und der Aufklärung von Verkehrsdelikten diene, wird als Rechtsgut der bundesdeutschen Regelung „allein die Feststellung und Sicherung der durch einen Unfall entstandenen Ansprüche sowie der Schutz vor unberechtigten Ansprüchen“ bezeichnet.¹⁴⁹ Das bundesdeutsche Strafrecht schützt somit vornehmlich die finanziellen Interessen der privaten Versicherungsunternehmen.¹⁵⁰ Dieser gravierende Unterschied entspricht unterschiedlichen Versicherungsverhältnissen:

In der DDR war die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrer bzw. Halter von Kfz. grundsätzlich durch die (*volkseigene*) Staatliche Versicherung der DDR – bei ausländischer Unfallbeteiligung durch die ebenfalls volkseigene DARAG (Auslands- und Rück-

148 Hier muss an Friedrich Wolffs Theaterstück „Zyankali“ erinnert werden, in dem er die durch den § 218 RStGB bewirkte menschenunwürdige Lage schwangerer Frauen, besonders von Arbeiterinnen, anprangert.

149 So im bekannten Kommentar von Dreher/Tröndle; Rdnr. 4 zu § 142.

150 Dies macht – einem Lehrstück gleich – anschaulich, wessen Interessen die bundesdeutsche Rechtsordnung, auch die Strafrechtsordnung dient.

versicherung-AG der DDR) – gewährleistet; im Regelfalle waren – außer bei Auslandsbeteiligung – beide bzw. mehrere unfallbeteiligte Kraftfahrer bzw. Fahrzeughalter (als DDR-Bürger) bei dieser selben staatlichen Versicherung haftpflchtigversichert (siehe auch §§ 246 ff ZGB).

Dieser Umstand ermöglichte eine zügige Regelung des Versicherungsschutzes der unfallbeteiligten Versicherungsnehmer. Demzufolge gab es in der DDR kaum Zivilprozesse, in denen über die Instanzen um die Haftung bzw. die anteilige (quotenmäßige) Haftung gestritten werden musste.

Demgegenüber sind in der Bundesrepublik vielfach die beteiligten Kraftfahrer bzw. Fahrzeughalter bei verschiedenen (privaten) Versicherungen haftpflchtigversichert. Deshalb spielt hier – auch unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenz – eine wichtige Rolle, welche der betreffenden Versicherungen für den Versicherten einzustehen, also zu zahlen hat, und welche nicht bzw. in welcher Höhe. Die Folge ist, dass um diese Zahlungsverpflichtung nicht selten Rechtsstreitigkeiten ausgetragen werden, die sich durch die Instanzen unter Umständen über Jahre hinziehen; die Betroffenen leben über Jahre in Ungewissheit.

Aus dieser grundsätzlich unterschiedlichen versicherungsrechtlichen und tatsächlichen Versicherungssituation auf dem Hintergrund unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse der Versicherungsunternehmen ergaben sich entgegengesetzte Rechtspflichten für an einem Unfall Beteiligte in der DDR einerseits und in der Bundesrepublik andererseits.

Nach § 34 StVO/BRD hat nach einem Verkehrsunfall jeder Beteiligte nicht nur unverzüglich zu halten, den Verkehr zu sichern und bei geringfügigen Schaden unverzüglich beiseite zu fahren, sich über die Unfallfolgen zu vergewissern, Verletzten zu helfen, anderen am Unfallort Anwesenden, Beteiligten und Geschädigten anzugeben, dass er am Unfall beteiligt war und auf Verlangen Namen, Anschrift, Führerschein, Fahrzeugschein vorzuweisen und die Haftpflchtigversicherung zu bezeichnen; er hat ggf. solange am Unfallort zu bleiben, bis er zu Gunsten der anderen

Beteiligten und Geschädigten die betreffenden Angaben gemacht hat, am Unfallort Namen, Anschrift usw. hinterlassen hat, wenn jemand bereit war, die Feststellung zu treffen oder eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten. Falls dies nicht möglich war, hat er die Feststellungen unverzüglich nachträglich zu ermöglichen. Sofern er sich nach einer angemessenen Wartezeit vom Unfallort entfernen durfte, hat er *zumindest eine nahe gelegene Polizeidienststelle zu unterrichten*.

Unterlässt er dies, macht er sich – automatisch – strafbar! In Übereinstimmung mit dieser Vorschrift der StVO ist der Straf tatbestand des § 142 StGB/BRD ausgestaltet.

Die Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten der Straßenverkehrsordnung, auch der Pflicht, sofort eine nahe gelegene Polizeidienststelle zu unterrichten, stellt eine *Straftat* dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann und gegebenenfalls auch ein Fahrverbot umschließt.

Aufgrund der völlig anderen Versicherungs- und Eigentumsverhältnisse in der DDR genügte es gem. § 42 StVO/DDR anzuhalten, sich über die Folgen des Unfalls zu vergewissern, notwendige Hilfe zu leisten oder einzuleiten, anderen Geschädigten die für die Schadensregelung erforderlichen Angaben zu machen bzw. zu hinterlassen. In der DDR war eine Unterrichtung der Deutschen Volkspolizei sinnvoller Weise dann vorgeschrieben, „wenn durch den Unfall Personenschaden eintrat bzw. Gefahren oder Störungen für den Verkehr entstanden“.

Im übrigen *genügte* es, den anderen Geschädigten die erforderlichen Angaben zu hinterlassen – was in der Praxis üblicherweise durch einen Zettel mit Angabe des eigenen Namens, Anschrift, Telefonnummer und ähnlichem erfolgte, der unter den Scheibenwischer geklemmt wurde, wenn der andere Beteiligte bzw. Geschädigte sich nicht in der Nähe befand.

In diesem Sinne war auch der § 199 StGB/DDR, der „Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall“¹⁵¹ betraf, ge-

¹⁵¹ Nach dieser Vorschrift war zunächst nur die Hilfeleistung verlangt und demgemäß nur das Unterlassen der erforderlichen und möglichen Hilfe

fasst: Das Unterlassen der Verständigung der Polizei bei gewöhnlichem Unfall ohne Personenschaden oder Gefahren oder Störungen für den Verkehr war in der DDR keine Straftat. Es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass diese DDR-Regelung etwa der „Fahrerflucht“ Vorschub geleistet hätte. Die DDR-Regelung war sachgerecht und zweckmäßig. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage fielen DDR-Bürger als mögliche Beteiligte an einem Verkehrsunfall mit dem 3. Oktober 1990 in eine völlig andere strafrechtliche Situation; sie konnten – ohne besondere kriminelle Intensität oder ohne von ihnen für kriminell gehaltenes Verhalten – zu Straftätern werden, wenn sie nicht auch eine nahe gelegene Polizeidienststelle über ihre Beteiligung an einem Verkehrsunfall unterrichten. Solches konnte in der DDR grundsätzlich nicht strafbar sein. Da die DDR-Bürger im Zusammenhang mit dem Beitritt völlig ungenügend über die gravierende Veränderung der Rechtslage bei einem Verkehrsunfall und die Gefahr, straffällig zu werden, aufgeklärt wurden, machten sich eine ganze Reihe von DDR-Bürgern mangels Rechtskenntnis unversehens im Sinne des § 142 StGB/BRD strafbar, die nach DDR-Recht nicht straffällig geworden wären!¹⁵² Die Strafbestimmung des § 142 StGB/BRD erweist sich so als ein überdeutlicher weiterer Fall der Verschlechterung der Rechtslage für ehemalige DDR-Bürger.

unter Strafe gestellt. Strafbar machte sich in Übereinstimmung mit § 42 StVO/DDR auch, wer es unterließ, die durch den Unfall hervorgerufenen Gefahren für den Straßenverkehr zu beseitigen bzw. solches zu veranlassen. – Als Rechtsfolge war in der DDR im § 199 StGB für das Unterlassen der erforderlichen und möglichen Hilfe und des Beseitigens von Unfallgefahren in erster Linie vorgesehen, den Straftäter vor einem Gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege, ein Gesellschaftliches Gericht, zur Verantwortung zu ziehen; auch öffentlicher Tadel und Geldstrafe sowie Verurteilung auf Bewährung – in besonderen Fällen auch Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren – waren vorgesehen.

152 Übrigens kam es zu solcher für die Betroffenen überraschenden Straffälligkeit ehemaliger DDR-Bürger nicht nur in der ersten Zeit nach dem 3.10.1990, sondern auch noch später, sogar nach mehr als 15 Jahren nach dem Beitritt immer wieder!

Veränderungen im System der Strafen und andere Rechtsfolgen

Eine Reihe bedeutsamer Veränderungen auf dem Gebiete des Strafrechts betraf die von den Gerichten zu verhängenden Strafen und anderen Rechtsfolgen. Im Allgemeinen bestand bei den Systemen der Rechtsfolgen in beiden deutschen Rechtsordnungen eine gewisse Vergleichbarkeit. Deshalb waren insofern weit in weiten Bereichen keine außergewöhnlichen Probleme zu erwarten.

Die Todesstrafe war 1987 auch in der DDR abgeschafft worden. In beiden Rechtsordnungen war an die Stelle von Zuchthaus und Gefängnis die Freiheitsstrafe als Einheitsstrafe getreten. Neben den Freiheitsstrafen kannten beide Rechtsordnungen die Geldstrafe.¹⁵³ Soweit der öffentliche Tadel nach dem DDR-Recht (§ 37 StGB/DDR) entfiel, kennt das bundesdeutsche Strafrecht mit ähnlicher kriminalpolitischer Intention die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59).

Im Einzelnen wird aufgrund des EV im Art. 315 EGStGB bestimmt.¹⁵⁴

153 Während nach der DDR-Bestimmung (§ 36 StGB) auf der Grundlage der allgemeinen Strafzumessungsgründe (§ 61) bei der Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen waren, wird nach § 40 StGB/BRD die Geldstrafe in Tagessätzen verhängt; die Anzahl der Tagessätze reflektiert die Tatschwere, die Höhe dieser wird nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters bemessen. Das Anliegen war und ist, Gerechtigkeit zu erreichen; in der Praxis entstehen aber gleichwohl nicht selten Probleme: wie soll bei einem Hartz-IV-Empfänger ein angemessener Tagessatz bestimmt werden, wenn er ohnehin Geld nur zum Überleben erhält! Also wird er bei Nichtbeitragsbarkeit der verhängten Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben: wer arm ist, sitzt! Andererseits ist bei einem finanziell besonders gut gestellten Täter das Maximum des Tagessatzes von 5 000 €, also insgesamt höchstens 360 mal 5 000 € = 1, 8 Mio. €, ein ohne weiteres sofort ersichtlicher Betrag, um eine Freiheitsstrafe zu vermeiden!

154 (1) Auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der DDR begangene Taten – so genannte „Altaten“ – findet § 2 StGB/BRD mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gericht von Strafe absieht, wenn nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht der DDR weder eine Freiheitsstrafe noch eine Verurteilung auf Bewährung noch eine Geldstrafe verwirkt



Art. 315c EGStGB regelt ausdrücklich die „Anpassung der Strafdrohungen“ – nicht der Straftatbestände:¹⁵⁵

Soweit Straftatbestände der DDR fortgelten, treten an die Stelle der bisherigen Strafdrohungen die vorgesehenen bundesdeutschen Strafdrohungen der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe. Die übrigen Strafdrohungen des DDR-Rechts entfallen.¹⁵⁶

Das Prinzip der Verhängung der Geldstrafe nach Tagessätzen (§ 40 StGB/BRD) ist gegenüber dem DDR-Strafrecht etwas Neues, bedeutete aber nicht in jedem Falle eine Schlechterstellung für die angeklagten bzw. verurteilten Bürger des Beitrittsgebietes. Denn auch im § 36 StGB/DDR war bei der Bemessung

gewesen wäre. – Neben der Freiheitsstrafe werden die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie die Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB (BRD) nicht angeordnet. – Wegen einer Tat, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen worden ist, tritt Führungsaufsicht nach § 68f StGB (BRD) nicht ein. Im Abs. 2 dieses Art. 315 EGStGB ist bestimmt: Die Vorschriften des StGB/BRD über die Geldstrafe (§§ 40 bis 43) gelten auch für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der DDR begangenen Taten, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, nämlich: die Geldstrafe darf nach Zahl und Höhe der Tagessätze insgesamt das Höchstmaß der bisher angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Es dürfen höchstens 360 Tagessätze verhängt werden. Abs. 3 dieses Art. 315 EGStGB besagt: Die (bundesdeutschen) Vorschriften des StGB/BRD über die Aussetzung eines Strafrestes sowie den Widerruf ausgesetzter Strafen finden auf Verurteilungen auf Bewährung (§ 33 StGB/DDR) sowie auf Freiheitsstrafen Anwendung, die wegen vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der DDR begangenen Taten verhängt worden sind, soweit sich nicht aus den Grundsätzen des § 2 Abs. 3 StGB/BRD etwas anderes ergibt. Abs. 4 des Art. 315 EGStGB stellt klar, dass die vorgenannten drei Absätze keine Anwendung finden, soweit für die Tat das Strafrecht der BRD schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts galten hat.

- 155 Ein Strafgesetz besteht im deutschen Rechtsraum traditionell aus dem Straftatbestand, der Beschreibung des strafbaren Handelns, und der Strafdrohung, so z. B. „Wer eine andere Person... an der Gesundheit schädigt, wird mit... bestraft.“ (§ 223 StGB/BRD) .
- 156 Das DDR-Strafrecht kannte als besondere dem bundesdeutschen Strafrecht fremde Strafart die „Verurteilung auf Bewährung“ (§ 33). An deren Stelle tritt nun gem. § 56 des bundesdeutschen StGB eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe (bis zu zwei Jahren) In der praktischen Konsequenz könnte diese für den Verurteilten eine gleiche Wirkung haben wie eine „Verurteilung auf Bewährung“.



der Geldstrafe vorgesehen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, darüber hinaus aber auch die durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen, zu berücksichtigen.

Letzteres war nach Tagessatz-System so nicht möglich, sodass es von der Sichtweise des (bundesdeutschen) Richters abhängt, inwieweit er diese Schadenersatzverpflichtungen – ggf. über einen sinngemäßen Rückgriff auf § 46a StGB – entsprechend berücksichtigen möchte. Beide Rechtsordnungen kennen als äußerste Reaktion bei *Uneinbringlichkeit* der Geldstrafe die *Ersatzfreiheitsstrafe*.

Schließlich kennt auch das bundesdeutsche Strafrecht in Gestalt des § 60 eine Vorschrift des Absehens von Strafen, wenngleich weit enger als nach den Möglichkeiten des § 25 und weiterer Regelungen, wie § 24 StGB/DDR. Besondere Regelungen waren erforderlich, wie nach dem 3. Oktober 1990 bei Straftaten anstelle der nicht zu einer Bestrafung führenden, bei weniger schweren Straftaten vorgesehenen Übergabe an ein Gesellschaftliches Gericht (§ 28) zu reagieren ist.

Die entsprechende Übergangsregelung im genannten Art. 315 EGStGB spart die betreffende DDR-Regelung verschämt aus, indem als Sonderregelung das Absehen von Strafe dann vorgesehen wurde, wenn nach dem zur Tatzeit geltend gewesenen DDR-Recht *weder* eine Freiheitsstrafe, *noch* eine Verurteilung auf Bewährung, noch eine Geldstrafe verwirkt gewesen wäre. Das betraf vornehmlich Fälle zur Übergabe an Gesellschaftliche Gerichte.

Eine besondere und durchaus praktische Bedeutung kommt der Anwendung der Vorschrift über die Strafaussetzung auf Bewährung nach Teilverbüßung (§ 45 StGB/DDR) nach dem 3. Oktober 1990 zu. Diese Vorschrift des DDR-Rechts war nämlich für den Verurteilten günstiger als die entsprechende Vorschrift des bundesdeutschen Rechts (§ 57 StGB/BRD; Aussetzung des Strafrests).

Nach dieser maßgeblichen Bestimmung müssen im Regelfall zwei Drittel der Straf verbüßt worden sein, zumindest aber die Hälfte, nach § 45 StGB/DDR war die Strafaussetzung auf Bewährung

ohne eine solche starre Zeitgrenze an sich jeder Zeit zulässig, also durchaus früher, sofern die sachlichen Voraussetzung einer Strafrestaussetzung gegeben waren.

Nach dem Grundsatz der Anwendung des günstigeren Rechts bei Gewährung einer vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug zur Bewährung ist daher § 45 StGB/DDR Vorrang zu geben. Was Zusatz- bzw. Nebenstrafen betrifft, so kennen beide Rechtsordnungen die Zusatzstrafe der Geldstrafe.

Darüber hinaus kennt das bundesdeutsche Strafrecht als Nebenstrafe das Fahrverbot (§ 44 StGB), als Nebenfolge den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45) sowie als eine besondere Rechtsfolge die Vermögensstrafe (§ 43a).

Durch das 6. StÄG waren bereits einige Zusatzstrafen des DDR-Rechts abgeschafft: öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (§ 50), Aufenthaltsbeschränkung (§§ 51 und 52), Vermögenseinziehung (§ 57).

Einige der weiteren mit dem 3.10.1990 entfallenden Zusatzstrafen des DDR-Rechts, nämlich das Verbot bestimmter Tätigkeiten (§ 53), der Entzug der Fahrerlaubnis (§ 54),¹⁵⁷ der Entzug anderer Erlaubnisse (§ 55),¹⁵⁸ finden im bundesdeutschen Strafrecht ihr Pendant in dem Katalog der „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ (§§ 61 ff StGB).

Das bundesdeutsche Strafrecht kennt außer (Haupt-)strafen, Zusatz- und Nebenstrafen auch die 1933 ins RStGB eingefügten Maßregeln der Besserung und Sicherung.¹⁵⁹ Abgesehen von der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63), in einer Entziehungsanstalt (§ 64) und in einer Sicherungs-

157 Siehe das Fahrverbot des § 44 StGB/BRD im Unterschied zur Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 ff StGB/BRD.

158 Auch für die Einziehung von Gegenständen (§ 56 StGB/DDR) sowie die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 StGB/DDR) kennt das bundesdeutsche Strafrecht Gegenstücke, so die ausführlichen Regelungen über Verfall und Einziehung (§§ 73 ff), siehe auch § 43a Verhängung von Vermögensstrafe und § 45 ff als Nebenfolgen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

159 Damals wurden sie als Maßregeln der Sicherung und Besserung bezeichnet!

verwahrung (§ 66), die zu den freiheitsentziehenden Maßregeln gehören, ist vorliegend aus dem bundesdeutschen Recht die Führungsaufsicht (§ 68)¹⁶⁰ von Interesse, die in mancher Hinsicht an die besonderen Maßnahmen des DDR-Rechts zur Wiedereingliederung (§§ 47 und 48 StGB) erinnert, welche durch das 6. StÄG abgeschafft wurden! Jedenfalls tritt diese Führungsaufsicht, wie in Art. 315 Abs.1 EGStGB klargestellt ist, wegen einer Tat, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen worden ist, nicht ein.

Die Maßregel des Berufsverbotes (§ 70 StGB/BRD) entspricht in gewisser Hinsicht dem Verbot bestimmter Tätigkeiten gem. § 53 StGB/DDR, wobei die Formulierung Verbot bestimmter Tätigkeiten sachgerechter und persönlichkeitsverträglicher erscheint als der Begriff des bundesdeutschen Berufsverbots.

Während die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einer Entziehungsanstalt nach bundesdeutschem Recht – mit einigen Vorbehalten – mit der Regelung des DDR-Rechts im Gesetz „Über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke“ vom 11. Juni 1968 korrespondiert, fällt dem DDR-Juristen von den vorgenannten Neben- bzw. Zusatzstrafen sowie den Maßregeln der Besserung und Sicherung des bundesdeutschen Strafrechts die Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung besonders auf.

Die Sicherungsverwahrung und anderer Freiheitsentzug, den es in der DDR nicht gab

Dass ein Staatswesen und eine Rechtsordnung für Straftaten auch mit Freiheitsentzug verbundene Strafen vorsehen, ist normal – unabhängig davon, ob diese im Einzelfall auch gerechtfertigt und kriminalpolitisch zu befürworten sind. Auch das

¹⁶⁰ Siehe hierzu auch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.4.2007, wodurch die Führungsaufsicht verschärft wurde und sich nunmehr insoweit den DDR-Regelungen annähert.

bundesdeutsche Strafrecht kennt als Rechtsfolge für Straftaten die Freiheitsstrafe, die im Extremfall, so bei Mord, lebenslang verhängt wird. Insoweit gab es für die beitretenden DDR-Bürger nichts völlig Neues.

Ebenso wurden diese DDR-Bürger nicht davon überrascht, dass auch in der BRD bei Verdacht einer Straftat der Verdächtige vorläufig festgenommen werden konnte, wobei er spätestens am nächsten Tage dem Richter vorgeführt werden musste, und im Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten aufgrund eines richterlichen Haftbefehls U-Haft angeordnet werden kann.

Aber darüber hinaus wurden die Bürger des Beitrittsgebietes mit weiteren Formen eines Freiheitsentzuges bekannt, die sie aus der DDR nicht kannten – und das, obzwar gem. Art. 2 GG die persönliche Freiheit der Bürger ein besonders wichtiges Grundrecht sei.¹⁶¹

Über diese weiter gehenden Möglichkeiten eines Freiheitsentzuges wurden die DDR-Bürger weder vor dem „Beitritt“ noch danach aufgeklärt. Von solchen erfuhren sie auf diese oder jene Weise im Alltag oder sie erlebten sie ganz überraschend selbst.

Dazu gehören die bereits genannten, im Strafgesetzbuch geregelten mit Freiheitsentzug verbundenen *Maßregeln der Besserung und Sicherung*, wie Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt („Trinkerheilanstalt“) (§ 64); außerdem auch die Sicherungsverwahrung (§ 66).

Im Unterschied zu Strafen wird diese Maßregel nicht wegen einer begangenen Tat gemäß der Tatschwere verhängt, sondern wegen der Gefährlichkeit des Täters im Hinblick auf eine an-

161 Indessen werden die nachfolgend aufgeführten Formen eines Freiheitsentzuges als durch Art. 104 GG (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung) gedeckt angesehen, weil sie grundsätzlich eine richterliche Entscheidung voraussetzen. – Demgegenüber kannten die DDR-Verfassung und die Rechtsordnung der DDR. Gem. Art. 30 nur die auf einem Gesetz beruhende Einschränkung der persönlichen Freiheit „im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung“; die verfassungsmäßigen Voraussetzungen der Untersuchungshaft waren im Art. 100 speziell geregelt, die sich auf Art. 99 betr. die strafrechtliche Verantwortlichkeit bezogen.

genommene, von ihm ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit. Die Straftat ist nur der Anlass für diese Anordnung. Die Maßregel der Sicherungsverwahrung bringt die stärksten und nachteiligsten Veränderungen im Bereich der Rechtsfolgen für die Bürger des Beitrittsgebietes mit sich, weshalb dafür durch den EV Sonderregelungen geboten waren. In diesem Sinne ist im Art. 315 Abs. 1 EGStGB/BRD klarstellend festgelegt:

„Neben der Freiheitsstrafen werden die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie die Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht angeordnet.“¹⁶²

Das bedeutet: Hatte der Täter seine Lebensgrundlage im Beitrittsgebiet, war DDR-Recht anzuwenden. Zum Problem der Sicherungsverwahrung darf zunächst darauf verwiesen werden, dass in der DDR das Oberste Gericht am 23.12.1952 durch seine Entscheidung (3 Ust III 28/52) den § 20 a RStGB (Strafschärfung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher) und die Bestimmung über die Sicherungsverwahrung (§ 42 e RStGB) als mit der Verfassung der DDR für unvereinbar und so für nicht mehr anwendbar erklärt hat.¹⁶³

Damit wurde für die Gerichte der DDR die Unanwendbarkeit dieser Vorschriften von 1933, als eine der ersten strafrechtlichen Neuerungen in der Hitlerzeit, vorgegeben, woraufhin die Sicherungsverwahrung in der DDR nicht mehr angewandt wurde und demzufolge auch im StGB von 1968 keinen Platz fand.

162 War es nicht so, hatte der Täter seine Lebensgrundlage im Beitrittsgebiet gehabt, dann war er davor sicher, mit einer Maßregel der Besserung und Sicherung, der Sicherungsverwahrung, belegt zu werden. Weiterhin wurde ein Art. 1b (Anwendbarkeit der Vorschriften des internationalen Strafrechts) eingefügt: Soweit das deutsche Strafrecht (das der BRD) auf im Ausland begangene Taten Anwendung findet und unterschiedliches Strafrecht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt, finden diejenigen Vorschriften Anwendung, die an dem Ort gelten, an welchem der Täter seine Lebensgrundlage hat. Auch insoweit wurde darauf abgestellt, wo die Tat begangen wurde und wo der Täter seine Lebensgrundlage hatte; hatte er sie im Beitrittsgebiet war DDR-Recht anzuwenden.

163 NJ, 1953, H. 2 S. 54.

Daraus folgt, dass DDR-Bürger wegen einer vor dem 3. Oktober 1990 begangenen einschlägigen Straftat nicht zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verurteilt werden dürfen. Die DDR, ihre Bürger und auch die DDR-Strafjustiz vermissten eine solche Unterbringung zu keiner Zeit. Angesichts der gegenüber der BRD aufgrund der günstigen sozialen Bedingungen unverhältnismäßig geringeren Kriminalitätsbelastung¹⁶⁴ der DDR gab es auch objektiv nicht den geringsten Bedarf an einer solchen – aus der Nazizeit überkommenen – Maßregel.¹⁶⁵

Vor allem stand in der DDR die Vorbeugung von Straftaten – wie überhaupt die Vorbeugung von Schadens- und Unglücksfällen, so auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, des Gesundheits- und des Verkehrswesen, im Brandschutz usw. im Vordergrund. In diese nicht nur technisch-organisatorisch verstandene Vorbeugung von Straftaten wurden vielfältige gesellschaftliche Kräfte einbezogen, die Arbeitskollektive, die Schöffen und Mitglieder Gesellschaftlicher Gerichte sowie die örtlichen gesellschaftlichen Kräfte in den Kommunen und Wohngebieten.¹⁶⁶

In deren Aktivität vereinte sich – was besonders hervorzuheben ist – die aus Verantwortung für den „Menschen neben Dir“ gebotene Sorge um diesen damit, sich um den anderen, besonders um Jugendliche und gefährdete Erwachsene (vorwiegend Männer) zu kümmern, ein Auge auf sie zu werfen und bei Problemen und negativen Entwicklungen frühzeitig einzugreifen.

Unter diesem Gesichtspunkt enthielt das Recht der DDR eine Reihe von besonderen Maßnahmen der Wiedereingliederung

164 Die Kriminalitätshäufigkeit in der Bundesrepublik, bezogen auf jeweils 100.000 der Bevölkerung, war etwa zehnmal so hoch wie in der DDR! Näheres siehe: Strafrecht im Osten – Dokumentenband, Berlin, 2009. Zum Vergleich der Kriminalitätsbelastung in der DDR und der BRD siehe auch Erich Buchholz, Kriminalität und kein Ende, Berlin, 2008. – Siehe auch Freda Adler. Nations not obsessed with crime. Fred B. Rothman & Co; Littleton, Colorado; 1985.

165 Auch hatten DDR-Bürger deren Wiedereinführung niemals gefordert.

166 Diese vielfältigen Aktivitäten zur Kriminalitätsvorbeugung waren international hochgeschätzt.

⊕

Strafentlassener mit spezifischem Vorbeugungscharakter, die über die vorrangige Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Wiedereingliederung Strafentlassener und die Vorbeugung erneuter Straffälligkeit hinaus auch administrative Elemente umschloss, so in Gestalt des § 48 StGB/DDR.

All dies bewirkte, dass die Sicherungsverwahrung aus dem DDR-Strafrecht verbannt blieb, was sich, wie oben vermerkt, zu Gunsten betreffender Täter auch noch nach dem 3. Oktober 1990 auswirkte. Im Unterschied zur Strafe, die aufgrund und wegen der durch erwiesene Tatsachen rechtskräftig festgestellten Straftat tat- und schuldangemessen verhängt wird, ist die Sicherungsverwahrung eine Maßregel, die aus Anlass einer Straftat (der so genannten Anlasstat) wegen einer aufgrund von nicht immer zuverlässigen Wahrscheinlichkeitsgutachten¹⁶⁷ angenommenen künftigen Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit, also einer Prognose, angeordnet wird; diese Maßnahme erscheint als eine vorsorglich verhängte „Strafe“ für eine (noch nicht) begangene Tat. Auch wenn Strafe Rechtsfolge der Straftat und Reaktion auf diese ist, sollen das Strafrecht insgesamt und auch verhängte Strafen für die Zukunft vorbeugend wirken. Demgegenüber kommt in der Maßregel der Sicherungsverwahrung als einer präventiven Maßnahme eine Nähe zu den präventiven Maßnahmen des Polizeirechts zum Ausdruck.

Demgemäß bewegt sich das strafpolitische Konzept in der BRD, wie es sich in den Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), in jüngerer Zeit in den über den Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a) und in den über die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung

167 In einem Test wurde festgestellt, dass etwa ebenso viel Prognosen eine Gefährlichkeit des Probanden zu Unrecht angenommen hatten wie umgekehrt eine Ungefährlichkeit derselben. Wenn die Gerichte zwangsläufig auf diese Gutachten angewiesen sind, wird die Rechtsprechung noch weit stärker zu einem Lotteriespiel als sie sonst schon ohnehin ist: „Vor Gericht sind wir wie auf hoher See oder in Gottes Hand.“

(§ 66b), niederschlägt, auf dem strafpolitischen Stand von vor 1900.

Im Kern sind die Kriminalitätsphänomene mit ihrer sozialen Bedingtheit, die heute von der bundesdeutschen Strafpolitik gesehen werden und zu den vorgenannten Regelungen, namentlich einer Erweiterung der Anwendung solcher Maßregeln, führten und führen – auch wenn sich Dimension und Intensität dieser Phänomene massiv verstärkten, die gleichen, die bereits Franz von Liszt Ende des 19. Jahrhunderts wahrgenommen und untersucht hatte.

Nach der Reichsgründung 1871 hatte sich in Deutschland die große Industrie rasant entwickelt. Viele neue Arbeitskräfte, vorwiegend junge Männer, wurden aus den vornehmlich ländlichen Gebieten in die Zentren der Industrie angezogen. Sie verloren dadurch ihre traditionelle Bindung an Familie und ihr soziales Umfeld, in den Dörfern; sie wurden vereinzelt, oft haltlos und für vielfältige Verleitungen anfällig. Bei sozialen Problemen, besonders bei Schicksalsschlägen, wie aufkommender Arbeitslosigkeit verfielen viele von ihnen früher oder später in Kriminalität. Diese nahm enorm zu, besonders die Jugend- und Rückfallkriminalität nahm Ende des 19. Jh. vorher unbekannte Dimensionen an.

Heutzutage steht die BRD vor ähnlichen, viel massiveren unbewältigten sozialen Problemen, die sich handgreiflich in ernststen Kriminalitätserscheinungen äußern.

Liszt erkannte die Ohmacht des Strafrechts und der Strafe gegenüber dieser Entwicklung der Kriminalität. Auch sah er – wenngleich etwas vordergründig – einen Zusammenhang zwischen dem „Proletariat“ und der Kriminalität und stellte fest, dass namentlich die Jugend- und Rückfallkriminalität mit diesen sozialen Phänomenen verbunden ist.

Abgesehen von seiner bedenklichen – täterstrafrechtlichen! – Einteilung der Täter in „Besserungsfähige“ und „Unverbesserliche“ und dem daraus abgeleiteten Vorschlag der Einführung der Sicherungsverwahrung, die in der Nazizeit eine barbarische Praxis (ca. 16.000 Verurteilungen) erlebte, erkannte er zutreffend:



Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik! Auch von westdeutschen Kriminologen wird dieses Konzept favorisiert.

Wenn auch mit anderen gesellschaftspolitischen Ansatz wurde in der DDR dieses Konzept in hohem Maße verwirklicht.

Aber in völligem Gegensatz dazu wurde in den vergangenen Jahren, insbesondere in den letzten zwei Jahrzehnten, und wird derzeit in der Bundesrepublik verstärkt auf die Sicherungsverwahrung gesetzt.

Anlass dazu waren eine Reihe spektakulärer, in den Medien hoch gepuschter Einzelfälle¹⁶⁸ schwerer Kriminalität, namentlich von Sexualdelikten, so gegenüber Kindern, die einen Bundeskanzler, den Juristen Gerhard Schröder, im Juli 2001 dazu brachten, in populistischer Weise ein „Wegschließen“ solcher Menschen „für immer“ zu fordern.

Für mich besonders unerträglich ist, dass der Bundestag ein Gesetz zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung sogar gegen Jugendliche erließ.¹⁶⁹ Eine Kriminal- oder Strafpolitik, die sich von einzelnen exzessiven Fällen bestimmen lässt, kann nicht als seriös angesehen werden.

Tatsächlich war und ist in der Bundesrepublik über Jahrzehnte die Zahl der in Sicherungsverwahrung untergebrachten (männlichen) Personen nicht so erheblich; unter dem 31.3.2003 wurden 306 gezählt.¹⁷⁰

168 Der Strafrechtler und Kriminologe – in Ost und West – weiß zwischen solchen für die Betroffenen schlimmen Einzelfällen und der Gesamtentwicklung der betreffenden Kriminalität, wie sie sich in der Statistik darstellt, zu unterscheiden. Er weiß auch, dass das statistische Bild der jeweiligen Kriminalität von ihrer Realität stark abweicht und die Zahl bekannt gewordener und aufgeklärter Straftaten stark von der polizeilichen Aktivität und der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung abhängt.

169 Die Sicherungsverwahrung gegen Jugendliche wurde durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 8.7.2008, insbesondere durch Änderung des § 7 JGG, eingeführt.

170 Nach H.-H. Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, Berlin 1988, S. 31, ging die Zahl der zu Sicherungsverwahrung Abgeurteilten von 239 im Jahre 1967 auf 27 (!) 1983 zurück; 1980 saßen 208, 1996 176 und 2006 375 Sicherungsverwahrte ein. Gegenüber 183 im Januar





Es bedarf keiner großen Weisheit, um vorauszusehen, dass ein solches Konzept des „Wegschließens“,¹⁷¹ anstelle sich den Ursachen derartiger Straftaten, vor allem ihren sozialen Ursachen, zuzuwenden, letztlich nur dazu führt, dass die Anzahl der Personen, die „wegzuschließen“ sind, immer größer wird, was den Aufwand und die Kosten¹⁷² für solche Unterbringung zunehmend steigen lässt, ohne dass im Ergebnis die Bürger vor „Kriminellen“ und deren Straftaten sicherer geschützt würden – wie der bundesdeutsche Alltag unübersehbar zeigt. Sehr leicht kann daraus eine Spirale ohne Ende werden. In der kapitalistischen Bundesrepublik gehört die Kriminalität, und zwar gerade die schwere und mafiös organisierte zum gesellschaftlichen, immer stärker auf Geld und Profit orientierten System. Dieser Entwicklung kann man auch durch lebenslanges „Wegsperrn“ Einzelner nicht Herr werden!¹⁷³ Bei der Vereinbarung des EV wurde seitens der Vertreter der DDR¹⁷⁴ zu Recht darauf hingewirkt, dass die in der DDR nicht notwendig gewesene Sicherungsverwahrung im Beitrittsgebiet weiterhin unanwendbar bleibt – jedenfalls vorerst! Später haben Justizpolitiker, aber auch Medien – wieder einmal sachlich falsch – von einer „Gesetzeslücke aus DDR-Zeiten“ gesprochen, um damit die Schuld am „Gehindertsein“, Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, in üblicher Manier der DDR zuzuschieben.

1995 wurden im März 2007 415 gezählt, was eine Verdoppelung in zwölf Jahren bedeutet, die aus der (statistischen) Entwicklung der Kriminalität nicht erklärbar ist. Diese Zahlen zeugen von einer verfehlten kriminalpolitisch bestimmten Änderung der Anordnungspraxis!

- 171 Der Rückfälligkeit dadurch vorbeugen zu wollen, dass die Betroffenen – womöglich lebenslang – „weggeschlossen“ werden, ist in meinen Augen die billigste, primitivste Art der „Vorbeugung“!
- 172 In den Begründungen betreffender Gesetzentwürfe zur Sicherungsverwahrung wird, recht pauschal, auf höhere Kosten – auf Länderebene – hingewiesen, ohne diese auch nur annähernd zu umreißen!
- 173 Der Sache nach das Gleiche drückten westdeutsche Kollegen uns DDR-Juristen gegenüber aus, wenn sie erklärten, die hohe Kriminalität dort, seit der „Tribut an die Freiheit“ – an die westliche Freiheit, also die des Geldes. – Erich Buchholz: Kriminalität – und kein Ende, Berlin 2008.
- 174 Es wurde namentlich de Maiziere genannt.



Dabei wird verkannt, welche ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen, insbesondere sozialen Verhältnisse in der DDR gegenüber denen der BRD bestanden, die – abgesehen von dem verfehlten kriminalpolitischen Konzept – eine derartige zweifelhafte Maßregel, wie die Sicherungsverwahrung, unnötig machten. In der DDR bestand zu keiner Zeit eine Notwendigkeit zu solcher Maßregel!

Aus der im EV vereinbarten Rechtslage folgte:

Soweit Täter betreffender Straftaten noch vor dem Beitritt oder während einer Übergangszeit bis zum 1. August 1995¹⁷⁵ Straftaten im Beitrittsgebiet begangen hatten, konnte bei ihnen bis zur Gesetzgebung des Jahres 2007 keine Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Mit der neuen Gesetzgebung soll nun alles gleichgemacht werden.

Nachdem in den 90er Jahren die Vorschrift des § 66 über die Sicherungsverwahrung verschärft worden war und später § 66a (Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung) und dann § 66b (nachträgliche Sicherungsverwahrung) eingefügt worden waren, wurde unter dem 13.4.2007 das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht“¹⁷⁶ und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ erlassen.

Ein wesentlicher Zweck dieses Gesetzes bestand erklärtermaßen darin, durch Anfügung eines Satzes an den Abs. 1 dieser Vorschrift die völlige „Gleichstellung“ des Beitrittsgebietes bei sog. DDR-Altfällen zu erreichen.¹⁷⁷

175 Durch das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (SichVG) vom 16.6.1995 wurde der EV – einseitig – dahingehend abgeändert, dass mit In-Kraft-treten dieses Gesetzes zum 1.8.1995 auch bei im Beitrittsgebiet begangenen Straftaten Sicherungsverwahrung angeordnet werden darf.

176 Gegen einen Ausbau der Führungsaufsicht, die einige Ähnlichkeiten zu den Maßnahmen der Wiedereingliederung Straftatlassener in der DDR aufweist, habe ich – ohne dies hier näher ausführen zu können, keine prinzipiellen Einwände, zumal in diesem Ausbau Parallelen zur DDR-Regelung nicht zu übersehen sind.

177 Dieser für nicht Eingeweihte schwer verständliche Satz lautet: „War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der

Bundregierung, Bundestag und Bundesrat brachten diese Gesetze durch, entgegen verschiedener Bedenken, besonders seitens der Wissenschaft, die jüngst, namentlich bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages, vorgebracht wurden.¹⁷⁸

In gleichem Sinne hatten sich renommierte bundesdeutsche Strafrechtswissenschaftler und Kriminologen gegen die Einführung der Sicherungsverwahrung gegen Jugendliche¹⁷⁹ ausgesprochen. Auch diesmal wurde nicht auf sie gehört! Am 8. Juli 2008 wurde ein „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“¹⁸⁰ erlassen.¹⁸¹

In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des BVerfG vom 10.2.2004 namentlich für Bürger des Beitrittsgebietes – besonders bemerkenswert, weil diese mit einem Stimmenverhältnis von fünf zu drei zu Stande gekommene Entscheidung nicht die Sache selbst – nämlich die Vereinbarkeit einer Sicherungsverwahrung und besonders einer nachträglichen Sicherungsverwahrung mit dem Grundgesetz – behandelt.

Verurteilung bereits erkennbar (!) waren.“ – Die „rechtlichen Gründe“ bestanden in den Regelungen des EV. Als „Tatsachen i. S. d. S. 1“ zählen solche Umstände, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen (!), wobei das Gericht diese aus der in der bundesdeutschen Rechtsprechung verbreiteten „Gesamtwürdigung“ erschließt(!).

178 Von der Missachtung der Wissenschaft bei der bundesdeutschen Gesetzgebung erfahren wir seit Jahrzehnten immer wieder.

179 Siehe NJ 7/2008, S. 305; im gleichen Heft sind Entscheidungen des BGH zu diesem Gegenstand nachlesbar (S. 320 ff).

180 Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht bedeutet, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung sowohl bei Jugendlichen (im Alter von 14 bis zu 18 Jahren) als auch bei Heranwachsenden (im Alter von 18 bis 21 Jahren) angeordnet werden kann.

181 Aus der Reihe der Kritiker sei besonders hervorgehoben Peter-Alexis Albrecht: Der politische Gebrauchswert des Jugendstrafrechts; StV 3/08 S. 154. Er rügt insbes. das repressive Vorgehen im Jugendstrafrecht, das von der Wissenschaft als kontraproduktiv angesehen werde; solches Jugendstrafrecht habe jetzt Konjunktur!



Nur weil ein betroffenes Individuum Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhob, erhielt dieses Gericht Gelegenheit, sich mit einer grundgesetzwidrigen Lage zu befassen.¹⁸²

Es hatten sich nämlich Landesgesetzgeber¹⁸³ im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung angemaßt, Gesetze auf einem Sachgebiet zu erlassen, das nach dem GG dem Bundesgesetzgeber vorbehalten ist,¹⁸⁴ der seinerseits insoweit „irrig“ von einer „Landesgesetzgebungszuständigkeit“ ausgegangen war!¹⁸⁵

Im Ergebnis stellte das BVerfG fest, dass die landesrechtliche „Straftäterunterbringung“ (sog. nachträgliche Sicherungsverwahrung) verfassungswidrig ist.¹⁸⁶

Für die bundesdeutsche Strafjustiz ist – im Unterschied zur üblichen Rechtsprechung in der DDR und somit für DDR-Bürger – charakteristisch, als ein Zuständigkeitsproblem (in anderen Fällen eine prozessuale Frage) das BVerfG genötigt sich zu äußern. Sachfragen bleiben oft hinter Zuständigkeits- und Verfahrensfragen versteckt.

Dennoch enthält diese Entscheidung auch Aussagen zum Gegenstand selbst, so wenn der Unterschied zwischen Strafe und Maßregel charakterisiert, wenn die Rolle der Anlasstat angesprochen und zwangsläufig damit das Rückwirkungsverbot berührt wird. Anknüpfend an frühere Erkenntnisse unterscheidet

182 Die Bundesregierung zeigte kein Interesse, durch das BVerfG prüfen zu lassen, ob Landesregierungen ihre Gesetzgebungskompetenz überschritten!

183 Vorliegend der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt; sie hatten sog. Unterbringungsgesetze erlassen, aufgrund derer Betroffene in „Sicherungsverwahrung“ gehalten wurden, obwohl sie solche Gesetze nach dem GG nicht hätten erlassen dürfen!

184 Siehe Art. 70 ff GG.

185 Gab es denn weder bei der Bundesregierung, noch bei den Landesregierungen genügend Juristen, die die diesbezügliche Rechtslage nach dem GG zutreffend zu beurteilen vermochten?

186 Allerdings blieb die Mehrheit der Senatsmitglieder (fünf gegenüber drei) auf halbem Wege stehen und erlaubte eine befristete Fortgeltung dieser Landesgesetze, damit die für gefährlich gehaltenen Betroffenen nicht in die Freiheit entlassen werden; deren Freiheitsrechte nach Art. 2 GG seien gegenüber den Interessen der Allgemeinheit geringwertig.



das BVerfG scharf zwischen der Androhung, dem Ausspruch und der Verhängung von Strafen, bei denen das Rückwirkungsverbot uneingeschränkt gilt, und Vorschriften über die Anordnung von Maßregeln; diese unterfallen – nach m. E. bedenklicher Ansicht des BVerfG – nicht dem allgemeinen Rückwirkungsverbot und können daher rückwirkend angeordnet werden.

Weiterer Freiheitsentzug

Bei den mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, kann im Ermittlungsverfahren – anders als sonst der Erlass eines Haftbefehls – die einstweilige Unterbringung aufgrund eines richterlichen Unterbringungsbefehls (§ 126a StPO) vorangehen – abgesehen von der Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO).¹⁸⁷ Zum Teil übereinstimmend kennen beide Rechtsordnungen Vorschriften über die Möglichkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, so § 43 StGB/BRD.

187 Im Recht der DDR war (seit 1968) nach dem „Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke“ vom 11. Juni 1968 eine Einweisung in entsprechende Krankenhäuser vorgesehen. Während solche Einweisung grundsätzlich im Einverständnis mit dem Kranken erfolgte, konnte in bestimmten Fällen der Gefährdung der Allgemeinheit oder der Selbstgefährdung gemäß § 6 der Kreisarzt (als Verwaltungsbehörde) eine befristete Einweisung (maximal bis zu sechs Wochen) anordnen. Sofern aus den in § 6 genannten Gründen eine längere Einweisung geboten erschien, bedurfte es eines gerichtlichen Einweisungsverfahrens vor dem Zivilgericht (§ 11 ff.) und einer gerichtlichen Entscheidung. Falls sich in einem Strafverfahren eine psychische Erkrankung, die eine Nichtzurechnungsfähigkeit gemäß § 15 StGB/DDR bedeutete, herausstellte, wurde das Strafverfahren beendet und hatte das Zivilgericht in dem vorgenannten Einweisungsverfahren die gebotene Prüfung und Entscheidung vorzunehmen. – So bedurfte es in der DDR des zum Straf- und Strafprozessrecht gehörenden Systems der Unterbringung, auch einer einstweiligen Unterbringung, nicht. In der DDR wurde klar zwischen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die im Strafrecht geregelt war, und einer spezifischen Regelung für psychisch Kranke außerhalb des Strafrechts unterschieden.

Im DDR-Strafrecht war dies der § 36 Abs. 3 (und § 346 StPO/DDR). Allerdings hatte dieser – abgesehen von den besonderen Regelungen in den §§ 23 ff der 1. DB zur StPO zum Zwecke der Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe, auch durch die Einflusnahme gesellschaftlicher Kräfte auf den Verurteilten – keine praktische Bedeutung: Die DDR-Bürger standen in Arbeit und Brot und eine notfalls erforderliche Vollstreckung konnte, jedenfalls in den Arbeitslohn, erfolgen.

Auch im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts, bei der Verhängung von Bußgeld, kann in der BRD im Falle der Nichtbeibringung des Bußgeldes gegebenenfalls eine solche Beugehaft für die Dauer von sechs Wochen (u. U. von drei Monaten) angeordnet werden (§§ 96 und 97 OWiG). Dergleichen war im DDR Recht unbekannt. Zu nennen ist auch die sog. „Organisationshaft“, ein nicht gesetzlich geregelter, aber praktizierter Freiheitsentzug im Rahmen des Strafvollstreckungsrechts.

Sie „entsteht“ dadurch, dass für den rechtskräftig Verurteilten keine (geeigneten) Haftplätze oder Plätze im Maßregelvollzug vorhanden sind.¹⁸⁸

Nach dem DDR-Recht, dem das eigenartige Maßregelsystem fremd ist und nach dem es auch keine „Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ als Rechtsfolge einer Straftat gab, konnte es eine „Organisationshaft“ niemals geben.

In seinem Beschluss vom 10.6.2005 befand das OLG Hamburg, dass die Justizbehörden in ausreichendem Umfang Haftplätze

188 Als „Organisationshaft“ wird der Zeitraum verstanden, in dem ein Inhaftierter nach rechtskräftigem Urteil – also nach dem Ende der Untersuchungshaft! – darauf wartet, dass der Vollzug seiner Maßregel, so der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB/BRD, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist und vorab, also sinnvoller Weise vor dieser, vollstreckt werden soll, beginnen kann. Da es in diesen Einrichtungen an Plätzen fehlt, verbleibt der Verurteilte in der Einrichtung, in der er sich in U-Haft befand. Näheres dazu bei Christine Morgenstern: Die Anrechnung von „Organisationshaft“ bei der Unterbringung nach § 64 und gleichzeitig verhängter Freiheitsstrafe. StV 8/07, S. 441 ff – Siehe auch Beschluss des BVerfG vom 26.9.2005 (StV 2006, S. 420 ff)

vorzuhalten haben, in denen die Haft nach den gesetzlichen Vorschriften vollstreckt werden kann.¹⁸⁹

Weiterhin kennt das bundesdeutsche Recht die Freiheitsentziehung nach dem „Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen“ vom 29. Juni 1956 aufgrund gerichtlicher Anordnung (§ 3), wobei die weiteren Rechtsgrundlagen im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und anderen Bundesgesetzen zu finden sind.

Auch eine vorläufige Freiheitsentziehung durch die Verwaltungsbehörde kommt nach § 13 dieses Gesetzes in Betracht.

Nach dem Ausländerrecht gibt es die Abschiebehaft (§ 62 Aufenthaltsgesetz).¹⁹⁰ Besonders angesprochen werden muss der „Unterbindungsgewahrsam“;¹⁹¹ er besteht in der Gefangennahme einer Person, obwohl diese keine Straftat begangen hat; die Polizei stützt sich auf die Polizeigesetze der Länder.

Der polizeiliche Unterbindungsgewahrsam muss spätestens zum Ablauf des folgenden Tages enden. Allerdings kann ein Richter eine Verlängerung – je nach landesrechtlicher Regelung – bis zu 14 Tagen (!) anordnen; in Berlin allerdings nur maximal einen Tag.

Dieser rein präventiv angeordnete Unterbindungsgewahrsam soll die betroffene Person daran hindern, eine Straftat zu begehen. Inwieweit dieser – so aktuell bei dem 33. Gipfeltreffen der G-8-Staaten vom 6. bis 8. Juni 2007 in Heiligendamm angewandte – Unterbindungsgewahrsam¹⁹² noch als durch Art. 104

189 StV 10/2005, S. 563.

190 In der DDR gab es eine derartige Ausländer betreffende Regelung nur in der durch das 5. StÄG geänderten StPO, also im Rahmen eines Strafverfahrens

191 Die DDR kannte im § 15 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei lediglich den mit dem Unterbindungsgewahrsam nicht vergleichbaren Gewahrsam; er durfte die Dauer von 24 Stunden unter keinen Umständen überschreiten, auch nicht mittels einer richterlichen Anordnung.

192 Diese Bestimmung veranschaulicht besonders deutlich einen Schritt vom Rechts- zum Präventionsstaat. Es wäre näher zu untersuchen, inwieweit insoweit eine Nähe zur polizeilichen Vorbeugehaft und Schutzhaft, die von den Nazis gegen politische Gegner eingesetzt wurden, angenommen werden könnte.

GG gedeckt anzusehen wäre, kann hier nicht näher untersucht werden.¹⁹³

Bei einer Darstellung der Veränderungen der Rechtslage für die Bürger des Beitrittsgebietes durch den EV kann nicht ausgeklammert werden, welche Formen eines Freiheitsentzuges das bundesdeutsche Recht auf anderen Rechtsgebieten, als dem Strafrecht, kennt, und zwar gegen Menschen, die weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit begangen haben. Im Bereiche des Strafprozessrechts kennt das bundesdeutsche Recht – über Haftbefehl und U-Haft hinaus – im Unterschied zum DDR-Recht die gegen einen Zeugen (!) anwendbare Erzwingungshaft oder Beugehaft (§ 70 Abs. 2 StPO); sie kann für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten angeordnet werden, um den Zeugen, der ohne ein Zeugnisverweigerungsrecht zu haben, nicht bereit ist, eine Zeugenaussage zu machen. Allein deswegen, weil er keine Zeugenaussage machen möchte, kann – über Ordnungsgeld und Ordnungshaft hinaus – letztlich auch diese Beugehaft angeordnet werden. So etwas kannte das DDR-Strafprozessrecht nicht!¹⁹⁴

193 Siehe dazu Kai Danter; Polizeiliche Ingewahrsamnahmen anlässlich des G8-Gipfels 2007; NJ 2007, H. 12, S. 529 ff. Danter teilt mit: Die Polizei hatte bis zum 11.9.2007 von insgesamt 656 Fällen beim AG Rostock gestellten Anträgen 586 eingereicht mit dem Ziel, die Anordnung der Fortdauer zu erwirken; in 158 Fällen wurde die Fortdauer angeordnet; 163 Anträge wurden zurückgewiesen; 273 zurückgenommen; 62 sind als sonstige Erledigung registriert. Nur gegen eine der beim LG Rostock anhängig gewordenen 102 Beschwerden legte die Polizei Rechtsmittel ein; 15 Beschwerdeanträge wurden zurückgewiesen, in 45 Fällen wurde die Freilassung des Betroffenen angeordnet. Beim OLG Rostock wurden per 30.9.2007 insgesamt 29 Beschwerden anhängig; acht Anträge nahm die Polizei zurück. In 13 Fällen wurde die Ingewahrsamnahme bestätigt. – Beim AG Rostock wurden 56, beim LG Rostock drei Richter mit dieser Sonderaufgabe belastet! – Siehe hierzu auch die abschlägige Entscheidung des BVerfG v. 6.6.2007 (NJ 2007, H. 9, S. 409 und den Beschluss des OLG Rostock gleichen Tags (LG Rostock).

194 Inwieweit es wirklich sinnvoll ist, einen Zeugen durch eine solche massive Beugehaft zur Aussage zu zwingen, ist schon zweifelhaft, vor allem dürfte nicht sicher sein, dass er unter dieser Drohung wirklich eine wahrheitsgemäße Aussage macht.

Weiter wurden nicht wenige – schuldlos ver- und überschuldete Bürger des Beitrittsgebietes – durch eine in der DDR völlig unbekannte und unvorstellbare Verhaftung durch einen Gerichtsvollzieher (!) überrascht. Auch wenn diese Verhaftung aufgrund eines richterlichen Haftbefehls gem. § 901 ZPO erfolgt, wenn der Schuldner zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung (früher dem Offenbarungseid) nicht bereit ist, sehen sich die Betroffenen – auch Bürger aus der „alten“ Bundesrepublik – wie Kriminelle verhaftet! Erinnert das nicht ein wenig an den Schuldturm des Mittelalters?

Unterwerfung unter das bundesdeutsche Strafprozessrecht und die bundesdeutsche Justiz

Im Gefolge des „Beitritts“ fielen die DDR-Bürger nicht nur unter das bundesdeutsche Recht, so auch das bundesdeutsche Strafrecht, soweit nicht auf noch in der DDR begangene Straftaten grundsätzlich das DDR-Strafrecht anzuwenden ist, falls nicht die bundesdeutsche Regelung milder oder diese ohnehin anzuwenden ist. Aber alle unterfielen sofort ab dem 3. Oktober 1990 – ohne jede Übergangsregelung – durchgängig der bundesdeutschen Strafprozessordnung und der bundesdeutschen Strafstiz.

Dieser oft verkannte und im Zusammenhang mit dem EV überhaupt nicht thematisierte Umstand erwies sich für die Bürger des Beitrittsgebietes als außerordentlich bedeutsam.

Es sei darauf verwiesen, dass das materielle Strafrecht – im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten, wie Privat-, Familien- und Arbeitsrecht, – abgesehen von seiner Drohwirkung – ausschließlich in der nach der Strafprozessordnung ablaufenden Praxis der Strafstiz lebt, existiert.

So hat das Strafprozessrecht stets Auswirkungen auf das materielle Recht wie auch umgekehrt.

Materielles und formelles Recht, Strafrecht und Strafprozessrecht stehen in einem wechselseitigen Zusammenhang miteinander, auch wenn beide selbstständige Rechtszweige darstellen. Ein

– geändertes – Prozessrecht wirkt sich deutlich auf das materielle Strafrecht aus, wie umgekehrt das gesamte materielle Strafrecht durch die Form des Prozessrechts geprägt ist und vor allem durch die lebendige justizielle Praxis und Wirklichkeit auf die Bürger einwirkt. Schließt das materielle Strafrecht die Verfolgbarkeit bestimmter Handlungen, z. B. Verfehlungen, aus, dann bleibt für die Strafprozessordnung und ein Strafverfahren kein Raum. Werden dagegen Bagatelldelikte vom Strafrecht erfasst und unter Strafe gestellt, ist nach der Strafprozessordnung zu verfahren, gegebenenfalls auch durch Einstellung des Verfahrens.¹⁹⁵ In der DDR hatte sich der Erlass der neuen Strafprozessordnung von 1952 unmittelbar auf das – überkommene – materielle Strafrecht ausgewirkt.

Noch weit gravierender als die Erstreckung des bundesdeutschen Strafrechts auf das Beitrittsgebiet war, dass mit dem Datum des Beitritts auch das bürgerfreundliche, übersichtliche und verständliche Strafprozessrecht sowie die überschaubare Gerichtsverfassung der DDR wegfielen. An dessen Stelle traten das – in Teilen etwas modernisierte, aber in seiner Grundanlage antiquierte – bundesdeutsche Strafprozessrecht¹⁹⁶ und das alte Gerichtsverfassungsgesetz aus der Kaiserzeit.¹⁹⁷ Hinzukommt,

195 Es war daher folgerichtig, dass in der DDR im Jahre 1952 gleichzeitig mit der neuen Strafprozessordnung und einem neuen Gerichtsverfassungsgesetz auch ein neues StGB erlassen werden sollte – ähnlich wie nach der Reichsgründung 1971 sowohl ein Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) als auch – zeitlich etwas versetzt – 1877 eine Reichsstrafprozessordnung (RStPO) und ein Gerichtsverfassungsgesetz für das Kaiserreich erlassen wurden, um so die Einheit von materiellem und Prozessrecht durch die Gesetzgebung zu sichern.

196 Neben verschiedenen anderen Eigentümlichkeiten kennt die StPO/BRD als Rechtsmittel gegen Urteile des LG nur die auf Rechtsfragen beschränkte Revision. Dieses auch nicht von allen Strafverteidigern hinreichend beherrschte Revisionsrecht ist für die Bürger ein „Buch mit sieben Siegeln.“

197 Die bundesdeutsche StPO ist nämlich – von zahlreichen Änderungen abgesehen – die RStPO von 1877, aus der Kaiserzeit. Vor allem ist diese Prozessordnung gegenüber der überschaubaren StPO der DDR unübersichtlich und außerordentlich kompliziert.



dass in der DDR in Strafsachen keine Kosten zu entrichten waren, nur Auslagen.¹⁹⁸

In Strafsachen waren nunmehr, wie viele Bürger des Beitrittsgebietes später erlebten, im Falle der Verurteilung – bei politischer Strafverfolgung Unrechtsverurteilungen – nicht selten Zehntausende, in einigen Fällen nahezu Einhunderttausend DM an Kosten, einschließlich der für den Pflichtverteidiger, zu zahlen. So kamen auf DDR-Bürger, die von der bundesdeutschen Justiz betroffen waren, insbesondere die, die zu Unrecht verurteilt wurden, über die Fremdheit und Unverständlichkeit des Rechts hinaus auch noch ganz erhebliche finanzielle Belastungen hinzu, die sie zusätzlich presierten.¹⁹⁹

Vor allem darf die nun über die DDR-Bürger gekommene StPO nicht nur als Gesetzbuch mit vielen Paragrafen, darunter zahlreichen erst nachträglich eingefügten, gesehen werden. Vielmehr muss auch das ganze bundesdeutsche Justizsystem mit der jeweiligen Gerichtsverfassung und der grundsätzlich anderen personellen Zusammensetzung der Richter und Staatsanwälte berücksichtigt werden.

Diese andere Richterschaft und diese anderen Staatsanwälte unterschieden sich nicht nur in ihren allgemeinen und politisch-ideologischen Anschauungen, mit ihrer Distanziertheit oder schlimmerem gegenüber der DDR und ihren Bürgern, von der Mehrzahl der DDR-Bürger und vor allem von den ihnen bekannten Richtern und Staatsanwälten in der DDR.

198 In Zivilsachen waren die Kosten in der DDR sehr gering, zumal es keinen Anwaltszwang gab und das materielle wie das prozessuale Recht gegenüber dem bundesdeutschen einfach und verständlicher war. Im bundesdeutschen Zivilprozess sind bevor ein Anwalt oder das Gericht tätig wird, Vorschüsse zu entrichten – soweit nicht im Einzelfall bei Bedürftigkeit des Klägers und entsprechenden Nachweisen und bei Aussichten auf klagegemäßen Prozessausgang (was faktisch mit einer „Klageschrift“ belegt werden muss) erfolgreich Prozesskostenhilfe beantragt werden kann. – Ob im Fall des Obsiegens die u. U. erheblichen Kosten vom Gegner begetrieben werden können, ist erfahrungsgemäß oft zweifelhaft.

199 Von DDR-feindlichen Politikern wurde dies geradezu als eine gewollte Pression angesehen, um die Betroffenen „an den Rand der Gesellschaft“ zu treiben.





Für die justizielle Praxis, die viele DDR-Bürger in diesen oder jenen Zusammenhängen erlebten, wurde in ganz gewichtigem Maße bedeutsam, dass die juristische Ausbildung dieser bundesdeutschen Justizjuristen und die ihnen vermittelten Lehren, namentlich auf straf- und -prozessrechtlichem Gebiet, sich fundamental von der in der DDR herrschenden unterschied, wo diese überkommenen Lehren überwunden worden waren.

Dies blieb nicht nur eine theoretische Differenz, sondern hatte enorme praktische Auswirkungen auf die betroffenen Bürger des Beitrittsgebietes, und zwar nicht nur bei der politischen Verfolgung von DDR-Bürgern wegen ihres Eintretens für die DDR,²⁰⁰ sondern auch in „gewöhnlichen“ Verfahren. Dies kann hier nicht weiter vertieft werden.²⁰¹

All diese hier nur angedeuteten dem DDR-Strafrecht und -Strafverfahrensrecht fremden Denkweisen der bundesdeutschen Richter bewirkten in der Gesamtheit eine Strafbarkeit und Strafverfolgung in einer Reihe von Fällen, in denen in der DDR entweder überhaupt nicht oder jedenfalls deutlich milder gestraft worden wäre. Hinzukommt, dass gegenüber den

200 Siehe Siegerjustiz (s.o.)

201 Illustrativ sei folgendes angedeutet: Nach der in der DDR überwundenen überkommenen, in der BRD nach wie vor herrschenden Lehre, insbesondere der subjektiven Teilnahmelehre, genügt für die Annahme einer Täterschaft und auch einer Mittäterschaft, dass der Betreffende „die Tat als eigene wollte“, selbst wenn er keine Ausführungshandlungen vorgenommen hatte. Vom Willensstrafrecht beeinflusste Denkweisen lassen einen strafbaren Versuch – u. U. auch in Fällen eines sog. untauglichen Versuchs – annehmen, wenn der Täter die Tat gewollt hatte. Wegen des Wirkens der „normativen Schule“ werden reale Vorgänge und ihre juristische Beurteilung durch richterliche Wertung bestimmt bzw. gedeutet. Kausalität wird nicht als realer objektiver Zusammenhang erfasst, sondern als ein vom Richter wertend zu erkennendes Gedankenkonstrukt gesehen. Schuld wird nicht als nachweisbare subjektive Tatseite, sondern als subjektiver Wertung des Richters überlassene „Vorwerfbarkeit“ verstanden. Weiter erlebten die DDR-Bürger, dass es im bundesdeutschen Strafverfahren nicht um die Feststellung der objektiven Wahrheit des Tatgeschehens geht, vielmehr genügt eine „Plausibilität“, eine hohe Wahrscheinlichkeit, weshalb der Zweifelsgrundsatz des „in dubio pro reo“ (im Zweifel zugunsten des Angeklagten) nur aus Sicht des Richters gilt; nur auf seinen Zweifel kommt es an.



DDR-Erfahrungen mit einer in hohem Maße einheitlichen Rechtsprechung eine auffallende – vielfältig bemängelte – ausgeprägte Unterschiedlichkeit der bundesdeutschen Rechtsprechung zu erleben war und ist, die mitunter als Ausdruck der Unabhängigkeit der Richter gerühmt wird. Aufgrund all dieser hier nur angedeuteten „neuen“ Erfahrungen verwunderte es die Bürger des Beitrittsgebietes zunehmend nicht, wenn ihnen – auch durch Gerichtsvorsitzende in öffentlicher Verhandlung – vermittelt wird:

Vor Gericht befindet man sich wie auf hoher See oder in Gottes Hand! Oder die allgemeine Erfahrung: Rechtsprechung ist Glücksache!

Mit den neuen fremden Gesetzen über die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren traten – namentlich in Berlin – andere, fremde Staatsanwälte und Strafrichter in Erscheinung. Hier war die Unterwerfung unter eine fremde Justiz besonders augenscheinlich. Denn im Unterschied zur Situation in den „Fünf Neuen Ländern“ wurden in Berlin die Aufgaben der Ostberliner Strafjustiz sogleich vollständig von der Westberliner Strafjustiz übernommen.²⁰² Die Ostberliner Gerichte wurden mit dem 3. Oktober 1990 ausnahmslos geschlossen.

Grundsätzlich wurde für Ost-Berlin uneingeschränkt das Justizrecht der Bundesrepublik auf diesen Teil Berlins ausgedehnt.²⁰³ Tatsächlich wurde kein einziger DDR-Staatsanwalt und kein DDR-Strafrichter übernommen. Eine geringe Anzahl von Zivil- und Familienrichtern konnte weiterhin ein solches Amt ausüben.²⁰⁴

202 Im EV ist nur darauf hingewiesen, dass die Westberliner Gerichtsstruktur auf den Ostteil der Stadt erstreckt würde. Demgemäß wurden im EV besondere Regelungen für die Übernahme der Gerichtsbarkeit in Ost-Berlin durch die Westberliner Justiz getroffen, die von den Abschnitten I und III abweichen. Siehe Anlage I zum EV Kap. III, Abschn. IV.

203 Das betrifft insbesondere das GVG und das Deutsche Richtergesetz. – Unter gewissen Voraussetzungen war vorgesehen, dass Richter aus Ost-Berlin auch weiterhin als Richter in Berlin tätig sein können.

204 Auch die Schöffen der Schöffengerichte und der Strafkammern waren – zunächst – ausschließlich Westberliner!

Weiterhin wurde festgelegt, dass die Verfahren, die bisher in Ost-Berlin anhängig gewesen waren, am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach dem bundesdeutschen Recht geltenden Vorschriften an die betreffenden zuständigen Richter übergehen.²⁰⁵

Als Strafgerichte fungierten gemäß ihrer sachlichen Zuständigkeit das Amtsgericht Tiergarten, das Landgericht Berlin und das Kammergericht – sämtlich in Westberlin gelegen. Herrin der Ermittlungsverfahren war die (Westberliner) Staats- und Anwaltschaft. Wie Inga Markovits²⁰⁶ schreibt, schien es in dem maßgeblichen Satz des EV bzw. der Anlage I nur um eine einheitliche Berliner Gerichtsverfassung zu gehen. Über das Schicksal der Richter selbst schwieg der Vertrag.

Es hätte nahe gelegen, meint sie, analog zur Situation in der „restlichen DDR“, Richter aus Ost-Berlin bis zu ihrer Überprüfung zunächst weiter Recht sprechen zu lassen, am besten im Zusammenarbeit mit westlichen Fachleuten. Aber die Westberliner Senatsverwaltung wollte für den Aufbau einer einheitlichen Berliner Justizverwaltung freie Hand. Die Westberliner Justizsenatorin Frau Prof. Dr. Limbach meinte, die in Ost-Berlin anfallenden strafrechtlichen Aufgaben mit dem Westberliner Personal erledigen zu können. Sie beschloss, die Justiz in der östlichen Hälfte der Stadt nicht nur umzumodeln, sondern praktisch abzuwickeln.

Am 3. Oktober wurden alle Ostberliner Gerichte geschlossen.²⁰⁷ So kam ein ungewohntes fremdes Justizsystem über die DDR-Bürger. Insbesondere in Berlin trat ihnen ein anderes, ihnen fremdes Justizpersonal²⁰⁸ gegenüber auf.

205 Für die Erledigung anhängiger, der Rehabilitierung von in der DDR Verurteilten dienender Kassationsverfahren war ausschließlich das LG Berlin zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit eines Rechtsmittelgerichts gegeben war.

206 Inga Markovits, Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz (1993).

207 Über die Wirkungen dieser Maßnahme auf die Berliner Bürger wird im nächsten Kapitel zu reden sein.

208 Es darf nicht vergessen werden, dass in der DDR auch Richter und Staatsanwälte durch Auftreten in Betrieben und Wohngebieten zu



Für die in Ost-Berlin wohnhaften früheren DDR-Bürger wurde überdeutlich erlebbar, dass sie einer fremden Justiz unterfielen und unterworfen worden waren. Waren bisher die für sie in Frage kommenden Strafgerichte in ihrem Stadtbezirk (oder in einem Nachbarbezirk) gelegen, – so für den Stadtbezirk Treptow in der Rinkartstrasse, für den Stadtbezirk Köpenick am Mandrellaplatz, für den Stadtbezirk Lichtenberg am Roedeliusplatz,²⁰⁹ für den Stadtbezirk Pankow in der Kissingenstraße, für den Stadtbezirk Mitte in der Littenstraße (auch für die Stadtbezirke Prenzlauer Berg und Friedrichshain) und für die Stadtbezirke Weißensee und Hohenschönhausen in der Parkstraße – so hatten sie nunmehr, ob als Beschuldigte, Angeklagte, Zeugen oder – später auch als Schöffen – zum Kriminalgericht in Moabit (Westberlin) auch eine für viele lange Anreise zu bewältigen. Wer in Untersuchungshaft genommen wurde, kam nach „Moabit“.²¹⁰

Hier in Moabit waren ausschließlich West-Berliner Richter sowie Staatsanwälte, verstärkt durch eine Reihe von Staatsanwälten aus den alten Bundesländern – Leihbeamte – tätig.²¹¹

In Zivil-, Arbeitsrechts- und Familienrechtssachen waren längere Zeit bestimmte Gerichte in Westberlin für die Ostberliner zuständig, so die Amtsgerichte Neukölln (für Treptow und Köpenick), Charlottenburg, Schöneberg u. a. Wegen Familienrechts-

Justizausprachen, durch Rechtsberatung bzw. Erteilen von Rechtsauskünften (auch in Betrieben) und nicht zuletzt durch die Wahl der Richter, der eine Vorstellung dieser vor den Bürgern voranging, persönlich bekannt waren.

209 Dieses Stadtbezirksgericht war zeitweise auch für den Stadtbezirk Hellersdorf zuständig.

210 „Moabit“ war früher – noch lange vor dem Zweiten Weltkrieg – in Berlin der Inbegriff für Kriminalgericht und Gefängnis bzw. Untersuchungshaft. Auch „Plötzensee“ war der Name für ein Gefängnis.

211 Die (West-Berliner) Senatsverwaltung für Justiz sah sich veranlasst, eine besondere Information über die Zuständigkeiten der Justizbehörden nach dem 3. Oktober 1990 in Berlin herauszugeben, damit die Bürger diese Stellen fanden, zu denen sie jetzt hingehen mussten. Auch wurde darin darauf hingewiesen, dass nunmehr die Gerichte keine – unentgeltlichen – Rechtsauskünfte, wie in der DDR, erteilen würden; wegen solcher Auskünfte müsse man einen Rechtsanwalt – gegen Bezahlung – in Anspruch nehmen.



sachen, so Ehescheidungen, hatten sie sich in die Cicerostraße (Stadtbezirk Charlottenburg) zu begeben; als Landgericht war das im Tegeler Weg zuständig, das Kammergericht saß in der Witzlebenstraße.

Diese waren für die ehemaligen DDR-Bürger, gerade die in Ost-Berlin wohnenden, in jeder Hinsicht fremd.

Das merkten die ehemaligen DDR-Bürger an verschiedenen ihnen ungewohnten Äußerlichkeiten, nicht nur daran, dass Richter und Staatsanwälte wie auch die Verteidiger (wieder) Roben trugen, sondern vor allem am Umgang der Richter mit den Angeklagten und Zeugen in den Verhandlungen, aber mitunter auch am Dialekt. Einige von ihnen zeigten deutlich ihre gegenüber der DDR feindliche Einstellung.

Die den DDR-Bürgern geläufige bürgerfreundliche Umgangsweise gab es nicht mehr. Es dominierten Schreiben und Schriftsätze. Richter waren für die Bürger grundsätzlich nicht erreichbar.²¹²

Aufgrund der vorgenannten Bestimmungen im EV und der erlebten Praxis standen, jedenfalls in Berlin, wo der Großteil der politischen Strafverfahren gegen DDR-Hoheitsträger durchgeführt wurde, den Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten und Zeugen aus dem Beitrittsgebiet – anschaulich erlebbar – durchweg *fremde* Staatsanwälte und Richter gegenüber. Zu den Verhandlungen hatten die DDR-Bürger in andere, ihnen *fremde*, oft räumlich sehr entfernte Gebäude zu gehen oder wurden sie in diese geladen oder vorgeführt.

Das war psychologisch eine besondere Situation für die ehemaligen DDR-Bürger.

Sie erlebten buchstäblich, dass sie jetzt einer fremden Justiz unterworfen oder ausgeliefert waren.²¹³ Nicht selten zeigten die Richter

212 In der DDR galt demgegenüber auch für Richter grundsätzlich Anwesenheitspflicht am Gericht. – In der BRD konnten sie nach traditioneller, in der BRD fortgeführten Übung einen Großteil ihrer Arbeit, so das Entwerfen von Voten und Urteilen, zu Hause erledigen.

213 Auch die Schöffen der Schöffengerichte und Strafkammern waren – zunächst – ausschließlich Westberliner.

und Staatsanwälte deutlich ihre gegenüber der DDR feindliche Einstellung.

Das war der „neue“ Justizalltag für die früheren DDR-Bürger! Im Unterschied dazu waren außerhalb Berlins, in den „fünf neuen Ländern“ zumindest zunächst sowohl die Angehörigen der Kriminalpolizei, die Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft und die Richter in größerer Zahl dieselben, die zuvor in der DDR diese Tätigkeit ausgeübt hatten und den Bürgern bekannt waren. Natürlich wurden die maßgeblichen Funktionen, insbesondere die der Leitung der jeweiligen Behörden, sofort von altbundesdeutschen Juristen besetzt. Für die Prozessbeteiligten, Betroffene, Beschuldigte, Angeschuldigte und Angeklagte, aber auch für die Zeugen, kam es in den „fünf neuen Ländern“ äußerlich zu keiner so großen Umstellung, weil sie in die bisherigen, ihnen bekannten Gebäude der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte zu gehen hatten bzw. dorthin vorgeladen oder vorgeführt worden. Dem Namen nach blieben die Kreis- und Bezirksgerichte noch eine gewisse Zeit erhalten.

Die Übernahme der in der DDR bzw. Ost-Berlin anhängig gewesenen Verfahren, zwangsläufig unerledigte Verfahren, die – wie es in den entsprechenden Informationen der Senatsverwaltung für Justiz in Westberlin hieß – erst gesichtet und zugeordnet werden müssen, brachte eine massive Verzögerung der Bearbeitung der Vorgänge mit sich.²¹⁴

Verjährung

Auch die durch den EV vereinbarte Regelung der Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung²¹⁵ im Art. 315a

214 Das betraf auch die Verzögerung der Bearbeitung und Entscheidung von Verfahren zum Zwecke der Rehabilitierung Betroffener; bis zum 3. Oktober 1990 waren sie in der prozessualen Form von Kassationsverfahren von DDR-Gerichten relativ zügig bearbeitet worden. – In den Medien hieß es: „Nach der Vereinigung kocht die Rehabilitierung auf Sparflamme!“

215 Verfolgungsverjährung meint, dass eine Strafverfolgung der betreffenden Tat wegen eingetretener Verjährung nicht mehr zulässig ist. Vollstreckungsverjährung meint, dass die Vollstreckung (in der DDR war

EGStGB,²¹⁶ waren für die DDR-Bürger nachteilig.²¹⁷ In aller Kürze sei das Wichtigste erläutert. Nach der vorgenannten Bestimmung gilt:

- War die Verjährung²¹⁸ nach dem DDR-Recht am 3.10.1990 noch nicht verjährt, bleibt es dabei.²¹⁹ Sie läuft weiter, **aber**
- diese Verfolgungsverjährung nach DDR-Recht gilt mit dem Datum des Beitritts als unterbrochen.²²⁰
- Eine Unterbrechung der Verjährung – wie sie im bundesdeutschen Strafrecht in § 78c StGB/BRD geläufig ist – bewirkt gem. § 78c Abs. 3 S. 1 StGB/BRD, dass die betreffende Verjährung nach dieser Unterbrechung neu zu laufen beginnt.²²¹

der Begriff „Verwirklichung“ gebräuchlich und im Gesetz verwendet worden) einer rechtskräftigen Verurteilung nicht mehr zulässig ist. Im Unterschied zum Zivilrecht ist im Strafrecht die Verjährung nicht durch besondere „Einrede“ geltend zu machen, sondern von Amts wegen zu beachten; liegt Verjährung vor, handelt es sich um ein (prozedurales) Verfolgungs- bzw. Vollstreckungshindernis.

- 216 Diese Bezeichnung EGStGB bezieht sich stets auf das im Zusammenhang mit dem EV veränderte „Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch“ der BRD vom 2. März 1974 in der jeweils aktuellen Fassung.
- 217 Sie sind sehr kompliziert und für einen juristischen Laien kaum verständlich. Sie erlangten insbesondere bei der Strafverfolgung von Hoheitsträgern der DDR eine enorme praktische Bedeutung, die im dritten Akt zu behandeln sein wird.
- 218 Im Folgenden wird, wenn nichts andere ausgeführt wird, nur die Strafverfolgungsverjährung behandelt.
- 219 Überflüssigerweise soll dies auch für den Lauf von Verjährungsfristen nach BRD-Recht gelten; denn angesichts des Beitritts der DDR zur BRD – und nicht umgekehrt – ergaben sich für das Recht der BRD aus diesem Beitritt keine Folgerungen, auch nicht für das Recht der Verjährung.
- 220 Das DDR-Recht kannte das Rechtsinstitut der Unterbrechung der Verfolgungsverjährung nicht, wohl aber das des Ruhens der Verjährung. Der DDR-Regelung gebührt deshalb der Vorzug, weil die Unterbrechung der Verjährung durch im § 78c StGB/BRD erschöpfend aufgezählte justizielle Handlungen bewirkt wird. Daher können die bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden, wenn sie es für zweckmäßig halten, – auf gesetzlicher Grundlage – die Verjährung, sogar mehrfach, unterbrechen und von neuem laufen lassen. Um Uferlosigkeit zu vermeiden, war als Korrektiv die Regelung des § 78c Abs. 3 S. 2 StGB/BRD mit ihrer absoluten Verjährung vonnöten.
- 221 Diese Vorschrift lautet: „Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.“ – Aufgrund dieser an die vorgenannte Bestimmung



Da die Länge der Verjährungsfristen sich gem. § 78 StGB/BRD wie auch nach § 82 StGB/DDR nach den jeweiligen gesetzlichen Strafdrohungen richten, hängt die Länge der Verjährungsfrist und damit die Dauer der Verfolgbarkeit der betreffenden Tat vom *materiellen Strafrecht*, genauer von der jeweiligen strafrechtlichen Beurteilung der betreffenden Handlung zur Tatzeit bei Beendigung der Tat ab (vgl. §§ 78 und 78a StGB/BRD; ähnlich § 82 Abs. 2 StGB/DDR). Mithin bestimmt das materielle Strafrecht die Verfolgbarkeit jeweiliger Straftaten.²²² Bevor wir Konsequenzen und Probleme der beitriffsbedingten Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung untersuchen, ist auf eine andere zentrale Frage der Verjährung einzugehen, für die eine direkte und ausdrückliche Aussage fehlt – aus welchen Gründen auch immer. Es geht um eine bereits vor dem

des bundesdeutschen Strafrechts angelehnten Regelung musste auf die Geltung und Anwendbarkeit der absoluten Verjährung in § 78c Abs. 3 S. 2 StGB/BRD im Art. 315a Abs. 1 EGStGB ausdrücklich hingewiesen werden. – Für bundesdeutsche Juristen ist selbstverständlich, dass die Verjährung, die nach den Bestimmungen des §78 StGB/BRD bereits lief, bei einer Unterbrechung der Verjährung mit dem 3.10.1990 von neuem beginnt. Demgemäß ist für sie auch offensichtlich, dass mit der Regelung im Art. 315a EGStGB/BRD als diejenige Verjährung, die nach der Unterbrechung aufgrund des EV von neuem beginnt, die DDR-Rechts gem. § 82 StGB/DDR ist – und nicht etwa eine andere nach dem bundesdeutschen Recht.

- 222 Genau in diesem Sinne hat das LG Frankfurt (Oder) in jüngerer Zeit in der Sache der Tötung von neun ganz kleinen Kindern in Brieskow-Finkenheerd (im Beitrittsgebiet) die Verjährung berechnet und erkannt, dass die erste, im Jahre 1988 begangene Tat – trotz neuen Laufs aufgrund der beitriffsbedingten Unterbrechung – nach der DDR-Verjährungsfrist gem. § 82 Abs. 1 Ziff 5 StGB/DDR inzwischen verjährt war. – Bei einem Totschlag, der nach DDR-Recht mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bedroht war, war die Verjährung nach fünfzehn Jahren – auch unter Berücksichtigung der Unterbrechung der Verjährung, also des Neubeginns des Laufs der Verjährung ab 3. Oktober 1990 – zum Zeitpunkt des Urteilspruchs Verjährung eingetreten. Das LG hatte die am 3.10.1990 unterbrochene Verjährung nach den für die Angeklagte günstigeren kürzeren Verjährungsfristen des DDR-Rechts berechnet. – Im Übrigen fällt auf, dass Seitens der bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden in dieser Sache offenbar keine der im § 78c Abs.1 StGB/BRD möglichen justiziellen Maßnahmen zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung vorgenommen wurden.





Beitritt nach DDR-Recht eingetretene Verjährung der Strafverfolgung! Indessen ist dies juristisch eindeutig und zweifelsfrei: War Verjährung²²³ nach dem DDR-Recht am 3. Oktober 1990 bereits eingetreten, bleibt es dabei. Eine vor diesem Datum eingetretene Verjährung der Strafverfolgung nach DDR-Recht ist absolut! War zum Zeitpunkt des „Beitritts“ bereits Verjährung der Strafverfolgung eingetreten, ist eine Wiedereröffnung des Verjährungsablaufs ausgeschlossen.²²⁴

Wie immer man auch die Verjährung theoretisch begründen und rechtfertigen mag, der auch sozialpsychologisch relevante und sozialer Verträglichkeit angemessene Sinn der aufgrund von Menschheitserfahrungen eingeführten Verjährung würde torpediert, wenn über die gesetzlich geregelten Voraussetzungen hinaus Verjährungen ausgeschlossen und so Strafverfolgungen über viele Jahrzehnte zugelassen oder ermöglicht werden würden.²²⁵

Das bedeutet:

Der zuvor bestanden habende Straf(verfolgungs-)anspruch der DDR war mit dem Ablauf der Verjährungsfrist nach DDR-Recht endgültig untergegangen. Da die strafrechtliche Verjährung ein von Amts wegen zu beachtendes Verfolgungs(prozeß)hindernis ist, bedeutet der Eintritt der Verjährung das unwiderrufliche Erlöschen des betreffenden Strafanspruchs. Er konnte daher kraft EV nicht auf die BRD übergehen.

Mithin dürfen nach DDR-Recht am 3.10.1990 verjährte Straftaten (Alt-Taten) durch bundesdeutsche Strafverfolgungsbehörden nicht verfolgt werden. Dafür, im EV zu vereinbaren, dass eine noch laufende Verjährung durch den „Beitritt“ unterbrochen wird, bestand weder juristisch, noch tatsächlich ein zwingender Grund. Es hätte sehr wohl auch vereinbart werden

223 Im Folgenden wird, wenn nichts andere ausgeführt wird, nur die Strafverfolgungsverjährung behandelt.

224 Hier sei nur auf H.-H. Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts, Allg. Teil, 4. Aufl., S. 813, verwiesen..

225 Deshalb ist die begrenzende Regelung des § 78c Abs. 3 S. 2 StGB/BRD, die (in Fällen der Unterbrechung) eine absolute Verjährung vorsieht, von prinzipieller Bedeutung.



können, dass eine aus DDR-Zeiten noch laufende Verjährung normal weiter- und dann ausläuft. Durch die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung mit dem Tage des Beitritts der DDR erwirbt die Bundesrepublik eine große Zahl von Strafverfolgungsansprüchen der DDR, die sie bei einer anderen Regelung der Verjährung, eben einem Fort- und Auslaufen der in der DDR begonnenen Verjährung nicht erworben haben würde. Hatte die BRD ein Interesse am Erwerb derartiger zahlreicher Strafverfolgungsansprüche der DDR – zumal deren Verfolgung ihrer ohnehin belasteten Strafjustiz zusätzliche Arbeit aufbürdete? Dass die BRD ein besonderes Interesse am Erwerb fremder Strafverfolgungsansprüche – mit der damit verbundenen zusätzlichen Belastung ihrer Strafjustiz – bei Straftaten der allgemeinen Kriminalität, also bei Straftaten, wie Diebstahl, Mord und Totschlag, Raub und Vergewaltigung – gehabt haben könnte, ist nicht anzunehmen.²²⁶ Wenn die BRD ein solches Interesse am Erwerb zahlreicher Strafverfolgungsansprüche der DDR im EV zur Geltung brachte und – kraft ihrer Verhandlungsstärke – durchsetzte, kann es sich nur um ein besonderes Interesse an der Strafverfolgung von DDR-Alt-taten gehandelt haben, nämlich ein politisches Interesse, nun Alt-taten verfolgen zu können, die sie aus juristischen und tatsächlichen Gründen zuvor nicht zu verfolgen vermochte.²²⁷

Das wird im dritten Akt zu behandeln sein. Durch die Unterbrechungsregelung im EV kann sich im Einzelfall – allein infolge des Beitritts der DDR zur BRD und damit der Unterbrechung der Verjährung – eine Verdoppelung der Verjährungsfrist (oder mehr) ergeben.²²⁸

226 Schon gar nicht kann solches auf Seiten der „sterbenden“ DDR angenommen werden.

227 Selbstverständlich wurde ein solches Interesse nicht offen bekundet, sondern hinter für den gewöhnlichen Bürger schwer verständlichen juristischen Formulierungen – wie vorliegend – verborgen.

228 In vielen Fällen kann sich eine erhebliche Verlängerung der Verjährungsfrist ergeben, so wenn nach DDR-Recht der Eintritt der Verjährung am 3.10.1990 bevorstand bzw. der größte Teil des Laufs der Verjährung bereits abgelaufen war.

Liefe z. B. bei einer schweren (mit mehr als zehn Jahren Freiheitsentzug bedrohten) Straftat die (gem. § 82 Abs. 1 Nr. 5 StGB/DDR) 25-jährige Verjährungsfrist kurz nach dem 3.10.1990 ab, so würden sich gem. Art. 315a EGStGB an diesen Zeitpunkt die gesamte Verjährungsfrist von 25 Jahren anschließen, innerhalb derer eine Strafverfolgung gesetzlich zulässig bliebe.

So würde sich auf diese Weise die Verjährungsfrist in etwa verdoppeln.²²⁹ Die Verjährung beginnt jeweils mit der Beendigung der Tat zu laufen.²³⁰ Die vorgenannte Übergangsregelung des Verjährungsrechts bringt dort spezifische Probleme mit sich,

229 Dabei bleiben zunächst etwa durch Ruhen oder Unterbrechung bedingte Verlängerungen der Verfolgbarkeit noch völlig außer Betracht. – Aus Art. 315a EGStGB ergibt sich weiter: Soweit eine in der DDR bzw. von DDR-Bürgern begangene Tat schon vor dem Beitritt ggf. auch (z. B. gem. § 5 Nr. 6 und § 7, insbes. Abs. 2 Nr. 1 StGB bzw. in den Fällen der § 234a und 241a StGB) – nach bundesdeutschem Recht für verfolgbar angesehen worden war, bleiben gem. Art. 315 Abs. 4 EGStGB die bundesdeutschen Verjährungsfristen relevant; es kann also insoweit Verjährung (gem. §§ 78 ff. StGB) bereits eingetreten sein.

230 Daher ist zu unterscheiden, wann nach dem geltenden Strafrecht bei einem Erfolgs- oder Tätigkeitsdelikt, bei einem konkreten Gefährdungs- oder bei einem Dauerdelikt, beim Versuch, bei Anstiftung oder Beihilfe usw. diese Beendigung eingetreten ist. – Dabei sind im Rahmen dieser Vorschriften u. U. auch (und sei es nur partiell) vorliegende Rechtfertigungs- bzw. Schuldausschließungsgründe des materiellen Strafrechts zu berücksichtigen. Infolgedessen können sich je nachdem durchaus unterschiedliche Rechtsfolgen und Fristen ergeben: So kann in dem einen Fall die Verjährung noch vor dem 3.10.1990 abgelaufen und infolgedessen eine Strafverfolgung durch bundesdeutsche Strafverfolgungsbehörden ausgeschlossen sein, während sie in einem anderen ähnlich gelagerten, aber juristisch anders zu beurteilenden Falle erst nach diesem Datum abliefe, also infolge der Unterbrechung nun nach bundesdeutschem Recht neu zu laufen beginnt, so dass auch noch nach Jahren eine Verfolgbarkeit bestehen bliebe. – Da indessen die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung im Einzelfall strittig sein kann bzw. von der unterschiedlichen Rechtsauffassung der zuständigen Entscheidungsträger, namentlich der Richter, abhängt, sind hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung selbst konträre justizielle Ergebnisse nicht auszuschließen. – Dass schließlich bei der Berechnung der Verjährungsfristen nach altem Recht die zuletzt in der DDR geltenden Strafdrohungen zugrunde zu legen sind, die durch das 6. StrÄG festgelegt wurden, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. – Dies verlangt eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalles.

wo schon vor dem Beitritt nach bundesdeutschem Recht²³¹ eine Verfolgbarkeit von in der DDR bzw. von DDR-Bürgern begangenen Straftaten angenommen wird. Darauf weist Art. 315 Abs. 4 EGStGB ausdrücklich hin.

Infolgedessen können Fallgestaltungen der Art eintreten, dass eine bestimmte Straftat unter beiderlei Recht, DDR-Recht wie bundesdeutschem Recht, verfolgbar erscheint und somit kumulativ unterschiedliche Verjährungsregelungen relevant werden können: Während die „normal“ abgelaufene bundesdeutsche Verjährungsfrist einer Strafverfolgung entgegenstünde, kann die durch den Beitritt unterbrochene Verfolgungsverjährung nach DDR-Recht noch laufen, somit den bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden eine Strafverfolgung noch über längere Zeit ermöglichen.²³²

Auch die Auflösung des Problems konkurrierender Verjährungsregelungen dürfte am ehesten über eine realitätsnahe Auffassung bestehender staatlicher Strafansprüche erreichbar sein. Denn die Rechtsgrundlage jeglicher Strafverfolgung ist das Bestehen eines gesetzlich konstituierten Strafanspruchs des jeweiligen Staates.

An dieser Stelle geht es vornehmlich um das Verhältnis des DDR-Strafanspruchs zu einem Strafanspruch der Bundesrepublik, etwa in einem solchen Falle, in dem ein derartiger Anspruch aus § 131 StGB/DDR (Freiheitsberaubung) mit einem solchen aus §§ 234a bzw. 241a StGB/BRD (Verschleppung bzw. Politische Verdächtigung) konkurriert bzw. zusammenfällt.²³³

231 Namentlich nach den Vorschriften der §§ 5 und 7 StGB/BRD i. V. mit §§ 234a und 241a StGB/BRD (Verschleppung und Politische Verdächtigung). Diese beiden Strafbestimmungen waren in der Hochzeit des kalten Krieges am 14. Juni 1951 – in zeitlichem Zusammenhang zum Erlass des 1. StrÄG, dem berüchtigten Blitzgesetz, in das bundesdeutsche Strafrecht eingefügt worden.

232 Auch diese Problematik veranschaulicht die gewichtige Bedeutung von Strafansprüchen der beiden deutschen Staaten in ihrem Verhältnis zueinander und ihrem Schicksal nach dem Beitritt der DDR zur BRD. – So erweist sich das Ent- und Bestehen von Strafverfolgungsansprüchen der DDR und ihre evtl. Übertragung auf die BRD als die zentrale Frage der Lösung aller insoweit relevanten Rechtsfragen.

233 vgl. auch die von Geiger, JR 1992, 397, 401ff. angeführten Fälle.

Denn gem. Art. 315 Abs. 1 EGStGB/BRD i. V. mit § 2 StGB/BRD besteht Strafbarkeit von vor diesem Zeitpunkt in der DDR begangenen Straftaten nur dann, wenn diese Taten nach DDR-Recht strafbar waren und es auch nach dem 3. Oktober 1990 nach bundesdeutschem Recht sind.²³⁴

Eine Verletzung des Verbots der Doppelbestrafung (ne bis in idem) ist in solchen Fällen dann nicht zu besorgen, wenn sich konkurrierende Strafansprüche aus unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen ergeben, z. B. einmal wegen Freiheitsberaubung (gem. § 131 StGB/DDR bzw. § 239 StGB/BRD) und zum andern wegen politischer Verdächtigung (§ 241a StGB/BRD).²³⁵

Da nach Art. 18 EV Entscheidungen von Gerichten der DDR grundsätzlich wirksam und vollstreckbar bleiben, darf selbstverständlich aus einem gleichen rechtlichen Grunde nach einer solchen Entscheidung durch ein DDR-Gericht nicht noch einmal von bundesdeutschen Behörden verfolgt bzw. von Gerichten gestraft werden.²³⁶

Für die vorliegende Betrachtung ist bedeutsam, dass im Ergebnis des Beitritts nach dem 3.10.1990 von bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden relativ selbständig(!) zwei – nunmehr beides bundesdeutsche – Strafansprüche (mit unterschiedlichem Ursprung und Rechtsgrund) verfolgt werden dürfen.²³⁷ Dies kann

234 Unabhängig davon, ob man der von Samson entwickelten sog. „Inlandslösung“ folgt, die die Annahme des Erwerbs von DDR-Rechtspositionen durch die BRD aufgrund des EV im Wege der Rechtsnachfolge bedeutet, oder nicht, ist davon auszugehen, dass die Bundesrepublik aus diesem völkerrechtlichen Vertrag Strafansprüche der DDR, die nach dem DDR-Recht vor dem 3.10.1990 entstanden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht untergegangen waren (z. B. durch Eintritt der Verjährung), erwarb, „erbt“. NJ 1991, 236, 337.

235 Dass dann gem. § 2 Abs. 3 StGB/BRD – wie bereits erwähnt – das jeweils mildere Gesetz anzuwenden ist, versteht sich von selbst.

236 Angesichts dieser eindeutigen positivrechtlichen Regelung des Art. 18 EV vermag ich der theoretischen Deutung i. S. v. Samson (a. a. O.), dass damit das früher strafrechtlich wie Ausland zu behandelnde Staatsgebiet der DDR rückwirkend Inland geworden sei, nicht zu folgen.

237 Daraus kann resultieren, dass der eine – der (gem. §§ 5, 7 234a bzw. 241a StGB/BRD) originär bundesdeutsche – bereits verjährt ist, der

dazu führen, dass eine Verfolgbarkeit nach bundesdeutschem Recht bereits ausgeschlossen sein kann, während sie nach DDR-Recht und der aufgrund des durch den EV eingefügten Art. 315a EGStGB eingetretenen Unterbrechung noch fortbesteht. Gegen evtl. Bedenken könnte vorgebracht werden, dass diese Regelung des Art. 315a EGStGB für alle Straftaten gilt, die am 2.10.1990 nach DDR-Recht verfolgbar waren und der Umstand, dass darüber hinaus zu diesem Zeitpunkt auch ein (inzwischen verjährter) bundesdeutscher Strafanspruch bestand, in diesem Fall zu keiner Privilegierung gegenüber anderen von der DDR verfolgbaren Straftaten führen solle.

Im Einzelfall kann sich diese Rechtslage zum Nachteil eines Betroffenen, z. B. eines Übersiedlers, auswirken, der vor seiner Übersiedlung in die BRD in der DDR eine (nicht politische) allgemeine Straftat: Kriminalität (Raub oder Vergewaltigung) begangen hatte, hinsichtlich derer inzwischen nach bundesdeutschem Recht Verjährung eintrat.

Da aber die Verjährung nach DDR-Recht gem. Art. 315a EGStGB/BRD mit dem Beitritt als unterbrochen gilt, beginnt die unterbrochene Verjährungsfrist ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen, so dass diese zum Zeitpunkt der Strafverfolgung möglicherweise noch nicht abgelaufen ist und der übergesiedelte Straftäter nun doch noch wegen seinerzeit in der DDR begangener Straftaten verfolgt werden kann. Die Einheit Deutschlands hat ihn – strafrechtlich – „eingeholt“.²³⁸

Dabei ist zu beachten, dass nach § 83 Nr. 1 StGB/DDR die Strafverfolgungsverjährung ruhte, „solange sich der Täter außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält“.

Infolge dieser Regelung würde möglicherweise bei einem – wegen einer (nicht politischen) kriminellen Handlung verfolgbaren

andere – aus dem DDR-Strafanspruch herrührende – infolge der Unterbrechungsregelung des Art. 315 EGStGB jedoch noch nicht.

238 Auf andere Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten infolge der Verjährungsregelung des Art. 315a EGStGB weist Geiger, JR 1992, 397, 403 hin.

– „Republikflüchtigen“ DDRseits die Strafverfolgungsverjährung (bis zum 2.10.1990) geruht haben, und es begänne in einem solchen Fall die Verjährung aufgrund der Unterbrechung am 3.10.1990 neu zu laufen, so dass diese Person – beitriffsbedingt – nach geltendem Recht noch für eine längere Zeit wegen einer vor vielen Jahren in der DDR begangenen Straftat nach dem 3.10.1990 von bundesdeutschen Behörden strafrechtlich verfolgt werden darf. Die Ruhensregelung der DDR erführe so eine eigentümliche – vom bundesdeutschen Gesetzgeber wohl nicht gewollte – Anerkennung durch das Recht der BRD.

Das Ruhen und die – im DDR-Recht unbekannte – Unterbrechung der Verjährung stellen auf bestimmte rechtlich geregelte Voraussetzungen ab.

Während gem. § 78c StGB/BRD dort erschöpfend aufgezählte richterliche und nicht richterliche Handlungen als spezifische Maßnahme der Strafverfolgung durch bundesdeutsche Behörden eine Unterbrechung der Verjährung bewirken, stellt das Ruhen (auch nach DDR-Recht) – da Prozessvoraussetzung – auf ein gesetzliches Verfahrenshindernis ab.

Darauf abzustellen, dass über die rechtlich geregelten Fälle des Ruhens und der Unterbrechung hinaus – aus welchen Gründen auch immer – auch eine tatsächlich unterbliebene Strafverfolgung den Ablauf der Verjährungsfrist hemmen könnte, würde den Eintritt der Verjährung einseitig völlig in die Verfügungsbefugnis der Strafverfolgungsbehörden geben und entgegen dem ohnehin schon angeschlagenen und durchlöcherten Legalitätsprinzip in ihr Belieben stellen, also Willkürentscheidungen ermöglichen. Jedenfalls ergibt sich, dass auch hinsichtlich der besonderen Rechtsfrage der Verjährung der EV eine die DDR-Bürger benachteiligende Regelung vorsieht. Über die DDR-Bürger kam mit den beiden Staatsverträgen nicht nur eine ihnen fremde sie benachteiligende Rechtsordnung. Es kam auch eine ihnen in ihren Formen und Dimensionen zuvor unbekannte Kriminalität.²³⁹

239 Erich Buchholz, Kriminalität – und kein Ende, Berlin 2008, S. 71ff.



Rechtsgewinn?

Wir haben in den zwei Akten die juristische Annexion der DDR durch die BRD dargestellt und sichtbar gemacht, dass die DDR-Bürger dadurch nicht nur einem fremden Recht unterfielen, das sich für sie in vieler Hinsicht als ungünstiger erwies, als ihr früheres Recht.²⁴⁰ Gibt es denn überhaupt keinen Rechtsgewinn, keinen Zuwachs an (subjektiven) Rechten für die Bürger des Beitrittsgebietes bei ihrem Beitritt zum Rechtsstaat Bundesrepublik? Meine Antwort – als Jurist! – beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage nach dem Gewinn an Rechten für diese allein auf die Ebene des Rechts, auf die juristische Ebene. Erlangten die DDR-Bürger unter der Rechtsordnung der BRD eine rechtliche Besserstellung?

Es geht hier also nicht darum, dass die DDR-Bürger jetzt kaufen oder reisen konnten, wie es für sie früher nicht erreichbar war. Es geht auch nicht darum, dass Eigentümer von Grundstücken nunmehr eine immense Wertsteigerung ihrer Immobilien erlebten, die sie indessen in der Regel selbst nutzen und nicht verkaufen wollten.

Es kann in diesem Rahmen nicht im Einzelnen untersucht werden, ob dieser oder jener in dieser oder jener Hinsicht auf diesem oder jenem Gebiet persönlich eine juristische Besserstellung erlangte. Bei einer mir möglichen generellen Antwort auf die gestellte Frage habe ich die Millionen DDR-Bürger im Blick, die als Werktätige in der volkseigenen Wirtschaft oder in Genossenschaften, in staatlichen Einrichtungen, in Verwaltungen, in Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens und in anderen staatlichen Organen, als LPG-Bauern, als Mitglieder von Genossenschaften (Handwerks- und Fischereigenossen-

240 Das DDR-Recht, dessen Kenntnis für diesen Vergleich und für die Beantwortung der Frage nach einem Rechtsgewinn bedeutsam wäre, kann hier nicht dargestellt werden. Es darf indessen auf den von Uwe-Jens Heuer herausgegebenen Sammelband: Die Rechtsordnung der DDR: Anspruch und Wirklichkeit; Baden-Baden, 1995 hingewiesen werden, in dem sachkundige DDR-Juristen die verschiedenen Rechtsgebiete darstellen.





schaften) oder als kleine Gewerbetreibende, die in ihrer sozialen Zusammensetzung das Staatsvolk der DDR ausmachten.²⁴¹ Mit Blick auf diese DDR-Bürger haben wir uns die Frage nach dem Rechtsgewinn vorgelegt. Im Ergebnis unser vielfältigen Erwägungen und Überlegungen gelangten wir zu dem Ergebnis, dass – jedenfalls auf der rein juristischen Ebene – die Werk tätigen der DDR durch die beiden Staatsverträge keinen Zuwachs an (subjektiven) Rechten erlangten. Im Gegenteil: Für die überwiegende Mehrheit der DDR-Bürger, die in Stadt und Land die DDR aufgebaut hatten, erwies sich der „Beitritt“ auf dem Gebiet des Rechts als ein massenhafter Verlust von Rechten, als eine gravierende Verschlechterung ihrer Rechtslage.²⁴² Auf dem Gebiete des Arbeitsrechts ist dies so offensichtlich, dass wir uns jede detaillierte Begründung ersparen können:

Für die Arbeitnehmer aus der DDR erwies sich das wenig übersichtliche, in großem Umfang nicht durch Gesetz, sondern durch Tarifverträge und Rechtsprechung produzierte bundesdeutsche Arbeitsrecht gegenüber dem Arbeitsrecht der DDR als eine ganz massive Einschränkung ihrer Rechtspositionen²⁴³ – bis heute gibt es in der BRD kein Arbeitsgesetzbuch!

Auf dem Hintergrund der erheblichen permanenten Arbeitslosigkeit in der BRD, davon in zunehmendem Maße bei

241 Im Blick habe ich daher nicht diejenigen, die sich in politischen Aktionen gegen die Rechtsordnung der DDR gewandt und sich dadurch strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt hatten, auch nicht diejenigen, die im Bewusstsein dessen, welcher Gefahr sie sich aussetzten, als sie versuchten, die stark befestigte Westgrenze der DDR zu überwinden.

242 Dabei wird abgesehen von Benachteiligungen vieler DDR-Bürger in Gestalt von „Strafrenten“, der Entfernung aus ihrem beruflichen Tätigkeitsgebiet, beim „Austausch der Eliten“, auch auf Veranlassung der Gauck- bzw. der Birtler-Behörde, der Wegnahme von Häusern (Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen), der massenhaften ungerechten Strafverfolgung u. v. a. m.

243 Arbeitsrechtliche Kündigungen waren z. B. in der DDR fast ausgeschlossen; die materielle Verantwortlichkeit für Werk tätige war im Normalfall auf das Arbeitsentgelt eines Monats begrenzt. Das in den jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegte Arbeitsentgelt war nicht nur die jure, sondern auch de facto sicher.



Langzeitarbeitslosen, die in wachsendem Maße besonders im Beitrittsgebiet hervortrat, potenziert sich diese für Arbeitnehmer ungünstige Rechtslage, die sie nicht selten in die Nähe von Rechtlosigkeit rückt und viele in eine Zahlungsunfähigkeit und Verschuldung führte, die für sie früher nicht vorstellbar war. Ebenso offensichtlich ist die Einbuße von Rechten auf dem Gebiet des Mietrechts. In der DDR hatten die Mieter eine recht starke Rechtsstellung – angesichts dessen, dass die Vermieter überwiegend volkseigene Unternehmen oder Genossenschaften waren.

Kündigung von gemietetem Wohnraum war in der Rechtswirklichkeit der DDR so gut wie unbekannt, erst recht eine zwangsweise Wohnungsräumung, das Exmittieren von Mietern – von den geringen Mieten ganz zu schweigen!

Auch in übrigen, für die Bürger wesentlichen Bereichen des Zivilrechts nach dem ZGB der DDR von 1975 ist festzustellen, dass sich dieses ZGB durch Überschaubarkeit, Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Bürgernähe auszeichnete, was für die DDR-Bürger von Vorteil war. Auch das ZGB war – wie alle anderen großen Gesetzeswerke und Gesetzbücher – vor seinem Erlass nach Veröffentlichung der Entwürfe mit den Bürgern in breitem Umfang diskutiert und beraten worden.

Dem gegenüber erwies sich das überkommene, aus der Kaiserzeit stammende, etwas modernisierte BGB schon allein auf der reinen Rechtsebene für sie als ein großer Nachteil – es ist für sie buchstäblich ein „Buch mit sieben Siegeln“. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass in der DDR Grund und Boden der Bodenspekulation entzogen und in großem Umfang den Bürgern eine vertragliche Nutzung von Grund und Boden eröffnet war – für diese durchaus vorteilhaft.

Entsprechendes gilt für das die Rechte der Frauen und der außerehelichen Kinder wahrende Familienrecht der DDR.

Das galt besonders auch für die Unterhaltsregelungen, aber auch für die Durchführung von Ehescheidungen.

Nicht minder treffen Überschaubarkeit und Verständlichkeit für das Strafrecht der DDR, das StGB von 1968 zu.

Dieses moderne Strafrecht war nicht nur von „alten Zöpfen“ befreit; es zeichnete sich durch ein hohes Maß an Dekriminalisierung aus: aus dem Strafrecht wurden alle geringfügigen Rechtsverletzungen herausgenommen; es wurde ihre Verfolgung als Verfehlung oder als Ordnungswidrigkeit vorgesehen. Dieses Strafrecht konnte so sein, weil bei der Vorbeugung von Straftaten, aber auch bei der Erziehung von Straftätern und bei der Wiedereingliederung von Straftassenen das Wirken gesellschaftlicher Kräfte verschiedenster Art eine beträchtliche Rolle.

Der hier nur angedeutete Verlust von Rechten wirkte sich auf dem Hintergrund dessen, dass die DDR-Bürger nicht wussten, was mit dem Beitritt auf sie zukommt, gravierend aus, weil sie das neue, das bundesdeutsche Recht nicht kannten, es ihnen auch nicht vermittelt wurde. Wie der Rechtsstaat funktioniert, erlebten sie erst später in diesem und jenem Einzelfall bei hohem Lehrgeld, mit dem sie diese Erfahrung bezahlen mussten.

Wie viele DDR-Bürger haben gerade in der ersten Zeit nach dem Beitritt Verträge unterschrieben, deren Auswirkungen sie nicht zu übersehen vermochten. Dann kam die „juristische Heimsuchung“ durch bundesdeutsche Rechtsanwälte, besonders derjenigen, die Eigentümer von Grundstücken vertraten oder sonst meinten, Rechte ihrer Mandanten gegen DDR-Bürger geltend machen zu können. Für DDR-Bürger ungewohnt, erhoben diese Rechtsanwälte forsch in kategorischer Weise die Forderungen ihrer Mandantschaft unter Fristsetzung und Androhung von Konsequenzen. Dergleichen kannten die DDR-Bürger nicht. Da diese Schreiben mit Briefköpfen eintrafen, die in den Augen vieler DDR-Bürger wie Briefköpfe von Behörden aussahen, erschrakten sie. Sie wussten nicht, dass dies lediglich Forderungen der Gegenseite waren, die für sie noch nicht verbindlich sein würden.

Wie viele DDR-Bürger haben erst in diesen Zusammenhängen erstmals in ihrem Leben einen Rechtsanwalt aufgesucht. Denn in ihrem ganzen Leben hatten sie alle Auseinandersetzungen

direkt mit der anderen Person oder mit Hilfe von DDR-Behörden, von Abgeordneten oder Vertretern gesellschaftlicher Organisationen bzw. in ihren Kollektiven, vor den Gesellschaftlichen Gerichten friedlich regeln können, ohne dass dies die Form eines justiziellen Rechtsstreites annahm. Ihre Erfahrungen mit Behörden, auch Gerichten, und ihre Erlebnisse vor Gericht mündeten in die Erkenntnis: In der Bundesrepublik ist die Bürokratie noch viel schlimmer als in der DDR! Ebenso überschaubar wie das materielle Recht (Arbeits-, Zivil-, Familien und Strafrecht) waren auch die Prozessordnungen der DDR und die Gerichtspraxis. Sie zeichneten sich durch Bürgernähe aus, waren weniger förmlich und wirklich „mündliche Verhandlungen“.²⁴⁴

Vor allem war die Rechtsprechung in der DDR im Gegensatz zur bundesdeutschen auffallend einheitlich; die Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidung waren in höherem Maße voraussehbar. Ein besonderer Vorzug der DDR-Rechtspflege bestand darin, dass in großem Umfang kleine Rechtsstreitigkeiten und auch weniger schwere Straftaten vor Gesellschaftlichen Gerichten behandelt wurden, und zwar mit großem Erfolg; sie waren auf die (künftige) Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen gerichtet, wozu die gesellschaftlichen Kräfte einen wesentlichen Beitrag leisteten.

Deren Wirken trug ganz entscheidend dazu bei, dass Rechtsstreitigkeiten und Straftaten nicht nur rein juristisch „erledigt“ wurden, sondern auch die ihnen zu Grunde liegenden sozialen Konflikte behandelt, wenn irgend möglich gelöst wurden oder zumindest auf deren Bewältigung hingewirkt wurde.

Diese bürgerfreundliche Verbindung der sachlichen Lösung von Rechtsstreitigkeiten mit der juristischen Behandlung die-

²⁴⁴ Für die Verfahren in der BRD ist die Schriftlichkeit charakteristisch. Mündliche Verhandlungen vor Gericht werden durch Schriftsätze der Anwälte substantiell, insbesondere auch, was die relevanten Rechtsfragen betrifft, so vorbereitet, dass – abgesehen von den Strafverfahren – in den mündlichen Verhandlungen die Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze dominiert.

ser – so besonders bei den Gesellschaftlichen Gerichten war international hoch anerkannt. Die Überschaubarkeit und Verständlichkeit der DDR-Rechtsvorschriften und auch der Verfahrensweise machte eine Inanspruchnahme von Rechtsanwälten oft nicht erforderlich.

Darüber hinaus konnten die Bürger in der DDR beim Gericht, einem Richter Rechtsauskunft einholen, was nicht selten zur Vermeidung eines Rechtsstreites beitrug.

Demgegenüber ist das bundesdeutsche Prozessrecht für den einfachen Bürger schwer verständlich. Die Kompliziertheit des bundesdeutschen Rechts und der Verfahren nötigen die Bürger, gegen entsprechende Bezahlung die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen – soweit das Gesetz nicht ohnehin eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorschreibt.

All das ist mit (erheblichen) Kosten, die selbst beim Obsiegen nur zu oft vom Gegner nicht begetrieben werden können. All das gab es in der DDR überhaupt nicht.²⁴⁵ Wer sich einen Rechtsanwalt finanziell nicht leisten kann, ist schlecht dran, viel schlechter als in der DDR ohne Rechtsanwalt. Viele, insbesondere auch betagte Bürger, haben weder die für das Ausschöpfen der Möglichkeiten des Rechtsstaates benötigte Zeit, noch das Geld dafür.

Nicht zuletzt erleben die DDR-Bürger eine ihnen völlig unbekannte Dauer der Verfahren, die sich über die Instanzen über Jahre hinweg erstrecken.

Nicht nur in Strafsachen können bis zur rechtskräftigen Entscheidung 10 Jahre und mehr vergehen; dasselbe gilt auch für zivilrechtliche und andere Streitigkeiten.

Vor allem verloren die DDR-Bürger ihre volksnahe Justiz.²⁴⁶ Heute erleben sie das Recht und die Justiz nicht nur als etwas Unverständliches, sondern als etwas Undurchdringliches, als

245 Abgesehen vom Wegfall von Gebühren in Strafsachen waren im Übrigen anfallende Kosten, auch die Gebühren für einen Rechtsanwalt, weit geringer, für DDR-Bürger, die in Arbeit und Brot standen, erschwinglich.

246 Sie war nicht zuletzt durch die zahlreichen neu in die Justiz gekommenen Volksrichter geformt worden.

ein „juristisches Dickicht“²⁴⁷ – völlig unverständlich sind oft die Begründungen der gerichtlichen Entscheidungen.

Für wen mögen sie geschrieben sein? In der BRD zeigt sich die bereits in der Weimarer Zeit kritisierte Volksfremdheit und Bürgerfeindlichkeit von Recht und Justiz sehr deutlich.

Die DDR-Bürger erleben einen Rückfall in frühere justizielle Verhältnisse, fast wie zu Kaisers Zeiten. Die Enttäuschung über den Rechtsstaat ist unausbleiblich. Recht und Gerechtigkeit hätten in dieser Gesellschaft – höre ich des Öfteren – nichts mit einander zu tun, ja sie stünden in einem krassen Gegensatz zu einander! Im Ergebnis dieser hier nur sehr verkürzt vorgenommenen Gegenüberstellung des Rechts und der Rechtslage der DDR-Bürger, in der DDR und nach 1990 vermag ich nicht zu erkennen, dass die beiden Staatsverträge ihnen auf irgendeinem Gebiete einen sichtbaren Zuwachs an (subjektiven) Rechten brachte.²⁴⁸ Für die DDR-Bürger gab es keinen Rechtsgewinn, nur Rechtseinbußen! Rückfall in die Vergangenheit!

Wie habe ich – als Jurist – die juristische Annexion der DDR durch die beiden Staatsverträge erlebt? Nach 1945 hatte ich das traditionelle alte Recht mit den großen Gesetzbüchern aus der Kaiserzeit studiert und einiges davon auch praktisch erfahren. Dann erlebte ich über viele Jahre die Veränderungen des Rechts in Ostdeutschland und in der DDR. Später habe ich einiges davon auch mitgestaltet. Die alten Gesetzestexte, Kommentare und Lehrbücher schob ich in meiner Bibliothek „ganz

247 Zu den besonderen Kompliziertheiten des bundesdeutschen Verfahrensrecht gehört die Regelung und Praxis des in der DDR unbekanntes Revisionsrechts; es ist auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkt. Die Erfolgsquote der Revisionen (in Strafsachen) liegt bei 5 %.

248 Auf Besonderheiten der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden. – Es soll genügen, darauf aufmerksam zu machen, dass die Erfolgsquote beim BVerfG etwa 3 % beträgt. Im Übrigen wurde durch das Gesetz über das BVerfG wegen Überlastung dieses Gerichts mit den §§ 93a ff ein besonderes Annahmeverfahren eingeführt, sodass das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde mit einem Satz „Wird nicht zur Entscheidung angenommen“ bescheiden kann.

nach hinten“, um Platz für die neuen Gesetze, Kommentare, Lehrbücher und anderen Publikationen zum DDR-Recht zu haben. Da schlummerten sie! Nach 1990 war ich genötigt, die alten Gesetzbücher, Kommentare Lehrbücher und anderes auf die Vergangenheit bezogene Schriftgut, das jetzt wieder aktuell wurde, wieder hervor zu holen. So erlebte ich den Rückfall in die Vergangenheit ganz praktisch, mit den Händen zu greifen. Musste das alles im Jahre 1990 so kommen?

Beim Anschluss Österreichs an das Reich war es anders. Ich möchte deshalb daran erinnern, dass sich nach dem „Anschluss Österreichs“ an das „Dritte Reich“ die Angleichung des Österreichischen Rechts an das des „Reiches“ völlig anders vollzog als nach dem „Beitritt der DDR“, obzwar der „Anschluss Österreichs“ in einer völkerrechtswidrigen Aggression und Annexion durch den Nazistaat bestand.

Am 11. Februar 1938 beorderte (!) Hitler – ohne Einwände der westlichen Demokratien – den österreichischen Bundeskanzler Karl von Schuschnigg in seine Residenz Berchtesgaden – nicht in die Reichskanzlei in Berlin! – und verlangte die Freilassung von Nazis, die die österreichischen Behörden ob deren feindlicher und krimineller Tätigkeit in Haft genommen hatten. Auch verlangte er, den Führer der Nazis in Österreich Arthur Seyss-Inquart zum Innenminister Österreichs zu ernennen!

Nachdem Schuschnigg vor dem österreichischen Parlament über dieses Gespräch und die anmaßenden Forderungen Hitlers berichtet hatte, kam es zu Demonstrationen gegen den „Anschluss“ und zur Streikvorbereitung. Die österreichische Regierung wollte diese für das österreichische Volk lebenswichtige Frage auf demokratische Weise durch einen Volksentscheid entschieden wissen. Hitler unterband und verhin-
derete dies:

Am 12. und 13. März 1938 besetzten Hitler-Truppen unter offenem Bruch des Völkerrechts ohne jede Ankündigung oder Kriegserklärung Österreich, nachdem die Nazis am 11. März in Wien strategisch wichtige Positionen besetzt hatten; Schuschnigg

forderte, um Blut zu vermeiden, seine Armee auf, keinen Widerstand zu leisten.

Die westlichen Demokratien duldeten diese Annexion.²⁴⁹

So unterstützten sie überdeutlich – auch vor der Weltöffentlichkeit – die expansionistischen Bestrebungen Hitlerdeutschlands.²⁵⁰

Am 13. März 1938 erließ die Hitler-Regierung einseitig das „Gesetz über die Wiedervereinigung(!) Österreichs mit dem Deutschen Reich“.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes wurde zunächst erklärt, dass das von der österreichischen Bundesregierung beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom gleichen Tage zu einem deutschen Reichsgesetz gemacht würde.

In diesem von Hitler unter Nötigung erlassenen österreichischen Gesetz wurde gem. Art. III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung aufgrund Beschlusses der österreichischen Bundesregierung vom gleichen Tage erklärt:

„Art. I: Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches. Art. II: Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über 20 Jahre alten deutschen (!) Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt. Art. III: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

Im (deutschen) Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs heißt es – worauf es hier ankommt – weiter:

„Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft.“ (hervorg. von E. B.) „Die Einführung des Reichsrechts

249 Nur die Sowjetunion protestierte gegen dieses Verbrechen des Völkerrechts, gegen die Aggression gegen einen souveränen Staat und die Einverleibung seines gesamten Staatsgebietes.

250 Sie hatten bereits zuvor den Einmarsch der „Wehrmacht“ am 7.3.1936 in die entmilitarisierte Rheinlandzone anstandslos hingenommen, animierten damit Hitler zu seinen weiteren völkerrechtswidrigen Aktionen gegen die Tschechoslowakei und letztlich zur Aggression gegen Polen!

in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm ermächtigten Reichsminister.²⁵¹

Nach Art. IV trat dieses Gesetz am Tage seiner Verkündung, am 13. März 1938, in Kraft.

Als Ort und der Bekanntgabe dieses Gesetzes des „Dritten Reiches“ ist **Linz** angegeben, also eine Stadt in Österreich.²⁵²

Später wurde Österreich zur Ostmark im Dritten Reich.

Wesentlich ist hier, dass sich damit nicht der Geltungsbereich des Rechts des „Dritten Reiches“, auch nicht seines Strafrechts, auf das Staatsgebiet Österreichs erstreckte, sondern grundsätzlich der Fortbestand des österreichischen Rechts galt.

Im Laufe der Zeit wurden, auf das vorgenannte Gesetz gestützt, auf dem Gebiet des Strafrechts lediglich einzelne Vorschriften des deutschen Strafrechts im Lande Österreich in Kraft gesetzt, so am 20. Mai 1938 eine Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze, am 20. Juni 1938 eine Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat und am 8. Juli 1938 die so genannte „Strafanpassungsverordnung“, die allgemeine Bestimmungen für die Anwendung von Strafvorschriften des Deutschen Reichs vorsah.

Nach § 1 dieser Vorschrift wurde festgelegt, dass die allgemeinen Vorschriften des österreichischen Landesrechts „sinngemäß auch auf Handlungen anzuwenden“ sind, die in einer im Lande Österreich geltenden Strafvorschrift des Deutschen Reiches mit Strafe bedroht waren, soweit nicht in dieser Verordnung oder sonstigen Vorschrift ein anderes bestimmt war.²⁵³

251 Durch Art. III wurde der Reichsminister des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

252 Unterschrieben wurde das (deutsche) Gesetz von Adolf Hitler als Führer und Reichskanzler, von Göring als Reichsminister der Luftfahrt, von Frick als Reichsminister des Innern, von von Ribbentrop als Reichsminister des Auswärtigen sowie von Rudolf Hess als Stellvertreter des Führers.

253 Beispielsweise trat gem. § 3 im Sinne einer Gleichstellung an die Stelle der Strafe des „schweren Kerkers“ die Zuchthausstrafe, an die Stelle der Strafe des „strengen Arrests“ Gefängnis und an die Stelle des „Arrestes“ Haft.

Später wurden das StGB für das Deutsche Reich auch für die Taten aller Soldaten und Wehrmachtbeamten (!) für anwendbar erklärt, die sie im Lande Österreichs während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht begingen. Unter dem 23. Januar 1939 wurde das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ auch in Österreich in Kraft gesetzt und am 13. August 1940 wurde durch eine VO über die weitere Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht bestimmt, dass „in den Reichsgauen der Ost-Mark“ § 2 des RStGB gilt, also die die Analogie zuungunsten des Täters bzw. eine Bestrafung nach dem „gesunden Volksempfinden“ zulassende Nazi-Bestimmung, und dass auch Bestimmungen der StPO entsprechend anzuwenden waren.

Noch am 24. September 1941 bedurfte es besonderer Bestimmungen zur Einführung von Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des RStGB in den Reichsgauen der Ost-Mark, so der über gefährliche Gewohnheitsverbrecher.

Am 23. Oktober 1943 wurden durch eine 2. VO zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht weitere reichsrechtliche Strafvorschriften in Österreich eingeführt und österreichische Rechtsvorschriften geändert.

Aber immer noch galt grundsätzlich das österreichische Strafrecht. Das RStGB galt auch bei Kriegsende in Österreich, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, nur in einzelnen Teilen, die besonders in Kraft gesetzt wurden, sowie für Taten von Wehrmachtangehörigen, die sie in Österreich begingen. Um es noch einmal zu betonen:

Trotz der völkerrechtswidrigen Annexion Österreichs durch Deutschland wurde die Rechtsordnung Österreichs keineswegs mit dem Anschluss beseitigt. Vielmehr war bei grundsätzlicher Fortgeltung des österreichischen Rechts lediglich eine schrittweise Anpassung und eine sehr begrenzte partielle Übernahme reichsdeutscher Vorschriften sowie eine partielle Änderung österreichischer Vorschriften vorgenommen worden.

Wie anders ging die Bundesrepublik mit dem Recht der DDR im Jahre 1990 und nach deren „Beitritt“²⁵⁴ um! Warum wurde mit der DDR und seinem Recht ganz anders verfahren als mit Österreich und dem österreichischen Recht? Offensichtlich sah man keine Veranlassung, die Rechtsordnung des kapitalistischen Österreichs zu beseitigen, während die Regierung Kohl die DDR mitsamt ihren Errungenschaften, auch ihrer Rechtsordnung, so rasch wie möglich zu beseitigen für nötig hielt. Die DDR und ihre Rechtsordnung waren nicht nur zu delegitimieren, sondern total zu liquidieren! Auch sollte möglichst jede Erinnerung an die Rechtsordnung der DDR ausgemerzt werden.

Deshalb die juristische Annexion der DDR!²⁵⁵

254 Es gab schon mal einen Beitritt gem. Art. 23 GG, den des Saarlandes. War es da ähnlich wie mit dem Recht Österreichs oder der DDR? Das Saargebiet gehörte seit der Reichsgründung 1871 zum Deutschen Reich. Dort galt – praktisch ohne Unterbrechung – deutsches Recht, insbesondere in Gestalt der großen Kodici, dem BGB, der ZPO, dem StGB, der StPO und dem GVG. Seit dem Versailler Vertrag von 28.6.1919 stand das Saargebiet für 15 Jahre unter Treuhandverwaltung des Völkerbundes bis zur Volksabstimmung am 13.1.1935, bei der die Mehrheit der Saarländer für (Hitler-)Deutschland votierte. Unter dem 3.3.1950 hatte die BRD mit Frankreich ein Abkommen über die Abtrennung von Frankreich abgeschlossen. Das Europäisches Saar-Statut (im Rahmen der Pariser Verträge) vom 23.10.1954 wurde durch eine Volksabstimmung am 23.5.1955 abgelehnt, sodass das Saarland gem. Art. 23 GG zwölftes Bundesland wurde.

255 Der dritte Akt – der Umgang mit dem Strafrecht der DDR, insbesondere bei der strafrechtlichen Verfolgung von Hoheitsträgern der DDR – wird in einer anderen Publikation zu behandeln sein.



Erich Buchholz

STRAFRECHT IM OSTEN **Ein Abriss über die Geschichte des Strafrechts in der DDR**

Der Autor hat mit vorliegendem Band einen Abriss über 45 Jahre Strafrechtsgeschichte geschrieben. Ziel war, beginnend mit der Tilgung von Nazigesetzen auf den Trümmern des Krieges bis hin zum Bruch mit bürgerlichem Recht, die Schaffung eines teils völlig neuartigen Rechts. Die DDR konnte dabei nicht auf Erfahrungen bauen, ging sie doch einen anderen Weg als der „große Bruder“ – die Sowjetunion.

ISBN 978-3-89706-857-5

664 S., Hardcover mit Schutzumschlag

€ 58,00, Format: 13,4 x 21,5

Edition Zeitgeschichte 37



STRAFRECHT IM OSTEN **Dokumentenband**

Im Dokumentenband befinden sich weiterführende Informationen zum Thema u.a. Schrifttum und Rechtsprechung zu ausgewählten Themenkomplexen, statistische Angaben zur Kriminalitätsentwicklung etc.

978-3-89706-843-8,

200 S., Hardcover mit Schutzumschlag,

€ 24,80, Format: 13,4 x 21,5

Edition Zeitgeschichte 38

